



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -



Wasserrechtliche Erlaubnisse

für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe und zur
Einleitung von Abwasser sowie unverändertem Oberflächenwasser
für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit
(FSRU) in die Elbe der Firma
Hanseatic Energy Hub GmbH
Am Sandtorkai 48
20457 Hamburg



Niedersachsen

Antragstellerin

Hanseatic Energy Hub GmbH
Am Sandtorkai 48
20457 Hamburg

Erlaubnisbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig

Tel.: 0531/88691-255
E-Mail: GB6-BS-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Bildrechte

Hanseatic Energy Hub GmbH
Am Sandtorkai 48
20457 Hamburg

Braunschweig, 22. 12. 2023
Az.: D6.62011-696-001-213/2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfügender Teil	5
1.1	Entscheidungen über die Entnahme von Oberflächenwasser	5
1.1.1	Oberflächenwasser für den Betrieb der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU).....	5
1.1.2	Begrenzung der Oberflächenwasserentnahmemenge.....	5
1.1.3	Koordinaten der Entnahmestellen	5
1.2	Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser	6
1.2.1	Heizwasser für die Regasifizierung des LNG	6
1.2.2	Kühlwasser für unterschiedliche Kühlsysteme.....	7
1.2.3	Abwasser aus dem Dampferzeuger	9
1.2.4	Abwasser aus der Wasseraufbereitung	10
1.3	Entscheidungen über sonstige Stoffeinleitungen	11
1.3.1	Unverändertes Oberflächenwasser „Ballastwasser“	11
1.3.2	Unverändertes Oberflächenwasser „Wasservorhang und Ankerklüsenpülung“ ..	12
1.4	Kostenlastentscheidung	13
1.5	Antragsunterlagen.....	14
1.6	Nebenbestimmungen	16
1.6.1	Nebenbestimmungen für die Entnahme von Oberflächenwasser	16
1.6.2	Nebenbestimmungen für die Einleitung von Abwasser.....	16
1.6.3	Nebenbestimmungen für die sonstigen Stoffeinleitungen	23
1.6.4	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen	23
2.	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	28
3.	Abgaberechtliche Festsetzungen.....	29
4.	Hinweise	30
5.	Begründung	33
5.1	Beschreibung des Vorhabens	33
5.2	Formelle Erlaubnisanforderungen	39
5.2.1	Antragsgegenstand und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.....	39
5.2.2	Zuständigkeit.....	40
5.2.3	Verfahren	42
5.3	Materielle Erlaubnisanforderungen.....	52
5.3.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Entnahme von Oberflächenwasser	52
5.3.2	Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Einleitung von Abwasser	65

5.3.3	Wasserwirtschaftliche Anforderungen an sonstige Stoffeinleitungen	86
5.3.4	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	94
5.4	Bewirtschaftungsermessen, §§ 6 und 12 WHG	104
5.5	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	110
5.5.1	Amt Geest und Marsch Südholstein, Stellungnahme vom 18.09.2023	110
5.5.2	Abwasserzweckverband Bützfleth-Assel (AZV), Stellungnahme vom 13.09.2023	110
5.5.3	Abwasserzweckverband Südholstein, Stellungnahme vom 05.09.2023	110
5.5.4	Kreis Pinneberg, Stellungnahme vom 19.09.2023.....	110
5.5.5	Kreis Steinburg, Stellungnahme vom 20.09.2023.....	111
5.5.6	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 20.09.2023	112
5.5.7	Landkreis Stade, Stellungnahme vom 19.09.2023	113
5.5.8	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 25.08.2023	116
5.5.9	NLWKN Betriebsstelle Stade, Geschäftsbereich 3 mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD), Stellungnahme vom 04.09.2023 und 14.09.2023.....	116
5.5.10	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Stellungnahme vom 20.09.2023	118
5.5.11	Wasserschutzpolizeistation Stade, Stellungnahme vom 18.09.2023	119
5.5.12	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Stellungnahme vom 20.09.2023.....	119
5.5.13	Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 19.09.2023	121
5.5.14	BUND Kreisgruppe Stade (BUND), Einwendung vom 10.09.2023, eingegangen per E-Mail am 12.09.2023, und Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), Einwendung vom 08.09.2023	121
5.5.15	NABU Schleswig-Holstein (NABU SH), Einwendung vom 12.09.2023	133
5.5.16	Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V. (RdE), Einwendung vom 12.09.2023	140
5.5.17	Privater Einwender Nr. 2, Einwendung vom 30.08.2023.....	143
5.5.18	Privater Einwender Nr. 9, Einwendung vom 12.09.2023.....	145
5.5.19	Privater Einwender Nr. 10, Einwendung vom 12.09.2023.....	154
6.	Begründung der abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen.....	157
7.	Begründung der Kostenlastentscheidung.....	159
8.	Rechtsbehelfsbelehrung	160
9.	Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften	161

1. Verfügender Teil

1.1 Entscheidungen über die Entnahme von Oberflächenwasser

Der Firma Hanseatic Energy Hub GmbH (HEH), Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg (im Folgenden: Antragstellerin) wird aufgrund Ihres Antrags vom 01.08.2023 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

1.1.1 Oberflächenwasser für den Betrieb der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)

1.1.1.1 über den Wassereinlass oben „High Sea Chest“, Steuerbord aus der Elbe in einer Menge bis zu

18.043	m ³ /h
137.780.604	m ³ /a

1.1.1.2 über den Wassereinlass unten „Low Sea Chest“, Backbord aus der Elbe in einer Menge bis zu

18.043	m ³ /h
137.780.604	m ³ /a

nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides zu entnehmen.

1.1.2 Begrenzung der Oberflächenwasserentnahmemenge

Insgesamt darf die über die beiden Wassereinlässe „High Sea Chest“, Steuerbord und „Low Sea Chest“, Backbord entnommene Oberflächenwassermenge die für den jeweiligen Wassereinlass zugelassene Oberflächenwasserentnahmemenge nicht überschreiten.

1.1.3 Koordinaten der Entnahmestellen

Die Entnahmestellen befinden sich in der Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12. Sie haben folgende Koordinaten:

Wassereinlass oben „High Sea Chest“, Steuerbord:

UTM Zone 32:	Ost: 534205	Nord: 5943288
--------------	-------------	---------------

Wassereinlass unten „Low Sea Chest“, Backbord:

UTM Zone 32:	Ost: 534231	Nord: 5943298
--------------	-------------	---------------

1.2 Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser

Der Antragstellerin wird aufgrund Ihres Antrags vom 01.08.2023 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen erteilt,

1.2.1 Heizwasser für die Regasifizierung des LNG

1.2.1.1 Abwasser aus dem Auslass M18 „Heizwasser Regas-Einheit 1“ in einer Menge bis zu

1,81	m ³ /s
6.500	m ³ /h
156.000	m ³ /d
28.548.000	m ³ /a

1.2.1.2 Abwasser aus dem Auslass M19 „Heizwasser Regas-Einheit 2“ in einer Menge bis zu

1,81	m ³ /s
6.500	m ³ /h
156.000	m ³ /d
28.548.000	m ³ /a

1.2.1.3 Abwasser aus dem Auslass M34 „Heizwasser Regas-Einheit 3“ in einer Menge bis zu

1,81	m ³ /s
6.500	m ³ /h
156.000	m ³ /d
28.548.000	m ³ /a

in die Elbe nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

1.2.1.4 Begrenzung der Einleitungsmenge

Die über die drei Auslässe M18, M19 und M34 eingeleitete Gesamt-Abwassermenge „Heizwasser aus der Regasifizierung“ darf folgende Einleitungsmenge nicht überschreiten:

13.000	m ³ /h
312.000	m ³ /d
57.096.000	m ³ /a

1.2.1.5 Koordinaten der Einleitungsstellen

Die Einleitungsstellen der Auslässe M18 und M19 befinden sich in der Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12. Sie haben folgende Koordinaten:

Auslass M18 „Heizwasser Regas-Einheit 1“:

UTM Zone 32: Ost: 534220 Nord: 5943318

Auslass M19 „Heizwasser Regas-Einheit 2“:

UTM Zone 32: Ost: 534219 Nord: 5943319

Die Einleitungsstelle des Auslasses M34 befindet sich in der Gemarkung Bützfleth, Flur 24, Flurstück 23/5. Sie hat folgende Koordinaten:

UTM Zone 32: Ost: 534186 Nord: 5943306

1.2.2 Kühlwasser für unterschiedliche Kühlsysteme

1.2.2.1 Abwasser aus dem Auslass M10 „Hauptkühlsystem“ in einer Menge bis zu

0,44	m ³ /s
1.600	m ³ /h
38.400	m ³ /d
14.016.000	m ³ /a

1.2.2.2 Abwasser aus dem Auslass M09 „Kühlsystem Hauptgeneratoren Backbord“ in einer Menge bis zu

0,21	m ³ /s
750	m ³ /h
18.000	m ³ /d
6.570.000	m ³ /a

1.2.2.3 Abwasser aus dem Auslass M22 „Kühlsystem Hauptgeneratoren Steuerbord“ in einer Menge bis zu

0,21	m ³ /s
750	m ³ /h
18.000	m ³ /d
6.570.000	m ³ /a

1.2.2.4 Abwasser aus dem Auslass M26 „Kühlsystem Hilfsmaschinen“ in einer Menge bis zu

0,15	m ³ /s
550	m ³ /h
13.200	m ³ /d
4.818.000	m ³ /a

1.2.2.5 Abwasser aus dem Auslass M28 „Kühlsystem Dampfkondensation“ in einer Menge bis zu

0,21	m ³ /s
750	m ³ /h
18.000	m ³ /d
3.276.000	m ³ /a

in die Elbe nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

1.2.2.6 Koordinaten der Einleitungsstellen

Die Einleitungsstellen der Auslässe M10 und M09 befinden sich in der Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12. Sie haben folgende Koordinaten:

Auslass M10 „Hauptkühlsystem“:

UTM Zone 32: Ost: 534232 Nord: 5943303

Auslass M09 „Kühlsystem Hauptgeneratoren Backbord“:

UTM Zone 32: Ost: 534208 Nord: 5943326

Die Einleitungsstellen der Auslässe M22, M26 und M28 befinden sich in der Gemarkung Bützfleth, Flur 24, Flurstück 23/5. Sie haben folgende Koordinaten:

Auslass M22 „Kühlsystem Hauptgeneratoren Steuerbord“

UTM Zone 32: Ost: 534188 Nord: 5943314

Auslass M26 „Kühlsystem Hilfsmaschinen“

UTM Zone 32: Ost: 534195 Nord: 5943282

Auslass M28 „Kühlsystem Dampfkondensation“

UTM Zone 32: Ost: 534195 Nord: 5943281

1.2.3 Abwasser aus dem Dampferzeuger

1.2.3.1 Abwasser aus dem Auslass M13 „Abschlammung Dampferzeuger 1“, diskontinuierlich bei Abschlammung des Kessels, einmal pro Woche über einen Zeitraum von jeweils ca. 40 Minuten in einer Menge bis zu

0,001	m ³ /s
6	m ³ /h
6	m ³ /d
150	m ³ /a

1.2.3.2 Abwasser aus dem Auslass M30 „Abschlammung Dampferzeuger 2“, diskontinuierlich bei Abschlammung des Kessels, einmal pro Woche über einen Zeitraum von jeweils ca. 40 Minuten in einer Menge bis zu

0,001	m ³ /s
6	m ³ /h
6	m ³ /d
48	m ³ /a

in die Elbe nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

1.2.3.3 Koordinaten der Einleitungsstellen

Die Einleitungsstelle des Auslasses M13 befindet sich in der Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12. Sie hat folgende Koordinaten:

UTM Zone 32: Ost: 534208 Nord: 5943325

Die Einleitungsstelle des Auslasses M30 befindet sich in der Gemarkung Bützfleth, Flur 24, Flurstück 23/5. Sie hat folgende Koordinaten:

UTM Zone 32: Ost: 534188 Nord: 5943314

1.2.4 Abwasser aus der Wasseraufbereitung

1.2.4.1 Abwasser aus dem Auslass M08 „Abwasser Wasseraufbereitung Backbord“, diskontinuierlich bei Betrieb der Wasseraufbereitung über einen Zeitraum von höchstens 782 Stunden pro Jahr in einer Menge bis zu

0,01	m ³ /s
41,6	m ³ /h
89	m ³ /d
32.532	m ³ /a

1.2.4.2 Abwasser aus dem Auslass M21 „Abwasser Wasseraufbereitung Steuerbord“, diskontinuierlich bei Betrieb der Wasseraufbereitung über einen Zeitraum von höchstens 782 Stunden pro Jahr in einer Menge bis zu

0,01	m ³ /s
41,6	m ³ /h
89	m ³ /d
32.532	m ³ /a

in die Elbe nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

1.2.4.3 Begrenzung der Einleitungsmenge

Insgesamt darf die über die beiden Auslässe M08 und M21 eingeleitete Abwassermenge aus der Wasseraufbereitung die insgesamt zugelassene Einleitungsmenge von 32.532 m³/a nicht überschreiten.

1.2.4.4 Koordinaten der Einleitungsstellen

Die Einleitungsstelle des Auslasses M08 befindet sich in der Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12. Sie hat folgende Koordinaten:

UTM Zone 32: Ost: 534207 Nord: 5943326

Die Einleitungsstelle des Auslasses M21 befindet sich in der Gemarkung Bützfleth, Flur 24, Flurstück 23/6. Sie hat folgende Koordinaten:

UTM Zone 32: Ost: 534190 Nord: 5943316

1.3 Entscheidungen über sonstige Stoffeinleitungen

Der Antragstellerin wird aufgrund Ihres Antrags vom 01.08.2023 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen erteilt,

1.3.1 Unverändertes Oberflächenwasser „Ballastwasser“

1.3.1.1 Unverändertes Oberflächenwasser aus dem Auslass M11 „Ballastwasser Backbord“, diskontinuierlich bei Beladung der FSRU mit verflüssigtem Erdgas über einen Zeitraum von ca. 28 Stunden je Beladungsvorgang in einer Menge bis zu

0,7	m ³ /s
2.500	m ³ /h
60.000	m ³ /d
3.500.000	m ³ /a

1.3.1.2 Unverändertes Oberflächenwasser aus dem Auslass M29 „Ballastwasser Steuerbord“ diskontinuierlich bei Beladung der FSRU mit verflüssigtem Erdgas, 50-mal im Jahr über einen Zeitraum von ca. 28 Stunden je Beladungsvorgang in einer Menge bis zu

0,7	m ³ /s
2.500	m ³ /h
60.000	m ³ /d
3.500.000	m ³ /a

in die Elbe nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

1.3.1.3 Koordinaten der Einleitungsstellen

Die Einleitungsstelle des Auslasses M11 befindet sich in der Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12. Sie hat folgende Koordinaten:

UTM Zone 32: Ost: 534232 Nord: 5943302

Die Einleitungsstelle des Auslasses M29 befindet sich in der Gemarkung Bützfleth, Flur 24, Flurstück 23/5. Sie hat folgende Koordinaten:

UTM Zone 32: Ost: 534196 Nord: 5943279

1.3.2 Unverändertes Oberflächenwasser „Wasservorhang und Ankerklüsenpflung“

1.3.2.1 Unverändertes Oberflächenwasser aus dem Auslass „Wasservorhang Backbord“, diskontinuierlich während einer LNG-Übertragung vom LNG-Versorgungsschiff auf die FSRU für ca. 50-mal im Jahr für einen Zeitraum von ca. 28 Stunden pro Beladung in einer Menge bis zu

0,07	m ³ /s
240	m ³ /h
5.760	m ³ /d
336.000	m ³ /a

1.3.2.2 Unverändertes Oberflächenwasser aus dem Auslass „Wasservorhang Steuerbord“ bei Gasleckagen und Feuer in einer Menge bis zu

0,07	m ³ /s
240	m ³ /h

1.3.2.3 Unverändertes Oberflächenwasser aus dem Auslass „Ankerklüsenpflung Backbord“ in einer Menge bis zu

0,02	m ³ /s
60	m ³ /h
1.140	m ³ /d
84.000	m ³ /a

1.3.2.4 Unverändertes Oberflächenwasser aus dem Auslass „Ankerklüsenpflung Steuerbord“ in einer Menge bis zu

0,02	m ³ /s
60	m ³ /h
1.140	m ³ /d
84.000	m ³ /a

in die Elbe nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

1.3.2.5 Begrenzung der Einleitungsmengen

Die über die vier Auslässe Wasservorhang Backbord, Wasservorhang Steuerbord, Ankerklüsenpülung Backbord und Ankerklüsenpülung Steuerbord eingeleitete Gesamt-Einleitungsmenge darf folgende Einleitungsmenge nicht überschreiten:

0,07	m ³ /s
240	m ³ /h
5.760	m ³ /d
336.000	m ³ /a

1.3.2.6 Koordinaten der Einleitungsstellen

Die Einleitungsstellen der Auslässe Wasservorhang Backbord, Wasservorhang Steuerbord, Ankerklüsenpülung Backbord und Ankerklüsenpülung Steuerbord befinden sich in der Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12. Sie haben folgende Koordinaten:

Auslass „Wasservorhang Backbord“:

UTM Zone 32: Ost: 534278 Nord: 5943211

Auslass „Wasservorhang Steuerbord“:

UTM Zone 32: Ost: 534247 Nord: 5943195

Auslass „Ankerklüsenpülung Backbord“:

UTM Zone 32: Ost: 534352 Nord: 5943075

Auslass „Ankerklüsenpülung Steuerbord“:

UTM Zone 32: Ost: 534332 Nord: 5943064

1.4 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens. Über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

1.5 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Erlaubnisse sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen, sofern sich aus diesem Bescheid nicht etwas anderes ergibt:

Lfd. Nr.	Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten, bzw. Blätter
1	01	Anschreiben	2
2	02	Inhaltsverzeichnis	2
3	03	Antragsvorblatt	7
4	04	Datenvorblatt	15
5	05	Erläuterungsbericht wasserrechtlicher Antrag	61
	Anlage 1	Zeichnung 1165G0101 – FSRU Wassereinlässe und -auslässe; Maßstab 1:500	2
	Anlage 2	Blockfließbild Hauptanlage 1000 – FSRU	2
	Anlage 3	Blockfließbild FSRU – Prozess und Kühlwasser	3
	Anlage 4	Tabellarische Übersicht der Flusswassereinlässe und -auslässe	5
	Anlage 5	Mengenbilanzierung der Wassersysteme	2
	Anlage 6	Bericht des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals	18
	Anlage 7	Sicherheitsdatenblatt Betriebsmittel Wasseraufbereitung*	17
	Anlage 8	Gutachten zur umweltfachlichen Bewertung	
		8.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG)	41
		8.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG)	53

Lfd. Nr.	Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten, bzw. Blätter
		8.3 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG)	79
		8.4 Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU (DHI WASY GmbH)	56
		8.5 Fachbeitrag Fischfauna – Abschätzung der Auswirkungen von Betriebsschall, Wasserentnahmen und Rückführung auf die Fischfauna sowie Hinweise zu Minderungsmaßnahmen (BioConsult GmbH & Co. KG)	100
		8.6 Berichtsteile naturschutzfachliche Unterlagen zum Schutzgut Wasser und Marine Säuger – Vorabschätzung (BioConsult GmbH & Co. KG)	26
		8.7 Sauerstoffzehrung – Stellungnahme (AquaEcology GmbH & Co. KG)	24
6	06	Pläne	
	06.1	Topografische Karte; Maßstab 1:25.000	1
	06.2	Qualifizierter Lageplan; Maßstab 1:2.500	1
7	07	Kurzbeschreibung – Nichttechnische Zusammenfassung	45

*Austausch des Sicherheitsdatenblatts für Ameroyal aus gewässerökologischen Gründen, wegen anderer stofflicher Zusammensetzung. Das neue Sicherheitsdatenblatt ist über folgenden Link einzusehen: [Drew Marine | Get SDS Sheets \(drew-marine.com\)](https://www.drew-marine.com) : weiter über „Go to Portal“ und in der Liste „AMEROYAL“: (AMEROYAL, Chemwatch: 24-0159)

1.6 Nebenbestimmungen

1.6.1 Nebenbestimmungen für die Entnahme von Oberflächenwasser

1.6.1.1 Maßnahmen zur Minimierung von Schädigungen an Fischen und Neunaugen

Nach Inbetriebnahme der FSRU ist die betriebstechnische Machbarkeit der parallelen Entnahme von Oberflächenwasser über beide Einlässe (HSC und LSC) zu prüfen, um dadurch die Ansauggeschwindigkeit zu reduzieren und daraus folgend die Möglichkeit der Schädigung von Fischen und Neunaugen zu verringern. Ergänzend dazu hat die Erlaubnisinhaberin einen Bericht zur Auswirkung auf die Möglichkeit der Fischschädigung durch Nutzung von beiden Einlässen gegenüber der Nutzung von nur einem Einlass zu erstellen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der überwachenden Behörde 1 Jahr nach Inbetriebnahme der FSRU vorzulegen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob durch die Installation einer Vergrämungsanlage (z. B. akustische oder optische Vergrämungsanlage) eine Vermeidung von Schädigungen von Fischen und Neunaugen möglich ist. Der Bericht ist der überwachenden Behörde fünf Jahre nach Inbetriebnahme der FSRU vorzulegen.

1.6.1.2 Mengenbilanzierung

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Entnahmemengen kontinuierlich zu ermitteln und zu dokumentieren.

Für die Ermittlung der Entnahmemengen können die Betriebszustände und Leistungen der jeweiligen Pumpen genutzt werden. Die Betriebszustände der Pumpen sind hierfür lückenlos aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

1.6.1.3 Temperaturmessung

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Temperaturen an den Entnahmestellen kontinuierlich während der Entnahme zu ermitteln und als Tagesmittelwert zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Temperaturüberwachung sind der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2 Nebenbestimmungen für die Einleitung von Abwasser

1.6.2.1 Einleitungsbedingungen

Die Einleitungen aus der FSRU sind im Wesentlichen dem Anhang 31 der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Im Ablauf der einzelnen Auslässe sind die im Folgenden festgelegten Überwachungswerte einzuhalten.

1.6.2.2 Anforderungen an das Abwasser aus dem Regassystem (M18, M19, M34)

Die Einleitungen des Abwassers aus dem Regassystem erfolgen über folgende Auslässe:

- **Auslass M 18** „Heizwasser Regas-Einheit 1“
- **Auslass M 19** „Heizwasser Regas-Einheit 2“
- **Auslass M 34** „Heizwasser Regas-Einheit 3“

Bei der Einleitung von Abwasser aus dem Regassystem über die Auslässe M18, M19 und M34 sind folgende Überwachungswerte an den Probenahmestellen 2.a./M18, 2.b./M19 und 2.c./M34 einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Analyse-Verfahren gem. Anlage 1 AbwV	Probenhäufigkeit / Jahr
1	2	3	4	5	6	7
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	40	mg/l	303	4
2.	Phosphor, gesamt	Stichprobe	3	mg/l	108	4
3.	Zink	Stichprobe	4	mg/l	219	4
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15	mg/l	302	4
5.	Temperatur	Stichprobe	-	°C	DIN 38404-1	4

1.6.2.2.1 Zulässige Abkühlspanne (ΔT) für die Einleitungsstellen Auslässe M18, M19, M34

Die Temperatur des über die Auslässe M18, M19, M34 eingeleiteten Abwassers darf höchstens 7 K niedriger sein als die Temperatur des entnommenen Wassers. Die Temperaturen sind kontinuierlich während der Einleitung im Rahmen der Eigenüberwachung zu erfassen, als Tagesmittelwerte zu dokumentieren und der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.2.2 Eigenüberwachung für die Einleitungsstellen Auslässe M18, M19, M34

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Analyse-Verfahren gem. Anlage 1 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	303	2 x monatlich
2.	Phosphor, gesamt	Stichprobe	108	2 x monatlich
3.	Zink	Stichprobe	219	2 x monatlich
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	302	2 x monatlich

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.3 Anforderungen an das Abwasser aus den Hauptkühlsystemen (M10, M09, M22, M26, M28)

Die Einleitungen des Abwassers aus dem Hauptkühlsystem erfolgen über die folgenden Auslässe:

- **Auslass M10** „Hauptkühlsystem“
- **Auslass M09** „Kühlsystem Hauptgenerator Backbord“
- **Auslass M22** „Kühlsystem Hauptgenerator Steuerbord“
- **Auslass M26** „Kühlsystem Hilfsmaschine“
- **Auslass M28** „Kühlsystem für Dampfkondensation“

Bei der Einleitung von Abwasser aus dem Kühlsystem über die Auslässe M10, M09, M22, M26, M28 sind folgende Überwachungswerte an den

Probenahmestellen 2.h./M10, 2.i./M09, 2.j./M22, 2.k./M26, 2.l./M28 einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Analyse-Verfahren gem. Anlage 1 AbwV	Probenhäufigkeit / Jahr
1	2	3	4	5	6	7
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	40	mg/l	303	4
2.	Phosphor, gesamt	Stichprobe	3	mg/l	108	4
3.	Zink	Stichprobe	4	mg/l	219	4
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15	mg/l	302	4
5.	Temperatur	Stichprobe	-	°C	DIN 38404-1	4

1.6.2.3.1 Zulässige Aufwärmspanne (ΔT) für die Einleitungsstellen Auslässe M09, M10, M22, M26, M28

Die Temperatur des über die nachfolgend genannten Auslässe eingeleiteten Abwassers aus dem Kühlsystem darf höchstens die genannten Aufwärmspannen gegenüber dem entnommenen Wasser aufweisen:

- **Auslass M10** „Hauptkühlsystem“ 5 K
- **Auslass M09** „Kühlsystem Hauptgenerator Backbord“ 13 K
- **Auslass M22** „Kühlsystem Hauptgenerator Steuerbord“ 13 K
- **Auslass M26** „Kühlsystem Hilfsmaschine“ 3,7 K
- **Auslass M28** „Kühlsystem für Dampfkondensation“ 8,9 K

Die Temperaturen sind wöchentlich im Rahmen der Eigenüberwachung zu erfassen, zu dokumentieren und der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.3.2 Eigenüberwachung für die Einleitungsstellen Auslässe M10, M09, M22, M26, M28

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Analyse-Verfahren gem. Anlage 1 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	303	2 x monatlich
2.	Phosphor, gesamt	Stichprobe	108	2 x monatlich
3.	Zink	Stichprobe	219	2 x monatlich
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	302	2 x monatlich
5.	Temperatur	Stichprobe	-	1 x wöchentlich

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.4 Anforderungen an das Abwasser aus der Wasseraufbereitung (M08, M21)

Die Einleitung des Abwassers aus der Wasseraufbereitung erfolgt über einen der folgenden Auslässe:

- **Auslass M08** „Abwasser Wasseraufbereitung Backbord“
- **Auslass M21** „Abwasser Wasseraufbereitung Steuerbord“

Bei der Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung über die Auslässe M08 oder M21 sind folgende Überwachungswerte an den Probenahmestellen 2.f./M08, 2.g./M21 einzuhalten, die behördlich überwacht werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Analyse-Verfahren gem. Anlage 1 AbwV	Probenhäufigkeit / Jahr
1	2	3	4	5	6	7
1.	Abfiltrierbare Stoffe*	Qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe	50	mg/l	301	4

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Analyse-Verfahren gem. Anlage 1 AbwV	Probenhäufigkeit / Jahr
1	2	3	4	5	6	7
2.	Arsen	Qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe	0,1	mg/l	204	4
3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,2	mg/l	302	4
4.	Chlorid	Stichprobe	-	mg/l	102	4
5.	Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	-	mg/l	337	4
6.	Temperatur	Stichprobe	-	°C	DIN 38404-1	4

*Diese Anforderung gilt nicht für das Einleiten von Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, deren Abfluss (Q) zum Zeitpunkt der Entnahme das Mittelwasser (MQ) übersteigt.

Das zur Vermeidung von Verkalkungen bei der Betriebswasserherstellung dem Speisewasser in geringer Menge beigemischte „Ameroyal“ (Anti-Kalk-Mittel) darf nur in der für diesen Verwendungszweck zugelassenen Menge eingesetzt werden. Die eingesetzte Menge ist in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.4.1 Zulässige Aufwärmspanne (ΔT) für die Einleitungsstellen der Auslässe M08 und M21

Die Temperatur des über die Auslässe M08 oder M21 eingeleiteten Abwassers aus der Wasseraufbereitung darf höchstens 19,8 K höher sein als die Temperatur des entnommenen Wassers. Die Temperaturen sind wöchentlich im Rahmen der Eigenüberwachung zu erfassen, zu dokumentieren und der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.4.2 Eigenüberwachung für die Einleitungsstellen der Auslässe M08 und M21

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Analyse-Verfahren gem. Anlage 1 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5
1.	Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	301	2 x monatlich
2.	Arsen	Qualifizierte Stichprobe	204	2 x monatlich
3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	302	2 x monatlich
4.	Chlorid	Stichprobe	102	2 x monatlich
5.	Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	337	2 x monatlich
6.	Temperatur	Stichprobe	-	1 x wöchentlich

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.5 Mengenerfassung der Abwasserströme

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Einleitungsmengen (siehe Kapitel 1.2) kontinuierlich zu ermitteln und zu dokumentieren.

Für die Ermittlung der vorgenannten Volumenströme können die Betriebszustände und Leistungen der jeweiligen Pumpen im Zulauf der Anlagenteile genutzt werden. Die Betriebszustände der Pumpen sind hierfür lückenlos aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der Mengenerfassung sind der Überwachungsbehörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.6 Quartalsbericht

Die Ergebnisse der Mengenermittlungen sowie der Temperaturmessungen aller in Kapitel 1.2 aufgeführten Einleitungen von Abwasser sind der überwachenden Behörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.2.7 Koordinaten der Probenahmestellen

Die Koordinaten der in den Kapiteln 1.6.2.2 bis 1.6.2.4 genannten Probenahmestellen an Bord der FSRU sind spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der FSRU genau zu bestimmen und der überwachenden Behörde als UTM Koordinaten vorzulegen.

Die Probenahmestellen sind in geeigneter Weise zu beschreiben und darzustellen sowie vor Ort durch Schilder zu kennzeichnen.

1.6.3 Nebenbestimmungen für die sonstigen Stoffeinleitungen

1.6.3.1 Mengenerfassung der sonstigen Stoffeinleitungen

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Mengen der sonstigen Stoffeinleitungen (siehe Kapitel 1.3) kontinuierlich zu ermitteln und zu dokumentieren.

Für die Ermittlung der Volumenströme können die Betriebszustände und Leistungen der jeweiligen Pumpen im Zulauf der Anlagenteile genutzt werden. Die Betriebszustände der Pumpen sind hierfür lückenlos aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der Mengenerfassung sind der Überwachungsbehörde quartalsweise vorzulegen.

1.6.4 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.6.4.1 Regelungsbeginn und Befristung

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse gelten ab der Inbetriebnahme der FSRU am Standort in Stade-Bützfleth, sofern der Antragstellerin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Betriebs der FSRU sowie der Errichtung und des Betriebs wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung von Erdgas am Anlagenstandort in 21683 Stade-Bützfleth erteilt worden ist.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden befristet bis zum Ende des sechsten Monats nach der Inbetriebnahme des landseitigen LNG-Terminals am Anlagenstandort in Stade-Bützfleth, längstens jedoch bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der Inbetriebnahme der FSRU.

1.6.4.2 Verbot des Einsatzes von Bioziden

Der Einsatz von Bioziden ist nicht zulässig.

1.6.4.3 Betriebsweisen und zeitliche Beschränkungen

Wegen der Belange des Fischschutzes ist es der Erlaubnisinhaberin untersagt, in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai in die Betriebsmodi „Offener Kreislauf“ und „Kombinierter Kreislauf“ zu wechseln.

Sofern die Antragstellerin auf das Fintenmonitoring des WSA Elbe-Nordsee (Methode zur Ermittlung der Laichaktivität im Sinne der Anordnung A.II.4.2.4 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 23.04.2012) zugreifen kann, um die zeitliche Einschränkung des Betriebsmodus bedarfsgerechter an die Laichaktivität der Finte anzupassen, ist dieses mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abzustimmen und der überwachenden Behörde mitzuteilen.

Die nachfolgende Tabelle führt die aktiven Auslässe je Betriebsweise auf.

Lfd. Nr.	Auslass	Bezeichnung	Betriebsmodus
1	2	3	4
1.	M18	Auslass Regaseinheit 1	Offener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
2.	M19	Auslass Regaseinheit 2	Offener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
3.	M34	Auslass Regaseinheit 3	Offener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
4.	M13	Auslass Abschlämmung Dampferzeuger 1	Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
5.	M30	Auslass Abschlämmung Dampferzeuger 2	Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
6.	M08	Auslass Wasseraufbereitung Backbord	Offener Kreislauf Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
7.	M21	Auslass Wasseraufbereitung Steuerbord	Offener Kreislauf Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
8.	M10	Auslass Hauptkühlsystem	Offener Kreislauf Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
9.	M09	Auslass Hauptgeneratoren Backbord	Offener Kreislauf Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
10.	M22	Auslass Hauptgeneratoren Steuerbord	Offener Kreislauf Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf

Lfd. Nr.	Auslass	Bezeichnung	Betriebsmodus
1	2	3	4
11.	M26	Auslass Kühlsystem Hilfsmaschinen	Offener Kreislauf Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
12.	M28	Auslass Kühlsystem für Dampfkondensation	Geschlossener Kreislauf Kombinierter Kreislauf
13.	M11	Auslass Ballastwasser Backbord	bei Beladung der FSRU mit LNG
14.	M29	Auslass Ballastwasser Steuerbord	bei Beladung der FSRU mit LNG
15.		Wasservorhang Backbord	Bei LNG-Übertragung von LNG-Tanker auf die FSRU Bei Gasleckage und Feuer
16.		Wasservorhang Steuerbord	Bei Gasleckage und Feuer
17.		Ankerklüsen Spülung Backbord	Sicherheitssystem zur Vermeidung eines Druckanstieges im Löschwassersystem bei Betrieb des Wasservorhangs
18.		Ankerklüsen Spülung Steuerbord	Sicherheitssystem zur Vermeidung eines Druckanstieges im Löschwassersystem bei Betrieb des Wasservorhangs

Die Erlaubnisinhaberin hat die Umstellung der Betriebsmodi der FSRU (offener und kombinierter bzw. geschlossener Kreislauf) der zuständigen Überwachungsbehörde vorher anzuzeigen. Sollte eine vorherige Anzeige nicht möglich sein, hat die Anzeige durch die Erlaubnisinhaberin gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu erfolgen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, der Überwachungsbehörde bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Probenahmestellen zu gestatten sowie die erforderlichen Hilfen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

1.6.4.4 Betriebstagebuch

Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch zur Dokumentation aller betrieblichen und anlagenbezogenen Daten der Eigenüberwachung, die zur betrieblichen Kontrolle, Steuerung und Regelung der Abwasseranlagen und weiteren für die

Gewässerbenutzungen erforderlichen Anlagen und zur Überprüfung der Einhaltung der Überwachungswerte erforderlich sind, zu führen.

Im Betriebstagebuch sind insbesondere zu dokumentieren:

- Vorkommnisse wie Störungen einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassten Sofort- und Folgemaßnahmen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen usw.
- die weiteren Ergebnisse der Eigenüberwachung
- die Verwendung von dem Hilfsstoff Ameroyal in prozentuaem Bezug zur Menge des eingeleiteten Abwasserstroms aus der Wasseraufbereitung
- der Wechsel zu einem anderen Hilfsmittel als dem in dieser Erlaubnis beschriebenen Ameroyal (Chemwatch: 24-0159)
- Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind tagesaktuell vorzunehmen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens monatlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch muss auf der FSRU jederzeit zur Einsichtnahme durch Angehörige der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.6.4.5 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung einschließlich der Entnahmemengen sowie der Einleitungsmengen der einzelnen Auslässe sind nach Ablauf eines Kalenderjahres in Form eines Jahresberichtes zusammenzustellen und bis zum 31.03. des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.6.4.6 Betriebsanweisungen und Alarmplan

Die Erlaubnisinhaberin hat in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde in einer Betriebsanweisung Angaben und Regelungen für die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der für die Gewässerbenutzungen relevanten Anlagen festzulegen. Zur Betriebsanweisung gehört außerdem ein Alarmplan. Beide Schriftstücke sind fortlaufend zu aktualisieren und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

In der Betriebsanweisung sind alle vorhersehbaren – auch außergewöhnlichen – Betriebszustände im Zusammenhang mit den Entnahmen und Abwassereinleitungen sowie sonstigen Stoffeinleitungen zu erfassen. Es ist anzugeben, wie diese Betriebszustände im Hinblick auf die Bedingungen und Auflagen dieses Erlaubnisbescheides beherrscht werden können, u. a.

- rechtzeitige Durchführung von Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte, damit kein Ausfall zu befürchten ist. Treffen von Vorkehrungen für alle vorhersehbaren besonderen Betriebszustände, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Erlaubnisbescheides eingehalten werden,
- vorsorgliche Festlegung von Maßnahmen für die möglichst schnelle Durchführung von Reparaturarbeiten,
- Sicherstellung des Betriebes und der Wartung von Abwasseranlagen durch ausreichendes Personal mit geeigneter Qualifikation,
- Überwachung der einzelnen Verfahrensschritte, so dass alle außergewöhnlichen Betriebszustände rechtzeitig erkannt werden.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

1.6.4.7 Meldung bei außergewöhnlichen Ereignissen

Die zuständige Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die in diesem Erlaubnisbescheid festgelegten Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, gegen wasserrechtliche Vorschriften verstoßen wird oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse eingetreten sind oder eintreten drohen, welche wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben können.

1.6.4.8 Meldung besonderer Betriebszustände

Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sowie beabsichtigte Reparaturen, bauliche oder maschinelle Änderungen, die sich auf die Menge oder Beschaffenheit der erlaubten Gewässerbenutzungen auswirken können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Durchführung einer planmäßigen Revision ist zwei Wochen vorher unter Angabe des voraussichtlichen Termins und Dauer anzuzeigen.

Dadurch entfällt nicht die Pflicht, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

1.6.4.9 Qualitätssicherung der Eigenkontrolle

Alle im Zusammenhang mit den Gewässerbenutzungen stehenden Messgeräte sind mindestens nach den Herstellerangaben zu warten.

Die Zuverlässigkeit der zum Einsatz kommenden Analyse- und Messverfahren ist durch eine geeignete Qualitätssicherung z. B. durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden nach Anlage 1 zu § 4 AbwV oder durch

Parallelmessung aus der bei der behördlichen Überwachung entnommenen und geteilten Probe regelmäßig zu überprüfen.

1.6.4.10 Koordinaten der Entnahme und Einleitungsstellen.

Die Koordinaten der Entnahme- und der Einleitungsstellen sind spätestens 1 Monat nach Festmachen der FSRU am Anleger genau zu bestimmen und der überwachenden Behörde als UTM Koordinaten vorzulegen.

1.6.4.11 Fischbesatz

Die Erlaubnisinhaberin hat im folgenden Umfang zu Fischbesatzmaßnahmen beizutragen, die der Landesfischereiverband Niedersachsen unter Aufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, durchführt.

Die Erlaubnisinhaberin trägt Kosten für eine Besatzmaßnahme, vorrangig mit Glasaal, in Höhe von 10.000 €/a. Der Geldbetrag ist bis zum 15.01. eines jeden Jahres an die Vereinigung für Fischerei und Gewässerschutz e.V. (VFGL e.V.) zu entrichten.

2. **Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen durch die zu diesen Erlaubnissen ergangenen Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen werden, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

3. Abgaberechtliche Festsetzungen

Gemäß § 1 des AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe).

Die Ermittlung der Abwasserabgabe erfolgt auf der Grundlage der von der Erlaubnisinhaberin gem. § 6 AbwAG erklärten Überwachungswerte, sofern für die abwasserabgaberelevanten Schadstoffe und Schadstoffgruppen keine Überwachungswerte in den Kapiteln 1.6.2.2, 1.6.2.3 und 1.6.2.4 festgelegt sind.

Folgende Abwasserströme sind abgaberelevant:

Lfd. Nr.	Auslass	Bezeichnung des Abwasserstroms
1	2	3
1.	M18	Heizwasser Regas-Einheit 1
2.	M19	Heizwasser-Regas-Einheit 2
3.	M34	Heizwasser Regas-Einheit 3
4.	M10	Hauptkühlsystem
5.	M09	Kühlsystem Hauptgeneratoren Backbord
6.	M22	Kühlsystem Hauptgeneratoren Steuerbord
7.	M26	Kühlsystem Hilfsmaschinen
8.	M28	Kühlsystem Dampfkondensation
9.	M13	Abschlammung Dampferzeuger 1
10.	M30	Abschlammung Dampferzeuger 2
11.	M08	Wasseraufbereitung Backbord
12.	M21	Wasseraufbereitung Steuerbord

4. Hinweise

- 4.1 Diese Erlaubnisse sind widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- 4.2 Die Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG).
- 4.3 Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung sind vom Einleiter einzuhalten. Diese allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in Anhang 31, Teil B, genannt (§ 1 Abs. 2 AbwV).
- 4.4 Die behördliche Überwachung gemäß §§ 100 f. WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.
- 4.5 Die durch die behördliche Überwachung entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.
- 4.6 Ist ein vorstehender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser Überprüfung und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 4.7 Die Anlagen, die mit der Ausübung der hier erteilten Erlaubnisse in Zusammenhang stehen, können mindestens einmal pro Jahr überprüft werden. Der Termin wird vorher angekündigt.
- 4.8 Der Einleiter hat spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Kommt er der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu

schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt (§ 6 AbwAG).

- 4.9 Der Abgabepflichtige hat für die Schätzung nach Hinweis 4.8 die hierfür erforderlichen Angaben zu machen (Abgabeerklärung); diese sind spätestens bis zum 31. März des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen (§ 11 Abs. 3 AbwAG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG AbwAG).
- 4.10 Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist die Vorbelastung für die in § 3 Abs. 1 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen, falls das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 Abs. 1 AbwAG (Vorbelastung) aufweist. Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen, § 4 Abs. 3 AbwAG.
- 4.11 Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so hat der Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen, dass die erklärten Werte eingehalten wurden. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch dieses Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes Messprogramm vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung, mit der Erlaubnisbehörde sich über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.
- 4.12 Gemäß § 64 Abs. 1 WHG hat die Erlaubnisinhaberin einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Überwachungsbehörde nach § 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG anzuzeigen. Dieser hat die in den §§ 65 und 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 4.13 Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
- 4.14 Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen.

- 4.15 Die innerhalb eines Kalenderjahres entnommene Wassermenge ist gem. § 23 Abs. 3 NWG bis zum 15. Februar des jeweils folgenden Jahres dem NLWKN, Betriebsstelle Stade als zuständiger Wasserbehörde für die Ermittlung der Wasserentnahmegebühr mitzuteilen. Für die Wasserentnahme wird eine Gebühr durch das Land gemäß §§ 21 ff. NWG erhoben. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

5. Begründung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Beschreibung der Gesamtmaßnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.08.2022 und 06.10.2022 um den Bau der Suprastruktur für das LNG (Liquified Nature Gas, Flüssigerdgas) Terminal am Standort Stade-Bützfleth gebeten. Neben der Errichtung eines landseitigen LNG-Terminals wird in Stade-Bützfleth an der Elbe ein schwimmendes LNG-Import-Terminal zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) errichtet, einer sogenannten Floating Storage and Regasification Unit (FSRU).

Das landseitige LNG-Terminal soll bis Ende 2026 entstehen und im Jahre 2027 den Betrieb aufnehmen, wodurch langfristig höhere Kapazitäten in das deutsche Gasnetz eingespeist werden sollen. Bis zur Inbetriebnahme des landseitigen LNG-Terminals soll die FSRU betrieben werden. Ein paralleler Betrieb des landseitigen LNG-Terminals und der FSRU ist nicht vorgesehen.

Für die Inbetriebnahme der FSRU hat die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) in Stade-Bützfleth einen Anleger für verflüssigte Gase errichtet sowie den vorhandenen Südhafen umgebaut und erweitert. Darüber hinaus hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Anbindungsleitung an das Gasfernleitungsnetz fertiggestellt, sodass nunmehr zum Winter 2023/2024 die Regasifizierung und Einspeisung in das deutsche Gasfernleitungsnetz in einem Umfang von bis zu 7,5 Mrd. Nm³ (Nm³ = Norm-Kubikmeter) pro Jahr starten soll.

Das LNG wird mit LNG-Versorgungsschiffen nach Stade-Bützfleth transportiert und in die FSRU umgeladen.

Die für die Regasifizierung des LNG benötigte Wärme wird aus der Elbe gewonnen. Ist die Wassertemperatur nicht ausreichend für die Regasifizierung, wird benötigte Wärme durch erdgasbetriebene Dampferzeuger bereitgestellt. Das erzeugte regasifizierte Erdgas wird über eine vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) plangenehmigte LNG-Anbindungsleitung an die bestehende Energietransportleitung ETL 46 geleitet. Die Gesamtmaßnahme LNG-Terminal Stade-Bützfleth untergliedert sich in mehrere selbständige Vorhaben und Zulassungsverfahren, die von unterschiedlichen Vorhabenträgerinnen bei verschiedenen Zulassungsbehörden geführt werden bzw. wurden, im Wesentlichen:

- a) Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Anlegers für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung (Trägerin des Vorhabens: Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG; Planfeststellungsbehörde: NLWKN,

Direktion, Geschäftsbereich 6, Lüneburg). Der Planfeststellungsbeschluss wurde durch den NLWKN am 11.09.2023 erteilt.

- b) Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der FSRU für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung / Anbindungsleitung ETL 179.100 im Landkreis Stade, Hansestadt Stade sowie wasserrechtliche Erlaubnisse für die Entnahme und Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser aus der Bauwasserhaltung, Entnahme und Einleitung von Wasser für Druckprüfungen und Versickerung von Niederschlagswasser der M & R Station Stade (Trägerin des Vorhabens: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH; Zulassungsbehörde: LBEG). Die Plangenehmigung und die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden durch das LBEG am 24.04.2023 erteilt.
- c) Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit dem landseitigen LNG-Terminal für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung / Anbindungsleitung ETL 179.200 an das Bestandsnetz im Raum Helmste sowie wasserrechtlicher Erlaubnisse (Trägerin des Vorhabens Gasunie Deutschland Transport Services GmbH; Zulassungsbehörde: LBEG). Das Planfeststellungsverfahren einschließlich der Verfahren für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich 2026 abgeschlossen sein.
- d) Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie verbindenden Rohrleitungssystemen zur Lagerung und Regasifizierung von LNG (Trägerin des Vorhabens: Hanseatic Energy Hub GmbH; Genehmigungsbehörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg). Die Genehmigung wurde am 22.12.2023 erteilt.
- e) Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines (landseitigen) LNG-Terminals am Anlagenstandort in Stade-Bützfleth (Trägerin des Vorhabens: Hanseatic Energy Hub GmbH; Genehmigungsbehörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg). Die Genehmigung wurde am 01.11.2023 erteilt.
- f) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe, für die Einleitungen von Abwasser sowie sonstiger Stoffeinleitungen in die Elbe (Gegenstand dieses Erlaubnisverfahrens).

Gegenstand dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Die Antragstellerin plant am Standort im Bereich des Industrieparks der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH im Norden der Stadt Stade den Betrieb einer FSRU, also einer stationären schwimmenden Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG), mit einer Regasifizierungskapazität von bis zu 7,5 Mrd. Nm³ pro Jahr. Die Inbetriebnahme der FSRU, die ursprünglich für Ende des 4.Quartals 2023 vorgesehen war, wird nunmehr im 1. Quartal 2024 erfolgen.

Antragsgegenstände dieses Erlaubnisverfahrens sind die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe; Einleitungen von Abwasser über mehrere Auslässe sowie sonstige Stoffeinleitungen über mehrere Auslässe in die Elbe.

Der Antrag umfasst dabei insgesamt zwanzig Gewässerbenutzungen. Bei den zwanzig Gewässerbenutzungen handelt es sich im Einzelnen um:

Entnahme von Oberflächenwasser

1. und 2.: Entnahme von Oberflächenwasser über die Wassereinlässe „High Sea Chest“, Steuerbord und „Low Sea Chest“, Backbord

Für den Betrieb der FSRU wird Wasser in einer Menge von maximal 137.780.604 m³/a, also rund 138.000.000 m³/a benötigt. Die Wasserentnahme aus der Elbe ist über beide Einlässe möglich. Die Wassereinlässe werden über die Sea Chests grds. wechselseitig betrieben, d. h. die Wasserentnahme findet i. d. R. über einen Einlass statt, während der zweite Einlass geschlossen ist.

Einleitung von Abwasser

3. bis 5.: Einleitung von Abwasser über die Auslässe M18 „Heizwasser Regas Einheit 1“, M19 „Heizwasser Regas Einheit 2“ sowie M34 „Heizwasser Regas Einheit 3“

Der Hauptprozess der FSRU besteht in der Regasifizierung von LNG. Die für die Verdampfung erforderliche Wärmeenergie wird entweder aus dem Oberflächenwasser der Elbe entnommen oder bei nicht ausreichender Wärmeenergie durch erdgasbetriebene Dampferzeuger an Bord der FSRU und über Rohrleitungen den Regas-Einheiten zugeführt. Nach der Wärmeabgabe in den Regasifizierungsprozess wird das Abwasser über die Auslässe in die Elbe eingeleitet.

Im Normalbetrieb werden zwei Regas-Einheiten parallel betrieben, sodass die Gesamt-Einleitungsmenge für den Betrieb der Regas-Einheiten 13.000 m³/h, 312.000 m³/d und 57.096.000 m³/a beträgt.

6. bis 9.: Einleitung von Abwasser über die Auslässe M10 „Hauptkühlsystem“, M09 „Kühlsystem Hauptgeneratoren Backbord“, M22 „Kühlsystem Hauptgeneratoren Steuerbord“ sowie M26 „Kühlsystem Hilfsmaschinen“

Das aus der Elbe entnommene Oberflächenwasser wird neben dem Einsatz als Wärmeträgermedium auch für den Betrieb verschiedener, voneinander getrennter Kühlsysteme genutzt. Das Hauptkühlsystem, die Kühlsysteme für die Hauptgeneratoren Backbord und Steuerbord und das Kühlsystem für die Hilfsmaschinen werden dabei kontinuierlich betrieben. Die Abwassereinleitungsmenge lässt sich beim Abwasserstrom „Hauptkühlsystem“ auf 0,44 m³/s, 1.600 m³/h, 38.400 m³/d und 14.016.000 m³/a; bei den Abwasserströmen für die Kühlsysteme für die Hauptgeneratoren Backbord und Steuerbord auf jeweils 0,21 m³/s, 750 m³/h, 18.000 m³/d und 6.570.000 m³/a und beim Abwasserstrom „Kühlsystem Hilfsmaschinen“ auf 0,15 m³/s, 550 m³/h, 13.200 m³/d und 4.818.000 m³/a beziffern.

10. bis 14.: Einleitung von Abwasser über die Auslässe M28 „Kühlsystem Dampfkondensation“, M13 „Abschlammung Dampferzeuger 1“, M30 „Abschlammung Dampferzeuger 2“, M08 „Abwasser Wasseraufbereitung Backbord“ und M21 „Abwasser Wasseraufbereitung Steuerbord“

Die Dampferzeuger werden betrieben, wenn die für die Verdampfung erforderliche Wärmeenergie nicht ausschließlich aus dem Oberflächenwasser der Elbe entnommen werden kann. Die Dampferzeuger werden damit grds. nur während der Betriebsmodi geschlossener und kombinierter Kreislauf betrieben. Wenn die Dampferzeuger in Betrieb sind, müssen diese, bzw. der jeweilige Kessel abgeschlammmt werden. Das hierbei anfallende Abwasser, wird über die Auslässe M13 und M30 in die Elbe eingeleitet. Die Abwassereinleitungsmenge beträgt für den Auslass M13 maximal 0,001 m³/s, 6 m³/h, 6 m³/d und 150 m³/a und für den Auslass M30 maximal 0,001 m³/s, 6 m³/h, 6 m³/d und 48 m³/a. Tatsächlich fällt das Abwasser allerdings nur einmal pro Woche für ca. 40 Minuten an, weil die Kessel nur einmal pro Woche abgeschlammmt werden und somit beim diskontinuierlichen Betrieb beider Dampferzeuger nur eine Menge von 8 m³/Abschlammvorgang anfällt.

Das Kühlsystem für die Dampfkondensation wird nur beim Betrieb der Dampferzeuger betrieben. Die Abwassereinleitungsmenge lässt sich auf 0,21 m³/s, 750 m³/h, 18.000 m³/d und 3.276.000 m³/a beziffern.

Das aus der Elbe entnommene Oberflächenwasser wird neben dem Einsatz als Wärmeträgermedium und für den Betrieb verschiedener, voneinander getrennter Kühlsysteme auch verwendet, um Betriebswasser für den Einsatz als Speisewasser oder zur Nutzung als Maschinenkühlwasser herzustellen. Das Betriebswasser wird bei der Wasseraufbereitung durch Verdampfung und Kondensation von Oberflächenwasser erzeugt. Für die Wasseraufbereitung sind zwei Einheiten an Bord der FSRU vorhanden, von denen grds. aber nur eine Einheit betrieben wird. Jede Einheit hat einen eigenen Auslass für die Einleitung des Abwassers in die

Tideelbe. Die Wasseraufbereitung ist diskontinuierlich, d. h. an 782 Stunden pro Jahr in Betrieb. Zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen wird ein Hilfsstoff eingesetzt. Bei der Wasseraufbereitung beträgt die Abwassereinleitungsmenge für beide Auslässe zusammen insgesamt 0,01 m³/s, 41,6 m³/h, 89 m³/d und 32.532 m³/a, die jeweils entweder über Auslass M08 oder Auslass M21 in die Elbe eingeleitet werden.

Sämtliche Abwasserströme werden im Vergleich zum aus der Elbe entnommenen Oberflächenwasser im Rahmen des jeweiligen Betriebs physikalisch verändert, in dem die Abwasserströme abgekühlt bzw. erwärmt werden und dann wieder in die Elbe eingeleitet. Neben dem eingesetzten Hilfsstoff bei der Wasseraufbereitung (Auslässe M08 und M21) werden keine weiteren Betriebs- und Hilfsstoffe, wie z. B. Biozide eingesetzt.

Sonstige Stoffeinleitungen

15. und 16.: Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser aus dem Auslass M11 „Ballastwasser Backbord“ und aus dem Auslass M29 „Ballastwasser Steuerbord“

Der Beladungszustand auf der FSRU ändert sich durch den Umschlag von LNG und die Aussendung von Erdgas kontinuierlich. Der Beladungszustand wirkt sich dabei maßgeblich auf die Schwimmhöhe der FSRU aus. Um dieses zu kompensieren und die FSRU insgesamt und dauerhaft in einem sicheren Bereich zu halten, werden die Veränderungen des Beladungszustands mit Ballastwasser ausgeglichen. Das bedeutet, dass Ballastwasser von der FSRU in die Elbe eingeleitet wird, wenn LNG auf die FSRU übertragen wird; umgekehrt wird bei der Aussendung von Erdgas Ballastwasser aufgenommen. Der Umschlag von LNG auf der FSRU erfolgt ca. 50-mal pro Jahr für die Dauer von rund 28 Stunden pro Beladung.

Das als Ballastwasser verwendete Oberflächenwasser wird über die unter 1. und 2. beschriebenen Einlässe der Elbe entnommen und unverändert wieder in die Elbe eingeleitet. Es weist keine Temperaturveränderung im Vergleich zur Oberflächenentnahme auf, enthält keine sonstigen Zusätze und ist somit in seinen Eigenschaften insgesamt unverändert. Die Einleitungsmenge beträgt für jeden der beiden Auslässe jeweils 0,7 m³/s, 2.500 m³/h, 60.000 m³/d und 3.500.000 m³/a.

17. und 18.: Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser über den Wasservorhang Backbord und über den Wasservorhang Steuerbord

Für den Betrieb der FSRU wird Oberflächenwasser zur Erzeugung von Wasservorhängen entnommen. Wasservorhänge bieten eine Schutzfunktion, d. h., sie stellen sicher, dass während der LNG-Übertragung vom Versorgungsschiff auf die FSRU das LNG nicht in Kontakt mit den Schiffswänden kommt.

Für die FSRU sind zwei Wasservorhänge vorgesehen, einer auf der Backbord-, einer auf der Steuerbordseite. Die Wasservorhänge kommen immer dann zum Einsatz, wenn ein LNG-Transfer zwischen der FSRU und dem LNG-Versorgungsschiff stattfindet. Aufgrund der vorgesehenen Anordnung der FSRU und den LNG-Versorgungsschiffen wird jedoch nur der auf der Backbordseite befindliche Wasservorhang benötigt. Der Wasservorhang Steuerbord wird grds. nicht betrieben. Lediglich bei Gasleckagen und Feuer, d. h. im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, erfolgt eine Einleitung über den Wasservorhang Steuerbord. Das für den, bzw. die Wasservorhänge verwendete Oberflächenwasser wird über die unter 1. und 2. beschriebenen Einlässe der Elbe entnommen und unverändert wieder in die Elbe eingeleitet. Es weist keine Temperaturveränderung im Vergleich zur Oberflächenentnahme auf, enthält keine sonstigen Zusätze und ist somit in seinen Eigenschaften insgesamt unverändert. Die Einleitungsmenge beträgt für den Wasservorhang Backbord 0,07 m³/s, 240 m³/h, 5.760 m³/d und 336.000 m³/a. Diese Einleitungsmenge beinhaltet auch die jeweiligen Einleitungsmengen der Auslässe Wasservorhang Steuerbord, Ankerklüsenpülung Backbord und Ankerklüsenpülung Steuerbord.

19. und 20.: Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser über die Ankerklüsenpülung Backbord und über die Ankerklüsenpülung Steuerbord

Für den Betrieb der Wasservorhänge wird dem Löschwassersystem von den Bilge- und Löschwasserpumpen kontinuierlich, d. h. unabhängig vom Bedarf der Wasservorhänge, Oberflächenwasser zugeführt. Um einen Druckanstieg im Löschwassersystem zu vermeiden, wird überschüssiges Oberflächenwasser über die Ankerklüsenpülung Backbord und über die Ankerklüsenpülung Steuerbord in die Elbe eingeleitet. Die Einleitung aus dem Auslass Ankerklüsenpülung Steuerbord“ erfolgt jedoch nur im Falle einer Redundanz zum Stoffstrom aus dem Auslass „Ankerklüsenpülung (Backbord)“. Die Einleitungsmenge beträgt 0,02 m³/s, 60 m³/h, 1.140 m³/d und 84.000 m³/a und ist in der Einleitungsmenge des Auslasses Wasservorhang Backbord mit enthalten.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den Gewässerbenutzungen wird auf die Beschreibung in den Antragsunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.08.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, die für 15 Jahre, längstens jedoch bis zur Inbetriebnahme des landseitigen LNG-Terminals gelten soll. Die Antragsunterlagen hat die Antragstellerin am 21.08.2023 in die seitens der Erlaubnisbehörde vorgesehene Cloud hochgeladen. Die mit Schreiben vom 22.08.2023 versandten Papieraufbereitungen sind bei der Erlaubnisbehörde am 24.08.2023 eingegangen.

5.2 Formelle Erlaubnisanforderungen

5.2.1 Antragsgegenstand und Vollständigkeit der Antragsunterlagen

5.2.1.1 Antragsgegenstand

Antragsgegenstand dieses Erlaubnisverfahrens sind die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe, die Einleitungen von Abwasser und die (Wieder-) Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser (sonstige Stoffeinleitungen) in die Elbe in Stade-Bützfleth.

Die gesetzliche Gliederung des Gesamtvorhabens LNG-Import-Standort Stade in mehrere (Einzel-)Vorhaben und Zulassungsverfahren mit unterschiedlichen Vorhabenträgerinnen muss auf allen Ebenen dieser Erlaubnisse beachtet werden, v. a. im Rahmen der Auswirkungen der einzelnen Vorhaben. Das hiesige wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist gem. § 13 BImSchG explizit aus der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die FSRU ausgenommen.

Die verfahrensrechtliche Aufteilung des Gesamtvorhabens führt zu Koordinierungspflichten und in diesem Zusammenhang zur Betrachtung der Auswirkungen insbesondere der parallel immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden FSRU.

Der Antrag umfasst zwanzig Gewässerbenutzungen.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist § 12 WHG. Das Entnehmen von Oberflächenwasser aus der Elbe ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese bedürfen nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes etwas anderes ergibt.

Für den Betrieb der FSRU wird Oberflächenwasser für verschiedene Prozesse benötigt. Der Hauptprozess und somit der größte Umschlag von Oberflächenwasser besteht in der Regasifizierung von LNG durch die FSRU. Das benötigte Oberflächenwasser wird der Elbe über zwei Einlässe, die grds. nicht gleichzeitig genutzt werden, bei Stade-Bützfleth entnommen. Das für verschiedene Prozesszwecke verwendete Oberflächenwasser wird anschließend über achtzehn verschiedene Auslässe der FSRU wieder in die Elbe eingeleitet.

Es findet keine gesammelte Einleitung statt, d. h., dass an jedem der achtzehn Auslässe, an denen Stoffe in die Elbe eingeleitet werden, sowie auch an beiden Einlässen, an denen grds. Oberflächenwasser entnommen werden, eine eigenständige erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stattfindet, die bezogen auf ihre Auswirkungen insgesamt

betrachtet werden.¹ Bei den zwanzig Gewässerbenutzungen handelt es sich um die in den Kapiteln 1.1 für die Entnahme von Oberflächenwasser, 1.2 für die Einleitungen von Abwasser und 1.3 für die sonstigen Stoffeinleitungen aufgezählten Gewässerbenutzungen.

Eine detailliertere Beschreibung der Gewässerbenutzungen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

5.2.1.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist es notwendig, dass der Antrag die Unterlagen enthält, die zur Prüfung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Antragstellerin hatte dafür im Einzelnen nachprüfbar darzulegen, dass alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Dazu gehören regelmäßig entsprechende Analysen und Prognosen, möglicherweise in Form von Gutachten. Ob zu bestimmten Fragen Unterlagen vorzulegen sind, hängt davon ab, ob insoweit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Vorhabens und seiner Auswirkungen Zweifel an der Zulassungsfähigkeit bestehen und evtl. Nebenbestimmungen zur Zulassung geboten sein können.² Welche Unterlagen im Einzelnen mindestens vorzulegen sind, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 IZÜV. Die zuvor dargelegten gesetzlichen Anforderungen an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sind aus Sicht der Erlaubnisbehörde als gewahrt anzusehen.

So sind die dem Antrag zu Grunde gelegten Antragsunterlagen – wie sich den nachfolgenden Ausführungen entnehmen lässt – nach Auffassung der Erlaubnisbehörde ausreichend, um über die beantragten Erlaubnisse zu entscheiden.

5.2.2 Zuständigkeit

Entnahme von Oberflächenwasser

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich für die Entnahme des Oberflächenwassers aus der Elbe (Kapitel 1.1 dieses Erlaubnisbescheides) aus § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 1 lit. a) der ZustVO-Wasser, weil der NLWKN entsprechend der nachfolgenden Ausführungen auch für die Entscheidungen über die Abwassereinleitungen des entnommenen Wassers nach § 1 Nr. 1 lit. b) und c) der ZustVO-Wasser zuständig ist.

Einleitungen von Abwasser

Für die Einleitungen von Abwasser in die Elbe über die Auslässe Heizwasser Regas-Einheit 1 (Auslass M18), Heizwasser Regas-Einheit 2 (Auslass M19) und

¹ Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Stand 56. EL Juli 2021, § 9 Rn. 16; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Stand 56. EL Juli 2021, § 9 Rn. 14.

² BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, Leitsatz 1.

Heizwasser Regas-Einheit 3 (Auslass M34) ergibt sich die Zuständigkeit des NLWKN aus § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 1 lit. b) cc) der ZustVO-Wasser. Danach „ist der NLWKN für das Einleiten von Abwasser aus einem gewerblichen oder industriellen Betrieb [...] in ein oberirdisches Gewässer [...] zuständig, soweit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt für die Genehmigung der Anlage, in der das Abwasser anfällt, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig ist, wenn die Abwassermenge 7.000 m³/Tag übersteigen soll und Anforderungen in der Abwasserverordnung nicht festgelegt sind.“ Die Einleitungsmenge über den jeweiligen Auslass hängt von dem Betriebsmodus (siehe Kapitel 1.6.4.3) ab. Maximal ist jedoch eine Einleitungsmenge von 156.000 m³/Tag für jeden der drei Auslässe denkbar, sodass die Abwassermenge von 7.000 m³/Tag deutlich überschritten wird. Für die drei Abwasserströme sind in der Abwasserverordnung keine direkt geltenden Anforderungen festgelegt.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich für die Abwassereinleitungen über die Auslässe Abschlammung Dampferzeuger 1 (Auslass M13), Abschlammung Dampferzeuger 2 (Auslass M30), Abwasser Wasseraufbereitung Backbord (Auslass M08), Abwasser Wasseraufbereitung Steuerbord (Auslass M21), Hauptkühlsystem (Auslass M10), Kühlsystem Hauptgeneratoren Backbord (Auslass M09), Kühlsystem Hauptgeneratoren Steuerbord (Auslass M22), Kühlsystem Hilfsmaschinen (Auslass M26) und Kühlsystem für Dampfkondensation (Auslass M28) aus § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 1 lit. c) bb) der ZustVO-Wasser, weil diese Gewässerbenutzungen mit den Abwassereinleitungen aus den Heizwasser Regas-Einheiten 1 bis 3 in einem wasserwirtschaftlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Der Hauptprozess auf der FSRU ist der Regasifizierungsprozess. Für diesen Prozess ist die Kühlung von u. a. Haupt- und Hilfsgeneratoren erforderlich. Je nach Betriebsmodus auf der FSRU (siehe Kapitel 1.6.4.3) sind die weiteren Systeme ebenfalls erforderlich und in Betrieb. Die neun Abwassereinleitungen stehen auf Grund des Betriebes der FSRU und der entsprechend vorhandenen Technik in einem engen, untrennbaren Zusammenhang mit den Abwasserströmen aus der Regasifizierung. Wegen weiterer Einzelheiten zum betriebstechnischen Zusammenhang der Betriebssysteme wird auf den Erläuterungsbericht, Seite 23 ff. verwiesen.

Neben diesem betriebstechnischen Zusammenhang der verschiedenen Gewässerbenutzungen, die für den Betrieb der FSRU erforderlich sind, besteht auch ein wasserwirtschaftlicher Zusammenhang der Gewässerbenutzungen. Denn eine immissionsseitige Betrachtung ist nur dann plausibel und aussagekräftig, wenn sämtliche Gewässerbenutzungen und jede Betriebsweise in die Betrachtung einbezogen wird.

Sonstige Stoffeinleitungen

Für die übrigen Gewässerbenutzungen, d. h. die Einleitungen von nicht verändertem Wasser in die Elbe über die Auslässe Ballastwasser Backbord

(Auslass M11) und Ballastwasser Steuerbord (Auslass M29) sowie Wasservorhang Backbord und Steuerbord und Ankerklüsenpülung Backbord und Ankerklüsenpülung Steuerbord ist der NLWKN gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 1 am Ende der ZustVO-Wasser zuständig, weil diese Stoffeinleitungen jeweils im Zusammenhang mit den Gewässerbenutzungen Wasserentnahme von Oberflächenwasser und den Einleitungen von Abwasser stehen. Eine Abtrennung der Zuständigkeit für die sonstigen Stoffeinleitungen wird dem Vorhaben insgesamt nicht gerecht und würde auch einer sinnvollen immissionsseitigen und naturschutzfachlichen Prüfung nicht gerecht.

5.2.3 Verfahren

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren fand gemäß den gesetzlichen Verfahrensvorschriften statt.

5.2.3.1 Antrags- und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 01.08.2023 beantragte die Antragstellerin wasserrechtliche Erlaubnisse für

1. die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 12 WHG, bestehend aus den unter Kapitel 1.1 „Entscheidungen über die Entnahme von Oberflächenwasser“ genannten Gewässerbenutzungen,
2. die Einleitungen von Abwasserströmen aus dem Betrieb einer FSRU in die Elbe gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV, bestehend aus den unter Kapitel 1.2 „Entscheidungen über die Einleitungen von Abwasser“ genannten Gewässerbenutzungen und
3. die Einleitungen von nicht verändertem Oberflächenwasser in die Elbe gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 12 WHG, bestehend aus den unter Kapitel 1.3 „Entscheidungen über sonstige Stoffeinleitungen“ genannten Gewässerbenutzungen.

Die beantragte Erlaubnis für die Abwassereinleitungen (Kapitel 1.2 „Entscheidungen über die Einleitungen von Abwasser“) fällt in den Anwendungsbereich der IZÜV, da es sich um eine Einleitungserlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, die zu einer Industrieanlage gemäß § 3 i. V. m. Ziffer 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV im Anwendungsbereich der Industrieemissionen-Richtlinie (RL 2010/75/EU) gehört (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 IZÜV).

Die Erteilung der Einleitungserlaubnis war demnach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV in einem Verwaltungsverfahren nach den §§ 3 - 6 IZÜV durchzuführen.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser (Kapitel 1.1 „Entscheidungen über die Entnahme von Oberflächenwasser“) fällt nicht unter den Anwendungsbereich der IZÜV, weil Wasserentnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechend § 1 Abs. 2 IZÜV nicht vom Anwendungsbereich der IZÜV erfasst sind. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitungen von nicht verändertem Oberflächenwasser (Kapitel 1.3 „Entscheidungen über sonstige Stoffeinleitungen“) fällt nicht unter den Anwendungsbereich der IZÜV, weil diese nicht zu einer Industrieanlage i. S. d. § 1 Abs. 3 IZÜV gehören.

Für diese wasserrechtlichen Erlaubnisse bedarf es entsprechend § 11 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 NWG kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichwohl wurden diese Verfahren nicht von dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Abwassereinleitungen im Anwendungsbereich der IZÜV getrennt, weil eine Abtrennung der Verfahrensteile in ein Verfahren mit und ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung dem Vorhaben insgesamt nicht gerecht werden würde und insbesondere die immissionsseitige und die naturschutzfachliche Prüfung dem Gesamtvorhaben nicht gerecht werden würde. Aus dem Grundsatz der Verfahrenseffizienz und um größtmögliche Transparenz herbeizuführen, werden das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für die Entnahme von Oberflächenwasser (Kapitel 1.1 „Entscheidungen über die Entnahme von Oberflächenwasser“) und für die Einleitungen von nicht verändertem Oberflächenwasser (Kapitel 1.3 „Entscheidungen über sonstige Stoffeinleitungen“) gemeinsam mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Abwassereinleitungen (Kapitel 1.2 „Entscheidungen über die Einleitungen von Abwasser“) in einem gemeinsamen Zulassungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV gelten für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Vorschriften über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14-16 der 9. BImSchV. Diese Vorschriften werden im vorliegenden Fall durch die speziellen Vorschriften des LGG überlagert. Namentlich wird die reguläre Auslegungs- und Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 und 4 BImSchG von jeweils einem Monat auf jeweils eine Woche verkürzt (§ 5 Abs. 4 LGG mit Verweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LGG). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe und zur Einleitung von abgekühlten bzw. erwärmten Abwasser sowie von nicht verändertem Oberflächenwasser für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Elbe fallen nicht in den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVP-G.

Das Vorhaben wurde seitens der Erlaubnisbehörde am 23.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie auf der Homepage der Erlaubnisbehörde bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist, auf die in der Bekanntmachung hingewiesen wurde, endete am 12.09.2023.

Auf die am 23.08.2028 erfolgte Bekanntmachung hatte die Erlaubnisbehörde die Öffentlichkeit zuvor im Stader, Altländer und Buxtehuder Tageblatt, dem Schenefelder, Quickborner und Wedel-Schulauer Tageblatt, der Barmstedter Zeitung, den Uetersener und Elmshorner Nachrichten und dem Pinneberger Tageblatt hingewiesen.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Auslegungsfrist und die Einwendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG auf jeweils eine Woche verkürzt wurde. Die Verkürzung der Fristen ergibt sich aus § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG. Der NLWKN hat auf den Schreibfehler in der öffentlichen Bekanntmachung am 14.09.2023 hingewiesen und redaktionell berichtet, dass sich die Verkürzung der Auslegungsfrist sowie der Einwendungsfrist auf jeweils eine Woche aus den Regelungen in § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG ergibt.

Die in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden am 24.08.2023 zusätzlich per E-Mail auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Der Antrag nebst den Antragsunterlagen lag in der Zeit vom 30.08.2023 bis 05.09.2023 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden beim NLWKN Betriebsstelle Stade, der Hansestadt Stade und dem Amt Geest und Marsch Südholstein zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich wurden der Antrag und die Antragsunterlagen während der Auslegungszeit auch digital über die Homepage der Erlaubnisbehörde für die Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt.

Den Naturschutzvereinigungen wurde zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Antragsunterlagen aus der Cloud der Erlaubnisbehörde herunterzuladen.

Insgesamt gingen bei der Erlaubnisbehörde 7 Einwendungen ein.

Es wurden zudem mit Schreiben vom 21.08.2023 die nachstehend aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört und zur Stellungnahme bis zum 20.09.2023 aufgefordert:

1. NLWKN, Betriebsstelle Stade,
2. NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg,
3. NLWKN, Geschäftsbereich 4, Standort Brake Oldenburg,
4. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee,
5. Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG,
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
7. Staatliches Fischereiamt Bremerhaven,
8. Landkreis Stade,
9. Hansestadt Stade,

10. Amt Geest und Marsch Südholstein,
11. Deichverband Kehdingen-Oste,
12. Abwasserzweckverband Bützfleth / Assel (AZV),
13. Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst,
14. Kreis Dithmarschen,
15. Kreisverwaltung Pinneberg,
16. Kreisverwaltung Steinburg,
17. Landesamt für Umwelt (SH),
18. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven,
19. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (SH),
20. Wasserschutzpolizeistation Stade und
21. Abwasserversorgung Stade (AES).

Im Rahmen der Beteiligung haben folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben:

1. Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG,
2. NLWKN Betriebsstelle Stade,
3. Abwasserzweckverband Südholstein,
4. Abwasserzweckverband Bützfleth-Assel,
5. NLWKN Betriebsstelle Stade - Gewässerkundlicher Landesdienst,
6. Wasserschutzpolizeistation Stade,
7. Kreis Pinneberg,
8. Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
9. Landkreis Stade,
10. Amt Geest und Marsch Südholstein,
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven,
12. Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee,
13. Kreis Steinburg und
14. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Antragstellerin jeweils zeitnah zur Erwidierung übersandt, diese hat zu den erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen ihrerseits erwidert.

Ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Einwendern und den beteiligten Behörden fand gemäß § 5 Abs. 4 LNGG mit Verweis auf § 5 Abs.1 Nr. 3 LNGG nicht statt.

5.2.3.2 Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Der oben dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der IZÜV, des BImSchG, der 9. BImSchV, des PlanSiG sowie des LNGG, insbesondere der §§ 3 - 6 IZÜV, § 10 BImSchG, §§ 9, 10 und 14 - 19 der 9. BImSchV, § 3 PlanSiG und §§ 4 und 5 LNGG.

5.2.3.2.1 Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig vor Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen durch die Erlaubnisbehörde bekanntgemacht. Insbesondere die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Anstoßwirkung³ war gegeben.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Auslegungsfrist und die Einwendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG auf jeweils eine Woche verkürzt werden. Die Verkürzung der Fristen ergibt sich allerdings aus § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG. Auf diesen Schreibfehler hat der NLWKN am 14.09.2023 auf der Homepage des NLWKN hingewiesen.

5.2.3.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im vorliegenden Erlaubnisverfahren waren die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht anzuwenden, weil eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden musste.

Ausgangspunkt für die Frage der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflichtigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die beantragten Gewässerbenutzungen bildet die Vorschrift des § 11 Abs. 1 WHG. Demnach „[können] Erlaubnis [und Bewilligung] [...] für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.“ Diese Vorschrift stellt zunächst allgemein klar, dass die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für UVP-pflichtige Vorhaben nach dem UVPG prinzipiell auch für wasserrechtliche Erlaubnisverfahren gelten. Hintergrund ist die

³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.7.2021 – 4 A 14.19, BeckRS 2021, 29914 Rn. 19.

grundsätzlich abweichungsfest bundesrechtlich geregelte UVP-Pflichtigkeit bestimmter Vorhaben gem. Anlage 1 UVPG.⁴

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe und zur Einleitung von abgekühltem bzw. erwärmtem Abwasser sowie von nicht verändertem Oberflächenwasser für den Betrieb der FSRU in die Elbe fallen nicht in den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG. UVP-pflichtig wäre, vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des § 4 LNGG, nur das Hauptverfahren, d. h. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die FSRU. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wäre unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 1 WHG insofern grundsätzlich in einem Verfahren zu erteilen, das den Anforderungen des UVPG entspricht. Durch die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der Vorschriften der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), ist der Vorschrift des § 11 Abs. 1 WHG jedoch bereits ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere entsprechen die Vorschriften der IZÜV im Hinblick auf die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung den Regelungen des UVPG.⁵

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Antragserstellung in diesem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in ausreichendem Maße entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben vorgenommen. Die Antragstellerin hat eine detaillierte Abschätzung der Umweltauswirkungen in den Fachgutachten, die dem Antrag als Antragsunterlagen beigefügt sind, umfassend gewürdigt und berücksichtigt. Daher konnten die Auswirkungen der beantragten Gewässerbenutzungen belastbar abgeschätzt werden.

Unabhängig davon sind die Regelungen des UVPG auf das hier in Rede stehende Verfahren auch deshalb nicht anzuwenden, weil der Tatbestand des § 4 Abs. 1 LNGG erfüllt ist. Insbesondere besteht auch für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der FSRU nach § 4 Abs. 1 LNGG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben ist in Nr. 3.1 „Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1“ der Anlage zum LNGG als „FSRU Standort Stade/Bützfleth (Niedersachsen)“ aufgeführt. Für die dort aufgeführten Vorhaben findet das UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNGG keine Anwendung, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Ein Indiz für eine Krise der Gasversorgung in Deutschland ist nach der Gesetzesbegründung des LNGG das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des

⁴ vgl. Art. 84 Abs. 1 S. 4 GG, 71 UVPG und auch *Schmid*, in: Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 11, Rn. 2; *von Landwüst*, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 2021, § 11 Rn. 2.

⁵ vgl. dazu *Kopp-Assenmacher/Linnartz*, Zur Frage der Einwendungsfrist in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für Industriekläranlagen, UWP 2022, S. 47, 48.

Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO).⁶ Weiter darf die (drohende) Krise nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene, sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen sein.⁷

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland ausgerufen. Die Alarmstufe folgt auf die am 30.03.2022 ausgerufene Frühwarnstufe. Die erforderliche Gaswarnstufe liegt somit vor.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2017/1938 ist die ausgerufene Alarmstufe dadurch gekennzeichnet, dass eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt. Die drohende Krise der Gasversorgung besteht auch weiterhin und ist nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen. Zwar sind aktuell bereits drei FSRU in Deutschland in Betrieb und es wurden die Gasimporte aus anderen europäischen Staaten, insbesondere aus Norwegen und den Niederlanden, erhöht, allerdings führt dies aus Sicht der Erlaubnisbehörde nicht dazu, dass ausreichend dauerhaft sichere Bezugsquellen gemäß der Gesetzesbegründung zum LNGG vorhanden sind. Sollte es zu einem Ausfall der FSRU oder der Lieferungen aus den genannten Staaten kommen, wie z. B. durch Wartungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige äußere Einwirkungen oder sollte der Winter besonders kalt werden, ist die ausreichende Verfügbarkeit von Gas in Deutschland nicht gegeben. Der Füllstand der Gasspeicher ist insofern ebenso wenig entscheidend wie die gegenwärtige Lagebeurteilung der Bundesnetzagentur vom 23.11.2023 (KW 47), in der sie feststellt, dass die Gasversorgung stabil sei, und aktuell die Versorgungssicherheit gewährleistet sei. Denn auch aus Sicht der Bundesnetzagentur ist es nach wie vor so, dass die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung bleibt, zumal der Gasverbrauch im Vergleich zur Vorwoche um 18 % gestiegen sei.⁸

Das Vorhaben ist aus Sicht der Erlaubnisbehörde auch geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der drohenden Krise der Gasversorgung in Deutschland zu liefern, vgl. § 4 Abs. 1 LNGG. Von einem relevanten Beitrag im Hinblick auf die Anlage ist nach der Gesetzesbegründung regelmäßig auszugehen, wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht.⁹ Durch die FSRU „Transgas Force“ kann und soll eine mehr als nur geringfügige Menge an LNG eingespeist werden. Nach der Gesetzesbegründung kann von einem mengenmäßig relevanten Beitrag regelmäßig ausgegangen

⁶ BT-Drs. 20/1742, S. 18

⁷ BT-Drs. 20/1742, S. 18

⁸ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html

⁹ BT-Drs. 20/1742, S. 18

werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. Nm³ erreicht bzw. überschreitet.¹⁰ Ausweislich des Erläuterungsberichts der Antragstellerin sollen mithilfe der FSRU „Transgas Force“ LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rd. 7,5 Mrd. Nm³ Erdgas importiert werden. Damit wird der in der Gesetzesbegründung genannte Schwellenwert von 5 Mrd. Nm³ deutlich überschritten. Die Inbetriebnahme der FSRU in Stade trägt maßgeblich zur Gasversorgung in den kommenden Jahren bei und ist im überragenden nationalen Interesse (Brief des BMWK vom 6. Oktober 2022).

Der in den Antragsunterlagen in Bezug genommene Bericht des BMWK vom 03.03.2023¹¹ zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals, auf den sich zudem die am 15.07.2023 in Kraft getretene Änderung des LGG bezieht, ist weiterhin gültig. Auch die am 23.06.2022 durch das BMWK ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas gilt fort. Nach Ansicht der Bundesregierung *„(...) sind [dies] Anzeichen dafür, dass es auf Bundesebene weiterhin der Aufrechterhaltung von Maßnahmen insbesondere auf der Angebotsseite bedarf, die an die Geltung der Alarmstufe geknüpft sind. (...) Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland und in den europäischen Nachbarstaaten auch im Falle kalter Temperaturen, einem möglichen Ausfall von Importkapazitäten durch Havarie, Sabotage oder andere exogene Ereignisse sowie im Falle einer Reduktion der Verbrauchseinsparungen sind aus Sicht der Bundesregierung weitere kurzfristig zu realisierende LNG-Importkapazitäten insbesondere für den kommenden Winter zwingend erforderlich.“*¹²

Auch die Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des LGG vom 12.07.2023 geht davon aus, dass selbst bei im Sommer 2023 vollständig gefüllten Gasspeichern mit Blick auf mögliche bevorstehende Extremwetterlagen zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung für das darauffolgende Jahr die Einspeisung von LNG erforderlich ist.¹³ Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für die Erlaubnisbehörde grundsätzlich bindend.

Die Zeitersparnis durch die weggefallene UVP ist auch für die Abwendung bzw. Abmilderung der Gasversorgungskrise notwendig. Hierbei handelt es sich erkennbar um eine Entscheidung mit Prognosecharakter, die auf der Grundlage der Ist-Situation im Zeitpunkt der Erlaubnis getroffen werden muss. Vor diesem Hintergrund wird die FSRU der Antragstellerin in Stade/ Bützfleth den dargelegten relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung der Gasversorgungskrise nur leisten können, wenn die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die beantragten Gewässerbenutzungen in einem beschleunigten Verfahren erteilt werden können.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18

¹¹ BMWK - Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministerium legt Bericht zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals vor

¹² BT-Drs. 20/7365, S. 2

¹³ BT-Drs. 20/7279 S. 1

Die Einhaltung der Anforderungen des UVPG – unterstellt das UVPG wäre anwendbar – würde die Realisierung des Vorhabens im vorgegebenen Zeitrahmen unmöglich machen. Wie bereits ausgeführt, ist die Versorgungssicherheit mit Gas gefährdet. Bereits in der derzeitigen Heizperiode muss, wie oben dargelegt, mit einer Verschärfung der Krise der Gasversorgung gerechnet werden. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich. Die Erreichung dieses Zwecks kann nur gewährleistet werden, wenn die für den Betrieb der FSRU erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bis zur Ankunft der FSRU im Winter 2023/2024 erteilt werden.

Wie in der Gesetzesbegründung des LNGG beispielhaft ausgeführt, würde bereits eine in Wochen gemessene Verzögerung den angestrebten Erfolg vereiteln. Bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen kann eine rechtzeitige Zulassung der Gewässerbenutzungen nicht gewährleistet werden. Die aus § 18 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 2 UVPG resultierende, jeweils einmonatige Auslegungs- und Äußerungsfrist sowie der behördenseitige Aufwand der vollständigen Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG hätten mehrere Monate in Anspruch genommen, die durch eine Nichtanwendung des UVPG eingespart werden konnten. Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen wäre daher zur Einhaltung der dargelegten Zeitschiene notwendig.

Die Regelungen des UVPG sind daher auch deshalb nicht anzuwenden, weil der Tatbestand des § 4 Abs. 1 LNGG erfüllt ist.

Der Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung steht mit Unionsrecht, namentlich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) im Einklang.¹⁴

5.2.3.2.3 Fristen nach LNGG

Die Auslegungs- und Einwendungsfrist war in diesem Verfahren gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs 1 Nr. 1 und 2 LNGG auf jeweils eine Woche verkürzt, weil entsprechend der Ausführungen in Kapitel 5.2.3.2.2 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ für die beantragten Gewässerbenutzungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Ziel der Regelung ist es, das behördliche Verfahren deutlich zu beschleunigen. Dies ist zur Erreichung des Gesetzeszwecks zwingend geboten. Die in den

¹⁴

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2023 - 7 A 9.22 -Rn. 23 ff.

Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Vorhaben können nur dann unverzüglich realisiert werden, wenn ein insgesamt beschleunigtes Zulassungsverfahren die in allen Verfahrensschritten notwendigen zeitlichen Raffungen ermöglicht.

Der Zweck der Öffentlichkeitbeteiligung liegt zudem nicht in einer fachlichen Prüfung, wie sie von der Behörde wahrzunehmen ist. Vielmehr dient sie dem Aufzeigen von Bedenken, damit die Fachbehörde erkennen kann, welchen Belangen sie in welcher Weise nachgehen soll.¹⁵ Dieser Zweck kann nach Auffassung der Erlaubnisbehörde auch im Rahmen des vergleichsweise kurzen Einwendungszeitraums von insgesamt nur zwei Wochen gewährleistet werden. Eine planvolle Unterminierung rechtsstattlicher Verfahrensstandards und des Natur- und Umweltschutzes ist nicht gegeben.

5.2.3.2.4 Erörterungstermin

Die Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin, den Einwendern und den beteiligten Behörden¹⁶ war nicht erforderlich (§§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 LNGG) und wurde von der Erlaubnisbehörde auch nicht als zweckmäßig erachtet.

Die eingegangenen Einwendungen und fachbehördlichen Stellungnahmen bedurften keiner weiteren Erläuterung, um in der Erlaubnisentscheidung gewürdigt werden zu können. Zudem hat die Erlaubnisbehörde keine besondere Befriedigungsfunktion erwartet, die vorliegend ausnahmsweise und trotz des Erfordernisses der Verfahrensbeschleunigung für die Durchführung eines Erörterungstermins gesprochen hätte.

5.2.3.2.5 Verfahrenskoordination

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren war mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den beantragten Betrieb einer FSRU zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquified Natural Gas - LNG) mit einem Gesamtspeichervolumen von 170.000 m³ für LNG und einer Regasifizierungskapazität von mindestens 5,0 Mrd. bis zu 7,5 Mrd. m³ sowie der Errichtung und des Betriebs wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung von Erdgas am Anlagenstandort in 21683 Stade, Bützfleth beim GAA Lüneburg zu koordinieren (§ 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG).

Die Erlaubnisbehörde hat das GAA Lüneburg über die im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens eingegangenen Einwendungen, die das Immissionsschutzrecht betreffen, informiert und diese weitergeleitet. Dies betrifft die Einwendungen zum Thema Störfallrisiken, einschließlich erforderlicher

¹⁵ So Erwägungsgrund (16) der RL 2011/92/EU; ebenso BVerwG, Beschl. vom 19. März 2015 – 3 B 2/15-, juris, Rn. 6

¹⁶ Vgl. dazu Jarass, BImSchG, Kommentar, 14. Aufl. 2022, § 10, Rn. 101.

Anforderungen an die Anlagensicherheit angrenzender Unternehmen und von Auswirkungen einer Havarie sowie Unterwasserschall. Insoweit verweist die Erlaubnisbehörde auf die Ausführungen des GAA Lüneburg zu den einzelnen Themen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid. Darüber hinaus hat ein regelmäßiger Informationsaustausch auf allen Stufen der Zulassungsverfahren stattgefunden und die Zulassungsverfahren sind in ausreichendem Maße zeitlich parallel durchgeführt worden.¹⁷

5.3 Materielle Erlaubnisanforderungen

5.3.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Entnahme von Oberflächenwasser

Die Entnahme von Wasser aus der Elbe stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Gewässerbenutzung einer vorherigen Erlaubnis. Die Erteilung dieser Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die beantragte Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG ist eine schädliche Gewässerveränderung gegeben, wenn Gewässereigenschaften so verändert werden, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls und hier insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung vorliegt. Ferner liegt eine solche schädliche Gewässerveränderung vor, wenn Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, nicht erfüllt werden (allgemeine zwingende Versagungsgründe). Die Beeinträchtigung muss „zu erwarten“ sein, d. h. dass im Zeitpunkt der Entscheidungsreife konkrete Anhaltspunkte - seien es solche der allgemeinen Lebenserfahrung oder anerkannte naturwissenschaftliche Erkenntnisse - bestehen, die bei objektiver Betrachtung eine wasserwirtschaftliche Entwicklung befürchten lassen, bei der die Belastungsgrenze für das Gewässer überschritten wird.¹⁸

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht - wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen - in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe nicht aus. Sie führt weder zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung noch zu einer nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses. Eine begründete Wahrscheinlichkeit für eine schädliche Gewässerveränderung kann bei Einhaltung der festgesetzten

¹⁷ OVG SA, 2 M 5/11 Rn.13 = ZfB 2012, 40; Jarass, NVwZ 2009, 68.

¹⁸ BVerwG, ZfW 1981, 89; VHG München Urteil vom 1. 2. 2008 – 22 B 08.1660.

Nebenbestimmungen - entsprechend der nachfolgenden Ausführungen - nicht festgestellt werden.

5.3.1.1 Vereinbarkeit der Oberflächenwasserentnahme mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die beantragte Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Eine Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer darf gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Entnahme mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, ist die Erlaubnis zu versagen (§ 12 Abs. 1 WHG).

Der wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Prüfrahmen ist vorliegend maßgeblich durch die Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gemäß §§ 27 ff. WHG und den maßgeblichen Umweltqualitätsnormen gemäß der OGeWV vorgegeben.¹⁹ Die Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots stellen eine besondere Ausprägung des Gemeinwohlbegriffs dar.

Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Vorhabens strikt beachtet werden und stellen bei einem Verstoß einen zwingenden Versagungsgrund dar, weil sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung sind.²⁰ Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Eine zentrale Bedeutung kommt im Vollzug dieser Vorgaben der Ermittlung des Ist-Zustands der Gewässerkörper sowie der Erstellung einer Auswirkungsprognose des Vorhabens zu. Die Prüfung der Erlaubnisbehörde richtet sich insoweit

¹⁹ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 3, Rn. 64; Mohr/Junge, ZfW 2018, 148, 149.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 478; vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtigt mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

nach den für die Prüfung insbesondere des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen.

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach der EU-WRRL bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der Wasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken.²¹

Die ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt regelmäßig sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands, als auch eine Auswirkungsprognose für die einzelnen zu bewertenden Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, voraus.²²

Grundsätzlich müssen alle berichtspflichtigen Wasserkörper im Untersuchungsraum betrachtet werden. Zumindest muss kurz erläutert werden, weshalb die vorhabenbedingte Beeinflussung eines im Untersuchungsraum befindlichen Gewässers ausgeschlossen werden kann.²³

Für die Bewertung des Ist-Zustands können die Daten und Angaben aus der aktuellen Bewirtschaftungsplanung zugrunde gelegt werden. Nur wenn die in einem Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten aus der Gewässerüberwachung lückenhaft, unzureichend oder veraltet sind, können sie einer Vorhabenzulassung regelmäßig nicht zugrunde gelegt werden, sondern es bedarf weiterer Untersuchungen.²⁴

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen sein, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.²⁵

Grundsätzlich soll die Prognose in quantifizierbarer Form erfolgen. Nicht relevant sind nach diesem Maßstab indes rein rechnerische, messtechnisch nicht nachweisbare Veränderungen der Gewässereigenschaften. Denn erforderlich ist eine empirisch validierte bzw. validierbare Prognose.²⁶

²¹ BVerwG, Urt. v. 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 506.

²² BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 22.

²³ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 24.

²⁴ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 27.

²⁵ BVerwG, Urt. v. 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 508.

²⁶ BVerwG, Urt. v. 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 508; Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 40; Urt. v. 4.6.2020, Az. 7 A 1/18, juris, Rn. 110.

5.3.1.1.1 Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 ff. WHG (EU-WRRL)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG. Die beantragte Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die beantragte Entnahme erfolgt aus der Elbe, genauer der Tideelbe (Kennung DE_TW_DESH_T1-5000-01). In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist das Übergangsgewässer Tideelbe als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potenzials und seines chemischen Zustands vermieden wird und gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird. Vom Übergangsgewässer Tideelbe aus grenzt oberwasserseitig das Fließgewässer Elbe-West (Kennung DE_RW_DESH_EL_03) an. Die Elbe ist im Bereich der Gewässerbenutzungen zwar tidebeeinflusst, allerdings sind die potenziellen Auswirkungen, die durch die beantragte Entnahme von Oberflächenwasser zu erwarten sind, lokal auf den Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ begrenzt und wirken sich – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – nicht auf den Wasserkörper „Elbe-West“ aus.

Dem internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe nach Artikel 13 der EU-WRRL (Teil A), Aktualisierung 2021 für den Zeitraum 2022 – 2027 in Verbindung mit der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der EU-WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 sowie dem Steckbrief²⁷ des betroffenen Wasserkörpers lässt sich zum derzeitigen Zustand des Übergangsgewässers Tideelbe folgendes entnehmen:

- Im aktualisierten Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die Flussgebietseinheit Elbe ist der hier betroffene Wasserkörper mit der Kennung „DE_TW_DESH_T1-5000.01“ „Tideelbe“ als erheblich verändertes Gewässer mit einem mäßigen ökologischen Potenzial klassifiziert.
- Der chemische Zustand wird für den betroffenen Wasserkörper „Tideelbe“ als „nicht gut“ eingestuft.
- Die Tideelbe wird im Bereich der Gewässerbenutzung dem LAWA-Gewässertyp T1 „Übergangsgewässer Elbe-Weser-Ems“ zugeordnet.

5.3.1.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Die beantragte Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

²⁷ https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=TW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DETW_DESH_T1-5000-01&agreeToDisclaimer=true

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen.²⁸

Verschlechterung des chemischen Zustands

Maßgeblich für die Beurteilung des chemischen Zustands ist § 6 i. V. m. Anlage 8 OGeWV. Die Einstufung des chemischen Zustands lässt dabei keine Abstufungen zu, sondern wird entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert (Anhang V Ziff. 1.4.3 EU-WRRL, § 6 OGeWV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Wasserkörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGeWV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung. Die Anlage 8 der OGeWV umfasst die Stoffe, die zur Beurteilung des chemischen Zustands nach § 6 OGeWV heranzuziehen sind und legt in Tabelle 2 die jeweiligen Umweltqualitätsnormen für die Einstufung als JD-UQN und ZHK-UQN fest.

Maßgebend für die Bewertung des betroffenen Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ als „nicht gut“ waren ausweislich des Steckbriefs²⁹ die prioritären Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen, Benzo(k)fluoranthren, Bromierte Diphenylether (BDE), Fluoranthren, Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS), Quecksilber und Quecksilberverbindungen und Tributylzinnverbindungen (Tributylzinn-Kation).

Bei der Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe sind weder die Stoffe, die für die Bewertung des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ als „nicht gut“ maßgeblich waren, betroffen, noch die weiteren Stoffe nach Anlage 8 OGeWV. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands ist somit sicher für diesen Wasserkörper und damit auch für den weiter entfernten Wasserkörper „Elbe-West“ auszuschließen.

Verschlechterung des ökologischen Potenzials

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 i. V. m. Anlage 4 der OGeWV um eine Klasse

²⁸

BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 489.

²⁹

https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=TW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DETW_DESH_T1-5000-01&agreeToDisclaimer=true

verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Potenzials“ eines Oberflächenwasserkörpers dar. Maßgeblich kommt es für die Verschlechterungsprüfung auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 und Anlage 3 Nr. 3.2 i. V. m. Anlage 7 OGeWV sind unterstützend heranzuziehen.

Das ökologische Potenzial des betroffenen Wasserkörpers „Übergangsgewässers Tideelbe“ ist als „mäßig“ bewertet. Für die bewerteten biologischen Qualitätskomponenten „Weitere aquatische Fauna“, „Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)“ und „Fischfauna“ wurde ein gutes ökologisches Potenzial ausgewiesen. Allerdings hat die Nichteinhaltung einiger Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe zu einer Abstufung der Gesamtbewertung zu „mäßig“ geführt.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials führen wird. In die Betrachtung fließen sowohl die biologischen Qualitätskomponenten mit Unterstützung durch die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ein sowie die chemischen Qualitätskomponenten auf der Grundlage der flussgebietspezifischen Schadstoffe:

Biologische Qualitätskomponente

Eine Verschlechterung im Hinblick auf die biologische Qualitätskomponente „Fischfauna“ durch die beantragte Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe, ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Schutz der Fischfauna ausgeschlossen.

Entsprechend des Fachbeitrags der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“ wurden für die Bestandscharakterisierung der Fische langjährige Daten aus dem EU-WRRL-Monitoring verwendet. Im Zeitraum 2011 bis 2021 wurden für den Bereich um Stade insgesamt 27 Fischarten erfasst. Für die Auswirkungsprognose sind zehn Fischarten und zwei Arten von Rundmäulern für das beantragte Vorhaben als relevant eingestuft, wobei für neun der insgesamt zwölf Arten, namentlich Kaulbarsch, Flunder, Zander, Dreistachliger Stichling, Rapfen, Atlantischer Lachs, Nordseeschnäpel (Fischarten) und Fluss- und Meerneunauge (Rundmäuler) bereits gutachterlich festgestellt werden konnte, dass keine Verluste durch die Oberflächenwasserentnahme zu erwarten sind. Die Entnahme führt jedoch zu einer Betroffenheit für die drei Arten Aal, Stint und Finte. Mögliche Verluste sind bei diesen drei Arten als potenziell kritisch zu sehen. Dementsprechend sind für Finte und Stint vertiefte Betrachtungen durchgeführt worden. Für den Aal war eine vertiefte Betrachtung aufgrund des Mangels an

Daten nicht möglich. Dem wurde durch die Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.11 Rechnung getragen.

Die vertiefte Betrachtung für die Fischarten Finte und Stint bezieht sich auf die Laichprodukte (Eier, Larven), weil für diese Altersgruppe ein hohes Risiko durch die Entnahme von Oberflächenwasser, insbesondere durch das Einsaugen der Laichprodukte mit dem Oberflächenwasser beim Betrieb der FSRU besteht. Zudem besitzt die Elbe für beide Arten eine wichtige Funktion als Laichareal und Aufwuchshabitat.

Im Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“ wurden drei verschiedene Szenarien dargestellt, die den zu erwartenden Verlust je nach Annahme prozentual einschätzen: Für die Finte, Eier und Larven werden im Fachbeitrag im Kapitel 8.7.1 folgende drei Szenarien dargestellt:

Szenario 1:

Die hypothetische Erhöhung der natürlichen Mortalität von 0,41 (41 %) auf ca. 0,46 (46 %) der Fintenlaichprodukte ergibt sich ohne Einbeziehung „mindernder Faktoren“, wie der tatsächlichen Verteilung der Laichprodukte über den Flussquerschnitt. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Unsicherheiten sowie einer angenommenen dauerhaften Auswirkung wäre eine deutliche (erhebliche) Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verlustrate auf Grundlage dieser Berechnung überschätzt wird.

Szenario 2:

Bezieht man den Faktor Querverteilung ein (ca. 70 %³⁰ der Laichprodukte geraten nicht in den Bereich der FSRU³¹) erhöht sich die Mortalität „nur“ um bis zu 2 %-Punkte. Dieser Verlust (2 %) würde vermutlich keine erhebliche Bestandsbeeinflussung bedingen, sie lässt sich aber aufgrund der Unsicherheiten (Übertragbarkeit der angenommenen Querverteilung auch auf den Vorhabenbereich) auch nicht ganz sicher ausschließen. Hier ist ggf. auch der Aspekt Kumulation mit anderen Projekten zu beachten.

Szenario 3:

Würde auf eine Wasserentnahme im Mai gänzlich verzichtet (d.h. unter Annahme, dass damit ca. 90 % der Laichprodukte nicht betroffen wären³²) und zusätzlich der

³⁰ Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“, Kapitel 8.7.1, Seite 63, Fußnote 17: „Es handelt sich bei den 70% um einen langjährigen Mittelwert, der eine gewisse interannuelle Variabilität einschließt.“

³¹ Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“, Kapitel 8.7.1, Seite 63, Fußnote 18: „Die FSRU bezieht ihr Wasser am südlichen Ufer, Vorkommensschwerpunkte der Laichprodukte liegen für die Finte dagegen nahe der Strommitte oder am nördlichen Ufer.“

³² Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“, Kapitel 8.7.1, Seite 63, Fußnote 19: „Es handelt sich hierbei um einen langjährigen Mittelwert, je nach Wetterbedingungen können in einigen Jahren auch Verschiebungen auftreten.“

Faktor „Querverteilung“ (siehe Szenario 2) einbezogen wird, ist die zusätzliche vorhabenbedingte Mortalität: $MFSRU = 0,0011$ (Z (Gesamtmortalität) = $0,41 + 0,0011$; $Z = 0,4111$) was überschlägig eine Erhöhung von $< 1\%$ Verlust bedeutet. Diese Erhöhung wäre zu vernachlässigen. Bei einer ergänzenden Betrachtung für eine deutliche Reduzierung der Wasserentnahme, hier exemplarisch durch Anwendung des „Geschlossenen Kreislaufs“³³ im Mai, ergibt sich eine zusätzliche Mortalität von $MFSRU = 0,009$ (Erhöhung um knapp 1% Verlust). Eine Erheblichkeit wäre auf Basis der beschriebenen Daten und Annahmen auszuschließen.

Für die Stintlarven werden die nachfolgenden drei Szenarien im Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“ im Kapitel 8.7.2 dargestellt:

Szenario 1:

Die hypothetische Erhöhung der Mortalität von ca. 6 %-Punkten ergibt sich ohne Einbeziehung „mindernder Faktoren“, wie der tatsächlichen Verteilung der Laichprodukte über den Flussquerschnitt. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Unsicherheiten (u.a. Annahmen zur Systempräsenz) sowie einer angenommenen dauerhaften Auswirkung wäre eine deutliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verlustrate auf Grundlage dieser Berechnung überschätzt wird.

Szenario 2:

Bezieht man den Faktor Querverteilung ein (also unter der Annahme, dass ca. 32 %³⁴ der Larven nicht in den Bereich des Terminals geraten³⁵) erhöht sich die zusätzliche Mortalität um ca. 4 %-Punkte. Dieser jährliche zusätzliche Verlustzuwachs zur aktuellen Mortalität (die nicht bekannt ist) würde vermutlich keine relevante Bestandsbeeinflussung bedingen, sie lässt sich aber aufgrund der Unsicherheiten (Übertragbarkeit der angenommenen Querverteilung auch auf den Vorhabenbereich, Annahmen zur Systempräsenz) auch nicht ganz ausschließen.

Szenario 3:

Würde auf eine Wasserentnahme im Mai gänzlich verzichtet (d.h. unter Annahme, dass damit ca. 25 % der Larven nicht betroffen wären) und zusätzlich der Faktor „Querverteilung“ (siehe Szenario 2) einbezogen wird, ist die potenzielle zusätzliche Mortalität mit rd. 2 % zu beziffern. Bei einer ergänzenden Betrachtung für eine deutliche Reduzierung der Wasserentnahme, hier exemplarisch durch Anwendung

33 Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“, Kapitel 8.7.1, Seite 63, Fußnote 20: „Entnahmemenge $< 5.200 \text{ m}^3/\text{h}$ “.

34 Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“, Kapitel 8.7.2, Seite 65, Fußnote 21: „Es handelt sich hierbei um einen langjährigen Mittelwert, der eine gewisse interannuelle Variabilität einschließt.“

35 Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“, Kapitel 8.7.2, Seite 65, Fußnote 22: „Die FSRU bezieht ihr Wasser am südlichen Ufer, der Vorkommensschwerpunkt für Stintlarven liegt ebenfalls im Bereich südlich der Fahrinne.“

des „Geschlossenen Kreislaufs“³⁶ im Mai, liegt die zusätzliche Mortalität voraussichtlich ebenfalls noch bei rd. 2%. Diese Erhöhung ist als gering bis mäßig einzuordnen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu der jeweiligen Annahme, die dem jeweiligen Szenario zugrunde gelegt wurde, wird auf Kapitel 8 „Vertiefte Betrachtung potenziell kritischer Verluste für Finte und Stint“ im Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“ Seite 49 ff. verwiesen.

Um eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ durch die Entnahme von Oberflächenwasser auszuschließen, hat die Erlaubnisbehörde der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 untersagt, die FSRU während der Laichzeit der Fischarten Finte und Stint im „Offenen Kreislauf“ oder „Kombinierten Kreislauf“ zu betreiben. Nur der Betrieb im „Geschlossenen Kreislauf“ ist während dieses Zeitraums zulässig. Die Erlaubnisbehörde ist dabei den überzeugenden Ausführungen im Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG gefolgt. Die Antragstellerin beabsichtigt perspektivisch auf das Fintenmonitoring des WSA Elbe-Nordsee (Methode zur Ermittlung der Laichaktivität im Sinne der Anordnung A.II.4.2.4 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 23.04.2012) zurückzugreifen, um die zeitliche Einschränkung des Betriebsmodus an die Laichaktivität der Finte anzupassen. Diese Anpassung der zeitlichen Beschränkung des Betriebsmodus ist – entsprechend der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 – mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abzustimmen und der überwachenden Behörde mitzuteilen.

Weil für den Aal eine vertiefte Betrachtung aufgrund des Mangels an Daten nicht möglich war sowie ein Aalmonitoring in der direkten Umgebung der FSRU nicht als zielführend erachtet wurde, hat die Erlaubnisbehörde der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.11 aufgegeben, den möglichen Verlust zu ersetzen. Die Antragstellerin wird mit einem festgelegten Betrag zu der Maßnahme Aalbesatz in der Elbe des Landesfischereiverbandes Niedersachsen beitragen.

Schließlich hat die Erlaubnisbehörde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.1.1 aufgegeben, im Rahmen eines Minimierungskonzepts zu prüfen, ob der Schutz der Fischfauna durch z. B. Vergrämungsmaßnahmen oder den gleichzeitigen Betrieb beider Entnahmeöffnungen (HSC und LSC) weiter erhöht werden kann.

Entsprechend des Fachbeitrags der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“ kann hinsichtlich der Arten Finte und Stint sowohl im hier unmittelbar betroffenen Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ als auch in den stromauf anschließenden Wasserkörpern (West, Hafen, Ost) zwar angenommen

³⁶ Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“, Kapitel 8.7.2, Seite 65, Fußnote 23: „Entnahmemenge < 5.200 m³/h“.

werden, dass diese bewertungsrelevant für die Vereinbarkeit der Oberflächenwasserentnahme mit den Gewässereigenschaften, insbesondere mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 ff. WHG sind, und zwar insofern als bei der Bewertung insbesondere die Abundanzveränderungen der Arten eine prominente Rolle spielen. Durch die Nebenbestimmungen zum Schutz der Fischfauna, kann jedoch mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass keine relevante Veränderung durch das Vorhaben besteht. Mit einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente ist insgesamt nicht zu rechnen.

Eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente „Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)“ ist ebenfalls nicht zu erwarten. Der Vorhabenstandort der FSRU befindet sich im Hafengebiete in Stade-Bützfleth. Hierbei handelt es sich um einen anthropogen überformten, gestörten Standort, sodass man durch die bestehende Vorbelastung von einem Lebensraum mit geringer ökologischer Wertigkeit für benthische wirbellose Fauna ausgehen kann.

Eine Verschlechterung der weiteren biologischen Qualitätskomponenten ist entsprechend der Ausführungen im Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (insbesondere Kapitel 4.2.1, Seiten 19 und 20) ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei der Bewertung, ob die Entnahme von Oberflächenwasser zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials führen können, sind für die biologischen Qualitätskomponenten die unterstützenden Qualitätskomponenten heranzuziehen, die durch die Oberflächenwasserentnahme beeinflusst werden können, denn diese können mittelbar die einzelnen biologischen Qualitätskomponenten beeinflussen:

Unterstützende Qualitätskomponenten

- Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Morphologie oder das Tideregime sind nicht zu erwarten, weil die Entnahme von Oberflächenwasser weder in das Gewässerbett noch in den Uferbereich eingreift.

- Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Die unterstützende Qualitätskomponente ist aufgeteilt auf die chemischen Qualitätskomponenten, auch flussgebietsspezifische Schadstoffe genannt, und die allgemein physikalisch-chemischen unterstützenden Qualitätskomponenten.

Die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe wirkt sich indes weder auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 3 Nr. 3.1 i. V. m. Anlage 6 der OGewV aus, noch auf die Anlage 3 Nr. 3.2 der OGewV, sodass ein vorhabenbedingter Einfluss auf die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht zu erwarten ist.

Der Vergleich zwischen dem maßgeblichen Ausgangszustand und den prognostizierten Auswirkungen der beantragten Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe zeigt mithin insgesamt auf, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ und damit auch für die weiter entfernten Wasserkörper, wie z. B. der Wasserkörper „Elbe-West“ mit der beantragten Wasserentnahme einhergeht. Die beantragte Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe steht dem Verschlechterungsverbot der EU-WRRL in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten sowie der unterstützenden hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht entgegen.

5.3.1.1.1.2 Zielerreichungsgebot

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen.³⁷

Die Erlaubnisbehörde hat anhand der Antragsunterlagen geprüft, ob die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren, so dass die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands vorhabenbedingt gefährdet bzw. verzögert werden könnten (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere die grundlegenden Maßnahmen, wie z.B. die Umsetzung der Düngeverordnung, vorgesehen. Bei den sogenannten grundlegenden Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich verankerte Mindestanforderungen, die für die Zielerreichung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind zur Zielerreichung weitere ergänzende und zusätzliche Maßnahmen umzusetzen.

Die nachfolgende Tabelle enthält ergänzende Maßnahmen³⁸, die im Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ vorgesehen sind:

LAWA-Code	Maßnahmenbezeichnung	Belastungstyp	Erläuterungen/ Beschreibung
5	Optimierung der Betriebs-	Punktquellen: Kommunen/Haushalte	Verbesserung der Reinigungseffizienz durch geänderte Steuerung

³⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris.

³⁸ Zweite Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 i. V. m. Anhang M5: Maßnahmenplanung für Wasserkörper i. V. m. Anhang M3: Ergänzende Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper – bezogen auf Koordinierungsräume.

LAWA-Code	Maßnahmenbezeichnung	Belastungstyp	Erläuterungen/ Beschreibung
	weise kommunaler Kläranlagen		oder Rekonstruktion (Umbau) einzelner Elemente (nicht Instandhaltung) bei gleichbleibender Kapazität
503	Informations- und Fortbildungsmaßnahmen	Konzeptionelle Maßnahmen	WRRL: z. B. Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema WRRL z. B. durch die gezielte Einrichtung von Arbeitskreisen mit den am Gewässer tätigen Akteuren wie z. B. den Unterhaltungspflichtigen, Vertretern aus Kommunen und aus der Landwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Wettbewerbe, Gewässertage) oder Fortbildungen z. B. zum Thema Gewässerunterhaltung. HWRM-RL APSFR-unabhängig: Aufklärungsmaßnahmen zu Hochwasserrisiken und zur Vorbereitung auf den Hochwasserfall z. B. Schulung und Fortbildung der Verwaltung (Bau- und Genehmigungsbehörden) und Architekten zum Hochwasserrisikomanagement, z. B. zum hochwasserangepassten Bauen, zur hochwassergerechten Bauleitplanung, Eigenvorsorge, Objektschutz, Optimierung der zivilmilitärischen Zusammenarbeit/Ausbildung und Schulung für Einsatzkräfte und Personal des Krisenmanagements
77	Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Erschließung von Geschiebequellen in Längs- und Querverlauf der Gewässer und des Rückhalts von Sand- und Feinsedimenteinträgen aus Seitengewässern, z. B. Umsetzen von Geschiebe aus dem Stauwurzelbereich von Flussstauhaltungen und Talsperren in das Unterwasser, Bereitstellung von Kiesdepots, Anlage eines Sand- und Sedimentfangs, Installation von Kiesschleusen an Querbauwerken
79	Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Anpassung/Optimierung/Umstellung der Gewässerunterhaltung (gemäß § 39 WHG) mit dem Ziel einer auf ökologische und naturschutzfachliche Anforderungen abgestimmten Unterhaltung und Entwicklung standortgerechter Ufervegetation

Weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen sind nach Auffassung der Erlaubnisbehörde durch das Vorhaben betroffen. Sowohl die Reduzierung von Belastungen aus Punktquellen und aus Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen (Morphologie), als auch die konzeptionelle Abstimmung von Maßnahmen, wird durch das Vorhaben nicht behindert oder verhindert. Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des ökologischen Potenzials oder des Zustands chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten.

Die Erlaubnisbehörde schließt sich insofern der Einschätzung der Antragstellerin auf S. 38 im Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG an, dass die Maßnahmen in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch das Vorhaben behindert oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot damit insgesamt nicht vorliegt.

5.3.1.1.2 Gesamtfazit zur EU-WRRL

Das Vorhaben steht aus fachgutachterlicher Sicht, welcher sich die Erlaubnisbehörde anschließt, weder dem Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG), noch dem Zielerreichungsgebot gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG entgegen und ist daher mit den Bewirtschaftungszielen nach der EU-WRRL vereinbar.

Durch die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe ist nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde im Ergebnis der vorangehenden Ausführungen keine Verschlechterung des chemischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials des Wasserkörpers „Übergangsgewässers Tideelbe“ und damit erst-recht nicht für die weiter entfernten Wasserkörper zu erwarten. Des Weiteren sind keine vorhabenbedingten Veränderungen zu erwarten, die die Zielerreichung erschweren oder die Maßnahmen konterkarieren.

5.3.1.2 Sonstige gewässerbezogene Anforderungen

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG darf die beantragte Oberflächenwasserentnahme aus der Elbe in wasserwirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, führen.

Die öffentliche Wasserversorgung wird durch das beantragte Vorhaben weder beeinträchtigt noch berührt. Andere Beeinträchtigungen der Belange des Wohls der Allgemeinheit sind hier nicht ersichtlich.

5.3.2 Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Einleitung von Abwasser

Die Einleitung von Abwasser in die Elbe stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Gewässerbenutzung einer vorherigen Erlaubnis. Die Erteilung dieser Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die beantragte Erlaubnis für die im Verfügenden Teil in Kapitel 1.2 „Entscheidungen über die Einleitung von Abwasser“ verfüigten Entscheidungen für die Einleitungen von Abwasser in die Elbe wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Vorliegend ändern sich durch die stofflichen Einleitungen die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG). Schädlich wären diese Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG aber nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigten oder mit allgemein geltenden wasserrechtlichen Anforderungen unvereinbar wären (allgemeine zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht, wie im Folgenden zu zeigen ist, in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Insbesondere geht von den zugelassenen Gewässerbenutzungen bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen keine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung aus.

Im Übrigen lassen die zugelassenen Stoffeinträge bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten.

Die beantragten Gewässerbenutzungen entsprechen den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Diese Voraussetzungen sind hier zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde erfüllt, wie im Folgenden gezeigt wird.

5.3.2.1 Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 57 WHG

Die Bestimmungen des § 57 WHG sind anzuwenden, da die Antragstellerin eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser über zwölf Auslässe der FSRU in die Elbe beantragt hat, die im Einzelnen im Kapitel 1.2 „Entscheidungen über die Einleitungen von Abwasser“ konkret bezeichnet sind. Bei allen zwölf beantragten Gewässerbenutzungen handelt es sich jeweils um die Einleitung von Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG:

Bei den Einleitungen aus der Regasifizierung über die Auslässe M18, M19 und M34, den Einleitungen aus den Dampferzeugern über die Auslässe M13 und M30 sowie den Einleitungen aus den jeweiligen Kühlsystemen über die Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28 handelt es sich um Abwassereinleitungen, weil das jeweils eingeleitete Wasser im Vergleich zu dem aus der Elbe entnommenen Wasser physikalisch verändert ist. So wird die Temperatur des jeweiligen Abwasserstroms bedingt durch die Nutzung in der FSRU vor Einleitung in die Elbe verändert, sei es durch Erwärmung oder Abkühlung.

Bei den Einleitungen aus der Wasseraufbereitung über die Auslässe M08 und M21 handelt es sich bereits deshalb um Abwassereinleitungen, weil das Wasser – wie bei den Einleitungen aus der Regasifizierung, der Dampferzeugung und den jeweiligen Kühlsystemen – physikalisch verändert in die Elbe eingeleitet wird. Darüber hinaus wird bei der Wasseraufbereitung der Hilfsstoff „Ameroyal“ zur Verhinderung von Ablagerungen eingesetzt. Dementsprechend wird das Wasser nicht nur physikalisch, sondern auch chemisch verändert in die Elbe eingeleitet.

Das Abwasser sämtlicher zwölf Abwasserströme fällt als industrielles-gewerbliches Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG an.

5.3.2.2 Vereinbarkeit der Einleitungen mit dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und den Anforderungen an Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers wird zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

In wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist vorab stets eine Emissionskontrolle gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG durchzuführen. Demnach darf gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Menge und die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Unter dem Stand der Technik sind nach Definition fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen zu verstehen, deren Entwicklungsstand die praktische Eignung zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Auswirkungen

auf die Umwelt und zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lassen. Der Begriff „fortschrittlich“ bedeutet hier, dass der Schutz der Umwelt sich dynamisch entwickelt und den Einsatz hochwertiger (statt nur durchschnittlicher) Techniken beanspruchen kann. Die jeweils wirksamste Technik muss allerdings nicht zur Anwendung kommen. Der Begriff der „praktischen Eignung“ umfasst neben einer erfolgreichen Erprobung der Verfahren im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot auch ihre Eignung für einen wirtschaftlich realisierbaren Einsatz. Der Kriterienkatalog der Anlage 1 WHG ist bei der Entscheidungsfindung nach dem Wortlaut der Definition aus § 3 Nr. 11 WHG zu „berücksichtigen“, d. h. wertend einzubeziehen, aber nicht zwingend zu beachten.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Nr. 11 WHG und der Anlage 1 zum WHG werden sowohl durch behördliche Einzelfallentscheidungen als auch durch allgemeingültige Emissionsgrenzwerte in Form von Rechtsverordnungen umgesetzt. In Bezug auf Abwassereinleitungen ist im Wesentlichen die Abwasserverordnung maßgebend, die in ihren Anhängen branchenspezifisch für viele Industriezweige entsprechende Anforderungen festlegt. In von der Abwasserverordnung nicht erfassten Fällen hat die für die Erteilung der Einleitungserlaubnis zuständige Behörde den Stand der Technik zu ermitteln und im Einleitungsbescheid die entsprechenden Anforderungen festzusetzen.

5.3.2.2.1.1 Anwendbarkeit der Abwasserverordnung

Die Abwassereinleitung aus dem Regassystem der FSRU fällt nicht direkt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV, kann jedoch analog angewandt werden, da es sich auch bei diesen Abwasserströmen um die Einleitung von temperaturverändertem Wasser ohne weiteren Zusatz von Hilfsstoffen handelt.

Die Abwassereinleitungen aus den unterschiedlichen Kühlsystemen sowie aus der Dampferzeugung und der Wasseraufbereitung sind grundsätzlich dem Anhang 31 der AbwV zuzuordnen.

Sie können folgenden Anwendungsbereichen des Anhangs 31 – Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung – zugeordnet werden:

Wasseraufbereitung (Teil A Abs.1 Nr.1)

- M08: Abwasser Wasseraufbereitung Backbord
- M21: Abwasser Wasseraufbereitung Steuerbord

Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen (Teil A Abs.1 Nr.2)

- M10: Abwasser Hauptkühlsystem
- M09: Abwasser Kühlsystem Hauptgenerator Backbord
- M22: Abwasser Kühlsystem Hauptgenerator Steuerbord
- M26: Abwasser aus dem Kühlsystem für die Hilfsmaschinen
- M28: Abwasser aus dem Kühlsystem für die Dampfkondensation
- M18: Heizwasser aus der Regaseinheit 1 (analoge Anwendung)
- M19: Heizwasser aus der Regaseinheit 2 (analoge Anwendung)
- M34: Heizwasser aus der Regaseinheit 3 (analoge Anwendung)

Das Abwasser aus den sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung

- M13: Abwasser aus der Abschlammung Dampferzeuger 1
- M30: Abwasser aus der Abschlammung Dampferzeuger 2

fällt nicht unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31, da die Abwassereinleitung weniger als 10 m³/Woche beträgt.

5.3.2.2.1.2 Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit des Abwassers

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Zu betrachten waren in diesem Zusammenhang Abwassereinleitungen aus den folgenden Prozessen und Tätigkeiten:

a) Regasifizierung

Die für die Verdampfung des LNG erforderliche Wärme wird vorzugsweise über das Oberflächenwasser gewonnen, das aus der Elbe entnommen wird. Die Wärme aus dem Oberflächenwasser wird über einen Wärmetauscher an die Regasifizierungseinheit abgegeben. Das Prinzip der Wärmeübertragung entspricht technisch dem Verfahren der Kälteübertragung bei herkömmlichen Kühlverfahren, welche grundsätzlich unter den Anhang 31 AbwV fallen. Eine analoge Anwendung des Anhang 31 AbwV konnte daher für die Einleitungen M18, M19, M34 der Regaseinheiten hergeleitet werden.

Im Regasifizierungsprozess werden keinerlei Hilfs- oder Betriebsstoffe eingesetzt, deren Mengen nach dem Stand der Technik zu begrenzen wären. Das Abwasser aus dem Regasifizierungsprozess wird ausschließlich in seiner Temperatur verändert, indem es abgekühlt wird. Dadurch, dass keine Stoffe hinzugegeben werden und das Abwasser im Prozess keine Schädlichkeit aufnehmen kann, ist sichergestellt, dass keine Schadstoffe über die Auslässe

M18, M19 und M34 eingeleitet werden. Ein gezieltes Verfahren zur Verringerung der Schädlichkeit (Abwasserbehandlung) ist nicht erforderlich. Die Abwassereinleitungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 31 AbwV und werden mit den Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.2 überwacht.

b) Kühlsysteme

In den Kühlsystemen (Einleitungen aus M10, M09, M22, M26, M28) werden antragsgemäß keinerlei Hilfs- oder Betriebsstoffe eingesetzt, deren Mengen nach dem Stand der Technik zu begrenzen wären. Die in Anhang 31 Teil C Nr. 2 und 3 und Teil D Nr. 2 und 3 AbwV genannten Anforderungen an das Abwasser werden über die Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.2 überwacht. Die in Anhang 31, Teil E AbwV genannten Anforderungen resultieren aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, daher sind für diese Schadstoffe keine Emissionsanforderungen zu berücksichtigen. Gezielte Verfahren zur Begrenzung der Schadstofffrachten sind nicht erforderlich.

Die Abwassereinleitungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 31 AbwV und werden mit den Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.2 überwacht.

c) Dampferzeugung

Beim Betrieb der Dampferzeugung während der Betriebsweisen kombinierter und geschlossener Kreislauf entstehen temperaturveränderte Abwasserströme (Einleitungen aus M13, M30), die in die Elbe eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich um Abwasserströme aus der Abschlammung der beiden Dampferzeuger (Regas-Boiler), welche diskontinuierlich bei Abschlammung des Kessels, 6 m³/h, 1 x pro Woche, bei einer Dauer von ca. 40 Minuten (4 m³/40 min) anfallen.

Dieses Abwasser fällt gem. Anhang 31, Teil A Abs. 2 Satz 2 AbwV aufgrund einer Abwassereinleitung von weniger als 10 m³/Woche nicht unter den Anwendungsbereich dieses Anhangs.

d) Wasseraufbereitung

Die Anforderungen an Abwassereinleitungen aus der Wasseraufbereitung nach Anhang 31 AbwV werden eingehalten. Der Einsatz des Hilfsstoffs „Ameroyal“ entspricht den direkt geltenden allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 Teil B AbwV.

„Ameroyal“ (Drew Marine-USA, Chemwatch: 24-0159) ist eine wässrige, basische Mischung, die als nicht wassergefährdend eingestuft ist, und als Enthärtungschemikalie Ablagerungen in den Frischwassergeneratoren verhindern soll. Ergänzend zum Sicherheitsdatenblatt werden die relevanten Bestandteile des Gemisches in den Antragsunterlagen wie folgt angegeben:

- Kaliumhydroxidgehalt (KOH) < 0,5 Gew. %
- polymere Salze (Polymaleinsäure/Maleinsäuresalz-Gemisch) 1-2 Gew. %
- Polyalkylenglykol < 1 Gew. %

Der Einsatz des Hilfsstoffs „Ameroyal“ ist grundsätzlich zulässig, soweit dieser weder organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen, noch Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol enthält. Aufgrund des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts ist festzustellen, dass der Hilfsstoff „Ameroyal“ die vorgenannten Stoffe und Verbindungen nicht enthält. Der Einsatz von Ameroyal entspricht somit dem Stand der Technik nach den Anforderungen des Anhangs 31 AbwV.

Die in Anhang 31 Teil D Nr. 1 genannten Anforderungen resultieren aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen bzw. aus dem Rohwasser, das zur Aufbereitung genutzt wird. Weder das Oberflächenwasser noch Ameroyal enthalten die in Teil D genannten Stoffe und weitere Betriebs- und Hilfsstoffe werden nicht eingesetzt.

Die Festsetzung von Überwachungswerten erfolgt gemäß den Anforderungen des Anhangs 31 AbwV. Das Gemisch Ameroyal ist lt. Sicherheitsdatenblatt als nicht wassergefährdend eingestuft. Dem Abwasserstrom zur Wasseraufbereitung (4,5 m³/h) werden 0,04 l/h Ameroyal zugesetzt, was einem Prozentsatz von 0,0009 % entspricht. Die jährlich eingesetzte Menge des Hilfsstoffs liegt somit bei rund 33 l/a. Ameroyal ist stark basisch (pH 13) und wird als Mischung in diesen geringen Konzentrationen als nicht wassergefährdend eingestuft. Aufgrund des Vorhandenseins von polymeren Salzen im Hilfsstoff „Ameroyal“ wird die Überwachung des Abwasserstroms aus der Wasseraufbereitung zusätzlich auf Chlorid und Chlordioxid ohne die Festlegung von Überwachungswerten angeordnet, auch wenn aufgrund der geringen Menge des Ameroyals keine Folgewirkung auf die biologischen Komponenten zu erwarten ist.

Die übrigen Schadstofffrachten im Abwasser, wie z. B. die abfiltrierbaren Stoffe stammen aus dem entnommenen Oberflächenwasser. Konzentrationserhöhungen entstehen durch die Aufkonzentrierung im Destillationsprozess, ohne dass damit eine Erhöhung der Schadstofffracht gegenüber der entnommenen Fracht einhergeht. Gemäß Anhang 31 Teil B Abs. 4 AbwV kann die Schadstofffracht je Parameter, die in dem Wasser bei der Entnahme aus einem Gewässer vorhanden war (Vorbelastung), berücksichtigt werden, soweit die entnommene Fracht bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhanden ist. Eine gezielte Abwasserbehandlung ist nicht erforderlich.

Die Abwassereinleitungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 31 AbwV und werden mit den Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.2 überwacht.

Ergänzend wird der Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, die nach Anhang 31 Teil B nicht eingesetzt werden dürfen, für alle Abwasserströme untersagt, vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.6.4.2

5.3.2.3 Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die beantragten Abwassereinleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar:

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf gem. §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, ist die Erlaubnis zu versagen (§ 12 Abs. 1 WHG).

Der wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Prüfrahmen ist vorliegend maßgeblich durch die Bewirtschaftungsziele nach der EU-WRRL gemäß §§ 27 ff WHG und den maßgeblichen Umweltqualitätsnormen gemäß der OGewV vorgegeben.³⁹

Für die Bewertung namentlich von stofflichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand/ das ökologische Potenzial im Rahmen des Verschlechterungsverbots nach der EU-WRRL ist es - sofern nicht speziell normativ geregelt - zulässig, im Hinblick auf die beschreibende Einstufung der Qualitätskomponenten (wie z.B. Phytoplankton) auf Gutachten und adäquate Grenz- oder Immissionswerte aus anderen Bereichen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung zurückzugreifen.⁴⁰

5.3.2.3.1 Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 ff. WHG (EU-WRRL)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG. Die beantragten Einleitungen von Abwasser in die Tideelbe entsprechen insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines

³⁹ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 3, Rn. 64; Mohr/Junge, ZfW 2018, 148, 149.

⁴⁰ Vgl. Mohr/Junge, ZfW 2018, 148, 157.

Oberflächenwasserkörpers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Die beantragten Abwassereinleitungen erfolgen in den als erheblich verändert eingestuften Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“. Vom Übergangsgewässer Tideelbe aus grenzt oberwasserseitig das Fließgewässer Elbe-West (Kennung DERW_DESH_EL_03) an. Die Elbe ist im Bereich der Gewässerbenutzungen zwar tidebeeinflusst, allerdings sind die potenziellen Auswirkungen, die durch die beantragten Einleitungen der Abwasserströme zu erwarten sind, lokal auf den Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ begrenzt und wirken sich – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – nicht auf den weiter entfernt liegenden Wasserkörper „Elbe-West“ aus.

Die Betroffenheit weiterer Wasserkörper kann anhand der ermittelten Wirkräume ausgeschlossen werden. In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist das Übergangsgewässer Tideelbe so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potenzials und seines chemischen Zustands vermieden wird und gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Dem internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe nach Artikel 13 der EU-WRRL (Teil A), Aktualisierung 2021 für den Zeitraum 2022 – 2027 in Verbindung mit der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der EU-WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 sowie dem Steckbrief⁴¹ des betroffenen Wasserkörpers lässt sich zum derzeitigen Zustand der Tideelbe folgendes entnehmen:

- Im aktualisierten Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die Flussgebietseinheit Elbe ist der hier betroffene Wasserkörper mit der Kennung „DETW_DESH_T1-5000-01“ „Tideelbe“ als erheblich verändertes Gewässer mit einem mäßigen ökologischen Potenzial klassifiziert.
- Der chemische Zustand wird für den betroffenen Wasserkörper „Tideelbe“ als „nicht gut“ eingestuft.
- Die Tideelbe wird im Bereich der Gewässerbenutzung dem LAWA-Gewässertyp T1 „Übergangsgewässer Elbe-Weser-Ems“ zugeordnet.

5.3.2.3.1.1 Verschlechterungsverbot

Die beantragten Abwassereinleitungen der Antragstellerin verstoßen nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

⁴¹ https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=TW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DETW_DESH_T1-5000-01&agreeToDisclaimer=true

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen.⁴²

Die für die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ relevanten Wirkfaktoren, die sich durch die vorgesehenen Abwassereinleitung ergeben, sind:

- Betriebsbedingter Eintrag von temperaturverändertem Wasser
- Betriebsbedingter Eintrag von Schadstoffen (Entkalkungsmittel „Ameroyal“) durch die Einleitung aus der Wasseraufbereitung

Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ wird als „nicht gut“ eingestuft. Maßgebend für diese Bewertung waren ausweislich des Steckbriefs die prioritären Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen, Benzo(k)fluoranthren, Bromierte Diphenylether (BDE), Fluoranthren, Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS), Quecksilber und Quecksilberverbindungen und Tributylzinnverbindungen (Tributylzinn-Kation).

Abwassereinleitungen aus der Regasifizierung (Auslässe M18, M19 und M34), aus den Dampferzeugern (Auslässe M13 und M30), aus den jeweiligen Kühlsystemen (Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28)

Die Antragstellerin hat im Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG insbesondere auf den Seiten 10, 25 und 37 ausreichend erläutert, dass durch die Abwassereinleitungen keine Stoffe nach Anlage 8 OGewV betroffen sein werden. So hat die Antragstellerin erläutert, dass bei den Abwasserströmen aus der Regasifizierung, die über die Auslässe M18, M19, M34 in die Tideelbe eingeleitet werden, bei den Abwasserströmen aus den Dampferzeugern, die über die Auslässe M13 und M30 in die Tideelbe eingeleitet werden sowie bei den Abwasserströmen aus den jeweiligen Kühlsystemen, die über die Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28 in die Tideelbe eingeleitet werden, ausschließlich Temperaturveränderungen zu erwarten sein werden. Das Wasser der zehn Einleitungen wird von der Entnahme aus der Tideelbe bis zur (Wieder-)Einleitung in die Tideelbe ausschließlich physikalisch und damit nicht chemisch in seinen Eigenschaften entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG verändert. Weil die zehn Abwassereinleitungen nicht chemisch verändert in die

42

BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 489.

Elbe eingeleitet werden, insbesondere bei ihnen auch keine Betriebs- und Hilfsstoffen eingesetzt werden, kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands durch die Einleitung dieser zehn Abwasserströme ausgeschlossen werden.

Abwassereinleitungen aus der Wasseraufbereitung (Auslässe M08 und M21)

Die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung, die über die Auslässe M08 und M21 in die Tideelbe eingeleitet werden, werden sowohl temperaturverändert, als auch chemisch in ihren Eigenschaften verändert in die Tideelbe eingeleitet.

Bei der Wasseraufbereitungseinheit wird der Hilfsstoff „Ameroyal“ zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen eingesetzt. Die Antragstellerin hatte zunächst vorgesehen, den Hilfsstoff mit dem Handelsnamen Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis einzusetzen. Dieser Hilfsstoff ist ausweislich des den Antragsunterlagen ursprünglich beigefügten Sicherheitsdatenblattes als „wassergefährdend“ eingestuft. Auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird die Antragstellerin nicht das Betriebsmittel mit dem Handelsnamen Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis einsetzen. Sie wird stattdessen – ihren Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Gliederungspunkt 6.3 auf Seite 36 entsprechend – „ein vergleichbares Produkt zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen einsetzen“. Bei dem vergleichbaren Produkt, das die Antragstellerin als Entkalkungschemikalie nunmehr einsetzen wird, handelt es sich um den Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA.⁴³ Dieser Hilfsstoff ist als „nicht wassergefährdend“ eingestuft. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf das Kapitel 5.3.2.2.1.2 „Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit“ verwiesen.

Die in dem Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA enthaltenen Einzelsubstanzen sind zwar jeweils als „schwach wassergefährdend“ eingestuft, das Gemisch in diesen geringen Konzentrationen ist jedoch als „nicht wassergefährdend“ einzustufen.

Die einzelnen Inhaltsstoffe des Hilfsstoffs „Ameroyal“ sind keine Stoffe nach Anlage 8 OGeWV. Auch als Gemisch zählt „Ameroyal“ nicht zu den Stoffen der Anlage 8 OGeWV. Das Gemisch besteht neben den Einzelsubstanzen ausschließlich aus Wasser. Weder Quecksilber oder Quecksilberverbindungen noch Blei oder Bleiverbindungen, die jeweils Stoffe für die Beurteilung des chemischen Zustands (Anlage 8, Tabelle 1 OGeWV) sind, sind in dem Gemisch „Ameroyal“ enthalten.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands durch die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung ist somit sicher auszuschließen.

⁴³ Das neue Sicherheitsdatenblatt ist über folgenden Link einzusehen: [Drew Marine | Get SDS Sheets \(drew-marine.com\)](https://www.drew-marine.com); weiter über „Go to Portal“ und in der Liste „AMEROYAL“: (AMEROYAL, Chemwatch: 24-0159)

Die Abwasserströme aus der Regasifizierung (Auslässe M18, M19 und M34), aus den Dampferzeugern (Auslässe M13 und M30), aus den jeweiligen Kühlsystemen (Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28) sowie die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung (Auslässe M08 und M21), führen damit insgesamt nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ und damit erst-recht auch nicht der weiter entfernten Wasserkörper, wie z. B. den Wasserkörper „Elbe-West“.

Verschlechterung des ökologischen Potenzials

Das ökologische Potenzial des betroffenen Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ ist als „mäßig“ bewertet. Für die bewerteten biologischen Qualitätskomponenten „Weitere aquatische Fauna“, „Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)“ und „Fischfauna“ wurde ein gutes ökologisches Potenzial ausgewiesen. Allerdings hat die Nichteinhaltung einiger Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe zu einer Abstufung der Gesamtbewertung zu „mäßig“ geführt.

Die Antragstellerin hat im Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, insbesondere im Kapitel 6 „Auswirkungsprognose“ und dort unter Kapitel 6.2.1 „Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten“ auf Seite 28 ff. ausreichend erläutert, dass bei den Abwasserströmen aus der Regasifizierung (Auslässe M18, M19 und M34), aus den Dampferzeugern (Auslässe M13 und M30) und aus den jeweiligen Kühlsystemen (Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28), die in die Tideelbe eingeleitet werden, ausschließlich Temperaturveränderungen zu erwarten sein werden. So wird die Temperatur des jeweiligen Abwasserstroms bedingt durch die Nutzung in der FSRU vor Einleitung in die Tideelbe verändert, sei es durch Erwärmung oder Abkühlung. Die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung, die über die Auslässe M08 und M21 in die Tideelbe eingeleitet werden, weisen neben einer Temperaturveränderung Reste des bei der Wasseraufbereitung eingesetzten Hilfsstoffs „Ameroyal“ auf.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die Abwasserströme aus der Regasifizierung (Auslässe M18, M19 und M34), die Abwasserströme aus den Dampferzeugern (Auslässe M13 und M30), die Abwasserströme aus den jeweiligen Kühlsystemen (Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28) sowie die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung (Auslässe M08 und M21), die in die Tideelbe eingeleitet werden, zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials führen werden. In die Betrachtung fließen sowohl die biologischen Qualitätskomponenten mit Unterstützung durch die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ein sowie die chemischen Qualitätskomponenten auf der Grundlage der flussgebiets-spezifischen Schadstoffe:

Biologische Qualitätskomponenten:

Bei der Bewertung, ob die Abwassereinleitungen zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials führen können, sind für die biologischen Qualitätskomponenten unterstützende Qualitätskomponenten heranzuziehen, die durch die Abwassereinleitungen beeinflusst werden können, denn diese können mittelbar die einzelnen biologischen Qualitätskomponenten beeinflussen.

Unterstützende Qualitätskomponenten

- Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Dass die Abwasserströme aus der Regasifizierung (Auslässe M18, M19 und M34), die Abwasserströme aus den Dampferzeugern (Auslässe M13 und M30), die Abwasserströme aus den jeweiligen Kühlsystemen (Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28) sowie die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung (Auslässe M08 und M21), die in die Tideelbe eingeleitet werden, mögliche Auswirkungen auf die Morphologie oder das Tideregime haben könnten, ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponente ist damit insgesamt auszuschließen.

- Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Sichttiefe:

Innerhalb der allgemein physikalisch-chemischen unterstützenden Qualitätskomponenten sind Auswirkungen auf Sichttiefe durch die Einleitungen der zwölf Abwasserströme ausgeschlossen.

Temperaturverhältnisse:

Die zwölf Abwasserströme werden temperaturverändert in die Tideelbe eingeleitet.

Die Einleitung von erwärmtem bzw. abgekühltem Abwasser ist abhängig vom Betriebsmodus der FSRU entsprechend der Temperatur des entnommenen Wassers aus der Tideelbe.

Bei dem Betriebsmodus werden insgesamt drei Betriebsweisen unterschieden:

- Der Betriebsmodus „Offener Kreislauf“ bei einer Temperatur des Wassers in der Tideelbe von $> 13^{\circ}\text{C}$,
- der Betriebsmodus „Kombinierter Kreislauf“ bei einer Temperatur des Wassers in der Tideelbe zwischen 5°C und 13°C sowie
- der Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ bei einer Temperatur des Wassers in der Tideelbe von $< 5^{\circ}\text{C}$.

Die Einleitung von abgekühltem Abwasser aus der Regasifizierung über die Auslässe M18, M19 und M34 mit einer max. Temperaturänderung von jeweils -7 K findet nur im offenen und kombinierten Kreislauf statt. Die Einleitung von abgekühltem Abwasser erfolgt über etwa acht statt der ursprünglich anvisierten zehn von zwölf Monaten im Jahr, weil der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 aufgegeben wurde, während der Laichzeit von Finte und Stint in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai die FSRU in der Betriebsweise „Geschlossener Kreislauf“ zu betreiben. Während des Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ wird kein Wasser aus der Tideelbe zur Regasifizierung verwendet. Stattdessen erfolgt eine Einleitung von erwärmtem (Kühl-)Wasser. Ebenfalls während des Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ werden die beiden Abwasserströme aus der Dampferzeugung, die über die Auslässe M13 und M30 eingeleitet werden, in die Tideelbe eingeleitet. Diese beiden Einleitungen weisen die höchste Temperatur von max. +100 K auf. Allerdings wird dieses Abwasser nur diskontinuierlich bei Abschlämzung des Kessels, d. h. 1 x pro Woche über eine Dauer von 40 Minuten in die Tideelbe eingeleitet. Die Einleitungsmenge beträgt weniger als 0,5 % der insgesamt stündlichen Einleitungsmenge.

Bei der Einleitung der Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung, die über die Auslässe M08 und M21 in die Tideelbe eingeleitet werden, beträgt der Temperaturunterschied maximal + 19,8 K während des diskontinuierlichen Betriebs. Wegen der Einzelheiten, insbesondere einer Übersicht über die beantragten Abwassereinleitungsmengen und den jeweils maximalen Temperaturänderungen wird auf die Antragsunterlagen u. a. 03 Antragsvorblatt, Ziffer 3 Antragsgegenstand auf Seite 3 ff., 04 Datenvorblatt, Ziffer 1 Kurzdarstellung des Vorhabens auf Seite 5 ff. und 05 Erläuterungsbericht, Ziffer 1.1 Veranlassung auf Seite 10 ff. verwiesen.

Die Antragstellerin hat die von den Abwasserströmen ausgehende Ausbreitung von Temperaturfahnen fachgutachterlich untersuchen lassen. Das von der DHI WASY GmbH erstellte Gutachten ist als Anlage 8.4 „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU“ Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Gutachter hat in seinem Gutachten in einer Modellierung insgesamt vier Szenarien mit einem dreidimensionalen Modell der Tideelbe berechnet, welches von Geesthacht bis Steinriff reicht. Dabei hat der Gutachter den Betriebsmodus „Offener Kreislauf“ und den Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ betrachtet. Die Modellierung zeigt, dass „sowohl für einen geringen Oberwasserabfluss als auch für einen hohen Oberwasserabfluss die mittleren Temperaturdifferenzen bei maximal $\pm 0,6$ K liegen. Die maximale Temperaturdifferenz beträgt im Nahbereich der Einleitungen bis zu 2,4 K. Die Ausdehnung der thermischen Fahnen mit Temperaturunterschieden von $>0,25$ K beträgt ausgehend von der FSRU in allen Fällen maximal 2800 m.“ Dabei wurden sämtliche Abwasserströme berücksichtigt, d. h. auch die beiden

diskontinuierlichen Abwasserströme aus der Dampferzeugung.⁴⁴ Von diesen sind – trotz der höchsten Temperatur bei der Einleitung – aufgrund der sehr geringen Menge der Abwassereinleitung und aufgrund der schnellen Vermischung in der Tideelbe keine relevanten Temperaturveränderungen zu erwarten. Die Erlaubnisbehörde schließt sich insoweit dem Ergebnis des Gutachters an.

Der Gutachter kommt insgesamt zu dem Ergebnis, „dass unter der Annahme konservativer Randbedingungen die thermischen Auswirkungen des Betriebs der FSRU am Standort Stade-Bützfleth einen lokal begrenzten Wirkraum haben.“ Wegen weiterer Einzelheiten zur hydrodynamischen Ausbreitung wird auf die Anlage 8.4 „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU“ der DHI WASY GmbH verwiesen.

Das Gutachten „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU“ der DHI WASY GmbH wurde von der Erlaubnisbehörde und insbesondere auch von den Fachkollegen des Gewässerkundlichen Landesdienstes auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft mit dem Ergebnis, dass das Gutachten nachvollziehbar und die Modellierung geeignet erscheint, um die Ausbreitung des temperaturveränderten Wassers zu prognostizieren.

Die Auswirkungen der Einleitungen der Abwasserströme auf die Temperaturverhältnisse sind damit zwar gegeben, aber auf den Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ begrenzt, äußerst geringfügig und vernachlässigbar. Eine signifikante Auswirkung der zwölf Abwasserströme auf die unterstützende, allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente „Temperaturverhältnisse“ ist damit insgesamt nicht zu erwarten.

Sauerstoffgehalt:

Bei den Abwasserströmen müssen auch denkbare Auswirkungen auf die unterstützende, allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente „Sauerstoffhaushalt“ und dabei insbesondere „Sauerstoffgehalt“ und „Sauerstoffsättigung“ näher betrachtet werden. Denn durch den Betrieb der FSRU können potenziell hervorgerufene lokale umweltrelevante Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt der Elbe nicht von vornherein ausgeschlossen werden und damit einhergehend auch nicht auf die biologischen Qualitätskomponenten. Zu berücksichtigen ist dabei die Betriebsweise der FSRU. So wird im bestimmungsgemäßen Betrieb der FSRU der Elbe zunächst Wasser entnommen und dann verschiedenen Betriebsprozessen (Regasifizierung, Dampferzeugung, Wasseraufbereitung und verschiedenen Kühlsysteme) zugeführt, um dann erwärmt bzw. abgekühlt wieder in die Tideelbe eingeleitet zu werden. „Durch das prozessbedingte An- und Einsaugen von Oberflächenwasser kann es zu einer

⁴⁴

Gutachten der DHI WASY GmbH „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU (Kapitel 4.3.2).

mechanischen Schädigung von Organismen wie Phytoplankton, Zooplankton und anderen Meereslebewesen kommen, welche die Einlassgitter der FSRU passieren können. Ein relativer Wirkfaktor, der in diesem Zusammenhang zu betrachten ist, ist eine mögliche Sauerstoffzehrung, die durch den mikrobiellen Abbau von in die Elbe rückgeführter abgestorbener Biomasse resultieren kann.⁴⁵ Die Antragstellerin hat die von den Abwassereinleitungen ausgehenden Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt fachgutachterlich untersuchen lassen. Das von der AquaEcology GmbH & Co. KG erstellte Gutachten ist als Anlage 8.7 Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Gutachter hat zur Prognostizierung der durch den Betrieb der FSRU hervorgerufenen möglichen Sauerstoffzehrung basierend auf Hochrechnungen zur verfügbaren Biomasse im Betrachtungsraum und den Einlassvolumina Abschätzungen zur Sauerstoffzehrung und damit einer Abnahme der Sauerstoffkonzentrationen direkt an den Einleitstellen sowie in zunehmender Entfernung vorgenommen. Der Gutachter hat bei der Modellierung verschiedene Grundscenarien berücksichtigt, um die Auswirkungen der mikrobiellen Zehrung durch die Abwassereinleitungen über den Jahresverlauf sowie den Tidegang abbilden zu können. Dabei hat der Gutachter in Form eines Sommer-, eines Winter- und eines kombinierten Szenarios die drei o.g. Betriebsmodi der FSRU berücksichtigt. Hinsichtlich des Tidegangs hat der Gutachter einen „voll entwickelten Tidestrom“ sowie die „Kenterphase (als Wechsel zwischen Flut- und Ebbstrom bzw. Ebb- und Flutstrom)“ berücksichtigt. Der Gutachter führt des Weiteren aus, dass er „für die Modellberechnung der durch den Betrieb der FSRU potenziell hervorgerufenen Sauerstoffzehrung weitere generelle Annahmen gemacht hat.“ Diese sind im Gutachten der AquaEcology GmbH & Co. KG im Kapitel 3.2.1 „Modellannahmen“ auf Seite 10 und 11 aufgeführt und in den Folgekapiteln des Gutachtens weiter erläutert. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Gutachten verwiesen.

Der Gutachter hat in seinem Gutachten „die abgetötete Biomasse in der Modellrechnung aus Monitoringdaten der Tideelbe für die Komponenten Phytoplankton, Zooplankton und Fischeiern/-larven bilanziert, weil diese Lebewesen nicht durch ihre eigenen motorischen Fähigkeiten der Einsaugung entgegenwirken können. Bei adulten Fischen und größeren Juvenilen ist eine Vermeidungsstrategie bei der Einleitungsstelle zu erwarten, wohingegen Plankton und Fischeier/-larven eingesaugt und abgetötet werden.“

Der Gutachter führt in seinem Gutachten zu den prognostizierten Auswirkungen der Rückführung abgestorbener Biomasse auf den Sauerstoffgehalt der Tideelbe aus, „dass es zwar zu einer theoretischen Sauerstoffmangelsituation am Einleiter kommen könnte, diese allerdings aufgrund der sofortigen Durchmischung mit Elbwasser und den zeitlich verzögerten oxidativen Prozessen nicht auftreten sollte.“

⁴⁵ Anlage 8.7 der Antragsunterlagen: Gutachten „Sauerstoffzehrung – Stellungnahme“ der AquaEcology GmbH & Co. KG.

Diese theoretische Sauerstoffmangelsituation tritt lediglich in den Sommermonaten, während des Betriebsmodus „Offener Kreislauf“, auf, und zwar direkt an der jeweiligen Einleitungsstelle. Für den weiteren Betrachtungsraum nach der Einleitung ist festzustellen, dass die Durchmischung mit Elbwasser ausreicht, um einer Sauerstoffmangelsituation entgegenzuwirken.⁴⁶

Das Gutachten in der Anlage 8.7 „Sauerstoffzehrung – Stellungnahme“ der AquaEcology GmbH & Co. KG wurde von der Erlaubnisbehörde und insbesondere auch von den Fachkollegen des Gewässerkundlichen Landesdienstes auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft mit dem Ergebnis, dass das Gutachten nachvollziehbar und die Modellierung geeignet ist, um Auswirkungen der Rückführung abgestorbener Biomasse auf den Sauerstoffgehalt der Tideelbe prognostizieren zu können.

Eine Auswirkung der zwölf Abwasserströme auf die unterstützende, allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente „Sauerstoffhaushalt“ ist damit nicht zu erwarten.

Versauerung:

Weder bei den Abwasserströmen aus der Wasseraufbereitung noch bei den übrigen zehn Abwasserströmen aus der Regasifizierung, aus den Dampferzeugern und aus den jeweiligen Kühlsystemen ist eine Betrachtung des pH-Wertes entscheidungsrelevant, weil der pH-Wert keine allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente bei Übergangs- und Küstengewässern nach Anlage 3 Nr. 3.2 OGeWV darstellt. Die Antragstellerin wird die Abwasserströme in den Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ einleiten.

Losgelöst davon, dass eine Betrachtung der Auswirkungen der Abwasserströme auf den pH-Wert nicht entscheidungserheblich wäre, kann auf Grund der Ausführungen der Antragstellerin aber auch davon ausgegangen werden, dass die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung (Auslässe M08 und M21) nicht zu einer Erhöhung des pH-Wertes führen werden. Aus dem Sicherheitsdatenblatt für den Hilfsstoff „Ameroyal“ lässt sich entnehmen, dass das Gemisch als stark basisch (pH 13) ausgewiesen ist. In Anbetracht der starken Verdünnung bei einer Abwassereinleitung aus der Wasseraufbereitung ist hierbei jedoch nicht von einer messbaren Erhöhung des pH-Wertes auszugehen, wie die nachfolgenden Berechnungen aufzeigen:

Die Antragstellerin benötigt täglich Betriebswasser in einer Menge von 3 m³/d. Um diese Menge an Betriebswasser zu erzeugen, werden im bestimmungsgemäßen Betrieb 1,4 m³/h in einem Zeitraum von 2,14 Stunden erzeugt. Für die Bereitstellung dieser Betriebswassermenge ist dementsprechend ein

⁴⁶

Anlage 8.7 der Antragsunterlagen: Gutachten „Sauerstoffzehrung – Stellungnahme“ der AquaEcology GmbH & Co. KG.

diskontinuierlicher Betrieb der Wasseraufbereitung über insgesamt 782 Stunden pro Jahr erforderlich.

Für die Erzeugung des Betriebswassers werden während des Betriebs der Wasseraufbereitung 43 m³/h Oberflächenwasser aus der Elbe entnommen. Von den 43 m³/h wird eine kleine Wassermenge von 4,5 m³/h abgeleitet, um weiter zu Betriebswasser aufbereitet zu werden. Die nach Ableitung der benötigten Menge von 1,4 m³/h verbleibende Restmenge von rund 3,1 m³/h wird in die für die Wasseraufbereitung entnommene Oberflächenwassermenge zurückgeführt und als Abwasser in die Tideelbe eingeleitet. Hierbei handelt es sich um rund 41,6 m³/h.

Der kleinen Wassermenge, die zu Betriebswasser aufbereitet werden soll (4,5 m³/h), werden 0,04 l/h des Hilfsstoffs „Ameroyal“ zugesetzt, was einem Prozentsatz von 0,0009 % entspricht. Die verbleibende Restmenge von rund 3,1 m³/h wird in die entnommene Oberflächenwassermenge (43 m³/h - 4,5 m³/h = 38,5 m³/h) zurückgeleitet und ergibt somit eine Abwassermenge aus der Wasseraufbereitung von 41,6 m³/h. Bei einer Zudosierung von 0,04 l/h des Hilfsstoffs ergibt sich somit ein Anteil des Hilfsstoffs „Ameroyal“ von 0,0001 %. Die jährlich eingesetzte Menge des Hilfsstoffs „Ameroyal“ liegt somit bei rund 33 l/a. Eine Auswirkung auf das Übergangsgewässer Tideelbe ist also auszuschließen und infolge dessen auch für den Wasserkörper „Elbe-West“.

Die übrigen Abwasserströme aus der Regasifizierung (Auslässe M18, M19 und M34), aus den Dampferzeugern (Auslässe M13 und M30) und aus den jeweiligen Kühlsystemen (Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28) weisen keinen vom entnommenen Oberflächenwasser abweichenden pH-Wert auf.

Nährstoffverhältnisse:

Nachteilige Auswirkungen auf die Nährstoffverhältnisse im Wasserkörper sind nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde sicher ausgeschlossen, denn über die Abwassereinleitungen erfolgen keine zusätzlichen Nährstoffeinträge in die Tideelbe.

Salzgehalt:

Nachteilige Auswirkungen auf den Salzgehalt im Wasserkörper sind nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde sicher ausgeschlossen.

Nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde wird mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.2.4 sichergestellt, dass die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten insgesamt nicht nachteilig verändert werden.

Chemische Qualitätskomponente

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 OGewV ist zusätzlich zu prüfen, ob die Einleitungen der Abwasserströme dazu führen, dass aufgrund von Überschreitungen einer oder mehrerer Umweltqualitätsnormen nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 6 OGewV das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen ist.

Hierfür maßgeblich sind die Umweltqualitätsnormen der sogenannten flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV. Die Prüfung wird auf die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung (M08 und M21) beschränkt, weil bei der Wasseraufbereitung der Hilfsstoff „Ameroyal“ eingesetzt wird. Den übrigen Abwasserströmen aus der Regasifizierung (Auslässe M18, M19 und M34), aus den Dampferzeugern (Auslässe M13 und M30) und aus den jeweiligen Kühlsystemen (Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28) werden keine Stoffe hinzugegeben.

Die Antragstellerin beabsichtigt bei den Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung den Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA einzusetzen, zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen. Dieser Stoff ist als „nicht wassergefährdend“ eingestuft.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, dass der Hilfsstoff „Ameroyal“ kontinuierlich in einer sehr geringen Menge von 0,04 l/h dosiert werden soll. Bezogen auf die Abwassereinleitungsmenge aus der Wasseraufbereitung ergibt sich ein Restanteil des Hilfsstoffs „Ameroyal“ von 0,0001 %. Die jährlich eingesetzte Menge des Hilfsstoffs „Ameroyal“ liegt somit bei rund 33 l/a. Der Hilfsstoff „Ameroyal“ hat folgende relevanten Bestandteile:

- Kaliumhydroxidgehalt (KOH) < 0,5 Gew.%
- polymere Salze (Polymaleinsäure/Maleinsäuresalz-Gemisch) 1 - 2 Gew.%
- Polyalkylenglykol < 1 Gew.%

Keiner dieser Inhaltsstoffe wird als flussgebietspezifischer Schadstoff in der Anlage 6 OGewV genannt.

Keiner der in Anlage 6 der OGewV aufgeführten flussgebietspezifischen Schadstoffe betrifft somit die Abwassereinleitung aus der Wasseraufbereitung. So ist neben den übrigen flussspezifischen Schadstoffen der Anlage 6 der OGewV auch der flussspezifische Schadstoff Arsen nicht in dem Hilfsstoff „Ameroyal“ und damit insgesamt nicht in dem Abwasserstrom enthalten. Die einzelnen Inhaltsstoffe des Hilfsstoffs „Ameroyal“ sind keine Stoffe der Anlage 6 der OGewV. Ein vorhabenbedingter Einfluss auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe ist damit insgesamt nicht zu erwarten.

Weil die Inhaltsstoffe des Hilfsstoffs „Ameroyal“ nicht in der Oberflächengewässerverordnung aufgeführt sind, haben die Fachkollegen des Gewässerkundlichen Landesdienstes zur besseren Einschätzung des Hilfsstoffs „Ameroyal“ und insbesondere der einzelne Inhaltstoffe, weitergehend die für die

Einzelkomponenten von Ameroyal bestehenden ökotoxikologischen Schwellenwerte herangezogen.

Grundlage dafür war zunächst einmal das seitens der Antragstellerin nachgereichte Sicherheitsdatenblatt des Stoffs „Ameroyal“, das von dem Unternehmen Drew Marine-USA bereitgestellt wird. Aus dem Sicherheitsdatenblatt des Stoffs „Ameroyal“ geht aus Ziffer 12.1 Toxizität ein Kurzzeit-NOEC von 24h (No Observed Effect Concentration, Exposition = 24 Stunden) für den Inhaltsstoff Kaliumhydroxid von 28 mg/l bei Fischen hervor.

Der Gewässerkundliche Landesdienst hat des weiteren – auf der Grundlage der ihm vorliegenden Antragsunterlagen sowie der Daten, die dem Gewässerkundlichen Landesdienst ohnehin vorliegen, oder von diesem selbst erhoben worden sind – folgendes ermittelt: Für Maleinsäure ergibt sich gemäß ECHA-Datenbank⁴⁷ ein NOEC_{48h} von 17,5 mg/l bzw. ein NOEC_{21d} (Exposition 21 Tage) von 10 mg/l für aquatische Wirbellose sowie ein NOEC_{72h} von 130-131 mg/l für aquatische Algen und Cyanobakterien. Für den Bestandteil Polyalkylenglykol liegen keine Informationen zu ökotoxikologischen Schwellenwerten vor. Um jedoch zumindest eine näherungsweise Beurteilung vornehmen zu können, wird stellvertretend die Beurteilung von Polyethylenglykol, einer häufig angewandten und ähnlichen Verbindung, vorgenommen. Für Polyethylenglykol ergibt sich laut ECHA-Datenbank⁴⁸ ein NOEC_{28d} von 13,67 g/l für Fische sowie ein NOEC_{21d} von 17,48 g/l für aquatische Wirbellose.“

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen lässt sich eine eigene Berechnung mit folgendem Ergebnis anstellen: „Für den hier betroffenen Wasserkörper Übergangsgewässers der Tideelbe (T1.5000.01) ergibt sich unter Annahme derselben Einleitparameter wie für Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis (0,04 l/h Ameroyal bei einer Abwassermenge von 43 m³/h) nach vollständiger Durchmischung ein Gehalt von Ameroyal von ca. 0,05 µg/l. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten ökotoxikologischen Schwellenwerte der Einzelkomponenten von Ameroyal (Drew Marine) wird deutlich, dass die ökotoxikologischen Schwellenwerte im Wasserkörper des Übergangsgewässers der Tideelbe (T1.5000.01) nach vollständiger Durchmischung nicht annähernd erreicht werden.“

In seiner Stellungnahme vom 06.10.2023 führt der Gewässerkundliche Landesdienst weiter aus, dass „für Polyalkylenglykol keine frei verfügbaren Angaben zur Ökotoxikologie im Gewässer recherchiert werden konnten. Jedoch wird in Anbetracht der äußerst geringen Konzentrationen nach vollständiger Durchmischung sowie in Anlehnung an die stellvertretende Beurteilung von der ähnlichen Verbindung Polyethylenglykol nicht von signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten auf Ebene des Wasserkörpers ausgegangen.“

⁴⁷ <https://echa.europa.eu/de/brief-profile/-/briefprofile/100.003.403>, Stand: 26.10.2023

⁴⁸ <https://echa.europa.eu/de/brief-profile/-/briefpro-file/100.105.546>, Stand: 26.10.2023

Nach Einschätzung der Fachkollegen des Gewässerkundlichen Landesdienstes, denen sich die Erlaubnisbehörde vollumfänglich anschließt, lassen sich nachteilige Auswirkungen der Abwassereinleitungen aus der Wasseraufbereitung auf einzelne Organismen im unmittelbaren Nahbereich der Auslässe M08 und M21 nicht gänzlich ausschließen, jedoch sind keine negativen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten auf Ebene des Wasserkörpers anzunehmen.

Eine direkte Auswirkung der Abwassereinleitungen aus der Wasseraufbereitung (Auslässe M08 und M21) kann daher entsprechend der Ausführungen der Antragstellerin und insbesondere der seitens der Erlaubnisbehörde hinzugezogenen Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 06.10.2023 ausgeschlossen werden.

Damit kann aus Sicht der Erlaubnisbehörde eine vorhabenbedingte Verschlechterung auch der unterstützenden Qualitätskomponenten und damit auch der biologischen Qualitätskomponenten für die Abwasserströme aus der Regasifizierung (Auslässe M18, M19 und M34), aus den Dampferzeugern (Auslässe M13 und M30), aus den jeweiligen Kühlsystemen (Auslässe M10, M09, M22, M26 und M28) sowie aus der Wasseraufbereitung (M08 und M21) insgesamt ausgeschlossen werden, sodass zusammenfassend nach Auffassung der Erlaubnisbehörde festgestellt wird, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ und erst-recht der weiter entfernten Wasserkörper, wie dem Wasserkörper „Elbe-West“ nicht zu erwarten ist.

5.3.2.3.1.2 Zielerreichungsgebot

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen.⁴⁹

Die Erlaubnisbehörde hat aufgrund der Antragsunterlagen geprüft, ob die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren, so dass die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands vorhabenbedingt gefährdet bzw. verzögert werden könnten (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere die grundlegenden Maßnahmen, wie die Umsetzung der Düngeverordnung, vorgesehen. Bei den sogenannten grundlegenden Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich verankerte Mindestanforderungen, die für die Zielerreichung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind zur Zielerreichung weitere ergänzende und zusätzliche Maßnahmen umzusetzen (siehe hierzu die Tabelle mit den Maßnahmen, die im

⁴⁹

BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris.

Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ vorgesehen sind unter Kapitel 5.3.1.1.1.2 „Zielerreichungsgebot“ im Kapitel 5.3.1 „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Entnahme von Oberflächenwasser“).

Weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen sind nach Auffassung der Erlaubnisbehörde durch das Vorhaben betroffen. Sowohl die Reduzierung von Belastungen aus Punktquellen und aus Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen (Morphologie), als auch die konzeptionelle Abstimmung von Maßnahmen, wird durch das Vorhaben nicht behindert oder verhindert. Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des ökologischen Potenzials oder des Zustands chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten.

Die Erlaubnisbehörde schließt sich insofern der Einschätzung der Antragstellerin auf S. 38 im Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG an, dass die Maßnahmen in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch das Vorhaben behindert oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot damit insgesamt nicht vorliegt.

5.3.2.3.2 Gesamtfazit zur EU-WRRL

Das Vorhaben steht aus fachgutachterlicher Sicht, welcher sich die Erlaubnisbehörde anschließt, weder dem Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG), noch dem Zielerreichungsgebot (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG) entgegen und ist daher mit den Bewirtschaftungszielen nach EU-WRRL vereinbar.

Durch die Einleitung der Abwasserströme (Verfügender Teil Kapitel 1.2 „Entscheidungen über die Einleitungen von Abwasser“) in die Tideelbe ist nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde im Ergebnis der vorangehenden Ausführungen keine Verschlechterung des chemischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials des Wasserkörpers „Übergangsgewässers Tideelbe“ und damit erst recht nicht für die weiter entfernten Wasserkörper zu erwarten. Des Weiteren sind keine vorhabenbedingten Veränderungen zu erwarten, die die Zielerreichung erschweren oder die Maßnahmen konterkarieren.

5.3.2.4 Sonstige gewässerbezogene Anforderungen

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG dürfen die beantragten Einleitungen der Abwasserströme in die Elbe in wasserwirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, führen.

Die öffentliche Wasserversorgung wird durch das beantragte Vorhaben weder beeinträchtigt noch berührt. Andere Beeinträchtigungen der Belange des Wohls der Allgemeinheit sind hier nicht ersichtlich.

5.3.3 Wasserwirtschaftliche Anforderungen an sonstige Stoffeinleitungen

Die (Wieder-)Einleitung von Oberflächenwasser in die Elbe stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Gewässerbenutzung einer vorherigen Erlaubnis. Die Erteilung dieser Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die beantragte Erlaubnis für die im Verfügenden Teil unter Kapitel 1.3 „Entscheidungen über sonstige Stoffeinleitungen“ verfügten Entscheidungen für die Einleitungen von unverändertem Oberflächenwasser in die Elbe wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG ist eine schädliche Gewässeränderung gegeben, wenn Gewässereigenschaften so verändert werden, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls und hier insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung vorliegt. Ferner liegt eine solche schädliche Gewässeränderung vor, wenn Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, nicht erfüllt werden (allgemeine zwingende Versagungsgründe). Die Beeinträchtigung muss „zu erwarten“ sein, d. h. dass im Zeitpunkt der Entscheidungsreife konkrete Anhaltspunkte – seien es solche der allgemeinen Lebenserfahrung oder anerkannte naturwissenschaftliche Erkenntnisse – bestehen, die bei objektiver Betrachtung eine wasserwirtschaftliche Entwicklung befürchten lassen, bei der die Belastungsgrenze für das Gewässer überschritten wird.⁵⁰

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Sie führt weder zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung noch zu einer nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses. Eine begründete Wahrscheinlichkeit für eine schädliche Gewässeränderung kann – entsprechend der nachfolgenden Ausführungen – nicht festgestellt werden. Gewässeränderungen gegenüber dem heutigen Zustand sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

⁵⁰

BVerwG, ZfW 1981, 89; VHG München Urteil vom 1. 2. 2008 – 22 B 08.1660.

5.3.3.1 Keine Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 57 WHG

Die Bestimmungen des § 57 WHG sind für die sonstigen Stoffeinleitungen nicht anzuwenden, weil es sich bei den sechs Stoffeinleitungen, die im Einzelnen im Kapitel 1.3 „Entscheidungen über sonstige Stoffeinleitungen“ konkret bezeichnet sind, nicht um Abwassereinleitungen i. S. d. § 54 Abs. 1 WHG handelt:

Bei den sonstigen Stoffeinleitungen handelt es sich um die (Wieder-)Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser. So wird der Elbe beim Betrieb der FSRU Wasser entnommen, das als Ballastwasser, als Wasservorhang und als AnkerklüsenSpülung verwendet und wieder in die Elbe eingeleitet wird. Von der Entnahme aus der Elbe bis zur Wiedereinleitung in die Elbe wird das Oberflächenwasser bei diesen drei Betriebssystemen weder physikalisch, chemisch noch biologisch in seinen Eigenschaften verändert. Es erfolgen weder relevante Temperaturänderungen noch werden Stoffe in diesen Betriebssystemen zugegeben. Bei den Stoffströmen wird mithin kein Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 WHG eingeleitet. Die §§ 54 ff. WHG sind nicht anwendbar.

5.3.3.2 Vereinbarkeit der sonstigen Stoffeinleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Die beantragte (Wieder-)Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser in die Elbe ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Eine Erlaubnis für das (Wieder-)Einleiten von unverändertem Oberflächenwasser in Gewässer darf gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, ist die Erlaubnis zu versagen (§ 12 Abs. 1 WHG).

Der wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Prüfrahmen ist vorliegend maßgeblich durch die Bewirtschaftungsziele nach der EU-WRRL gemäß §§ 27 ff WHG und den maßgeblichen Umweltqualitätsnormen gemäß der OGewV vorgegeben.⁵¹

Die Prüfung der Erlaubnisbehörde richtet sich insoweit nach den für die Prüfung insbesondere des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen.

⁵¹ Vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 3, Rn. 64; Mohr/Junge, ZfW 2018, 148, 149.

5.3.3.2.1 Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 ff. WHG (EU-WRRL)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff. WHG. Die beantragte (Wieder-)Einleitung von Oberflächenwasser in die Elbe entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Die beantragten sonstigen Stoffeinleitungen erfolgen in den als erheblich verändert eingestuften Wasserkörper Tideelbe. Vom Übergangsgewässer Tideelbe aus grenzt oberwasserseitig das Fließgewässer Elbe-West (Kennung DERW_DESH_EL_03) an. Die Elbe ist im Bereich der Gewässerbenutzungen zwar tidebeeinflusst, allerdings sind die potenziellen Auswirkungen, die durch die beantragten sonstigen Stoffeinleitungen zu erwarten sind, lokal auf den Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ begrenzt und wirken sich – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – nicht auf den weiter entfernt liegenden Wasserkörper „Elbe-West“ aus.

Die Betroffenheit weiterer Wasserkörper kann anhand der ermittelten Wirkräume ausgeschlossen werden. In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist das Übergangsgewässer Tideelbe so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potenzials und seines chemischen Zustands vermieden wird und gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Dem internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe nach Artikel 13 der EU-WRRL (Teil A), Aktualisierung 2021 für den Zeitraum 2022 – 2027 in Verbindung mit der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der EU-WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 sowie dem Steckbrief⁵² des betroffenen Wasserkörpers lässt sich zum derzeitigen Zustand der Tideelbe folgendes entnehmen:

- Im aktualisierten Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die Flussgebietseinheit Elbe ist der hier betroffene Wasserkörper mit der Kennung „DETW_DESH_T1-5000-01“ „Tideelbe“ als erheblich verändertes Gewässer mit einem mäßigen ökologischen Potenzial klassifiziert.

52

https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=TW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DETW_DESH_T1-5000-01&agreeToDisclaimer=true

- Der chemische Zustand wird für den betroffenen Wasserkörper „Tideelbe“ als „nicht gut“ eingestuft.
- Die Tideelbe wird im Bereich der Gewässerbenutzung dem LAWA-Gewässertyp T1 „Übergangsgewässer Elbe-Weser-Ems“ zugeordnet.

5.3.3.2.1.1 Verschlechterungsverbot

Die beantragten sonstigen Stoffeinleitungen der Antragstellerin verstoßen nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Der für die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ relevante Wirkfaktor, der sich durch die vorgesehenen Stoffeinleitungen ergibt, ist die (Wieder-)Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser.

Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ wird als „nicht gut“ eingestuft. Maßgebend für diese Bewertung waren ausweislich des Steckbriefs die prioritären Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen, Benzo(k)fluoranthen, Bromierte Diphenylether (BDE), Fluoranthen, Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS), Quecksilber und Quecksilberverbindungen und Tributylzinnverbindungen (Tributylzinn-Kation).

Die Antragstellerin hat im Erläuterungsbericht im Kapitel 6.6 „Flusswasser für das Ballastwassersystem“ auf Seite 38 f., sowie im Kapitel 6.7.2 „Wasservorhänge und Ankerklüsenpülung“ auf Seite 41 f. ausreichend erläutert, dass die (Wieder-)Einleitungen von Oberflächenwasser aus dem Ballastwassersystem, sowie aus dem Wasservorhang und der Ankerklüsenpülung unverändert in die Elbe eingeleitet werden. Von der Wasserentnahme bis zur (Wieder-)Einleitung werden diesen Stoffströmen keine Stoffe oder Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- oder Hilfsstoffen stammen, zugegeben, sodass keine Stoffe nach Anlage 8 OGewV betroffen sein werden.

Bei der (Wieder-)Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser in die Elbe sind weder die Stoffe, die für die Bewertung des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ als „nicht gut“ maßgeblich waren, betroffen, noch die weiteren Stoffe nach Anlage 8 OGewV. Eine Verschlechterung bzgl. der in Anlage 8 OGewV geregelten Stoffe ist demnach bei der sonstigen Stoffeinleitung insgesamt ausgeschlossen.

Verschlechterung des ökologischen Potenzials

Das ökologische Potenzial des betroffenen Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ ist als „mäßig“ bewertet. Für die bewerteten biologischen Qualitätskomponenten „Weitere aquatische Fauna“, „Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)“ und „Fischfauna“ wurde ein gutes ökologisches Potenzial ausgewiesen. Allerdings hat die Nichteinhaltung einiger Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe zu einer Abstufung der Gesamtbewertung zu „mäßig“ geführt.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die (Wieder-)Einleitung der Stoffströme aus dem Ballastwassersystem, aus dem Wasservorhang sowie der Ankerklüsenpülung in die Tideelbe zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials führen werden:

Biologische Qualitätskomponenten:

Die Antragstellerin hat im Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, insbesondere im Kapitel 6 Auswirkungsprognose und dort unter Kapitel 6.2.1 „Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten“ auf Seite 28 ff. ausreichend erläutert, dass bei der (Wieder-)Einleitung unveränderten Oberflächenwassers in die Tideelbe keine direkte Auswirkung auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten sind.

Weil bei diesen sonstigen Stoffeinleitungen weder die Temperatur verändert wird, noch Stoffe oder Stoffgruppen beigegeben werden, die aus dem Einsatz von Betriebs- oder Hilfsstoffen stammen, kann eine direkte Auswirkung der sechs sonstigen Stoffeinleitungen in die Tideelbe auf die biologischen Qualitätskomponenten insgesamt ausgeschlossen werden.

Ob in Folge der sonstigen Stoffeinleitungen eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten mittelbar durch eine Verschlechterung der unterstützenden Qualitätskomponenten eintreten kann, ist anhand der unterstützenden Qualitätskomponenten zu prüfen:

Unterstützende Qualitätskomponenten

- Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Dass die sonstigen Stoffeinleitungen aus dem Ballastwassersystem, dem Wasservorhang und der Ankerklüsenpülung in die Tideelbe mögliche Auswirkungen auf die Morphologie oder das Tideregime haben könnten, ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponente ist damit insgesamt auszuschließen.

- Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

Die unterstützende Qualitätskomponente ist aufgeteilt auf die chemischen Qualitätskomponenten, auch flussgebietsspezifische Schadstoffe genannt, und die allgemein physikalisch-chemischen unterstützenden Qualitätskomponenten.

Keine der in Anlage 6 der OGewV aufgeführten flussgebietsspezifischen Schadstoffe betrifft die sechs Stoffströme, weil die sechs Stoffströme nicht chemisch verändert in die Tideelbe eingeleitet werden. Ein vorhabenbedingter Einfluss auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe ist damit insgesamt nicht zu erwarten.

Innerhalb der allgemein physikalisch-chemischen unterstützenden Qualitätskomponenten sind Auswirkungen auf Sichttiefe, Temperaturverhältnisse und Salzgehalt durch die sechs Stoffströme ausgeschlossen.

Durch die Betriebsweise der FSRU können bei den sechs Stoffströmen jedoch potenziell hervorgerufene lokale umweltrelevante Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt der Elbe nicht von vornherein ausgeschlossen werden und damit einhergehend auch nicht auf die biologischen Qualitätskomponenten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der FSRU wird der Elbe zunächst Wasser entnommen und dann dem Ballastwassersystem, dem Wasservorhang sowie der Ankerklüsenreinigung zugeführt, um dann unverändert in die Elbe eingeleitet zu werden. „Durch das prozessbedingte An- und Einsaugen kann es zu einer mechanischen Schädigung von Organismen wie Phytoplankton, Zooplankton und anderen Meereslebewesen kommen, die die Einlassgitter der FSRU passieren können. Ein relativer Wirkfaktor, der in diesem Zusammenhang zu betrachten ist, ist eine mögliche Sauerstoffzehrung, die durch den mikrobiellen Abbau von in die Elbe rückgeführter abgestorbener Biomasse resultieren kann.“⁵³ Die Antragstellerin hat die von sonstigen Stoffströmen ausgehenden Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt zusammen mit den von den Abwasserströmen ausgehenden Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt fachgutachterlich untersuchen lassen. Das von der AquaEcology GmbH & Co. KG erstellte Gutachten ist als Anlage 8.7 Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Gutachter führt in seinem Gutachten zu den prognostizierten Auswirkungen der Rückführung abgestorbener Biomasse auf den Sauerstoffgehalt der Tideelbe aus, „dass es zwar zu einer theoretischen Sauerstoffmangelsituation am Einleiter kommen könnte, diese allerdings aufgrund der sofortigen Durchmischung mit Elbwasser und den zeitlich verzögerten oxidativen Prozessen nicht auftreten sollte. Diese theoretische Sauerstoffmangelsituation tritt lediglich in den Sommermonaten, während des Betriebsmodus „Offener Kreislauf“, auf, und zwar direkt an der jeweiligen Einleitungsstelle. Für den weiteren Betrachtungsraum nach

⁵³ Anlage 8.7 der Antragsunterlagen: Gutachten „Sauerstoffzehrung – Stellungnahme“ der AquaEcology GmbH & Co. KG.

der Einleitung ist festzustellen, dass die Durchmischung mit Elbwasser ausreicht, um einer Sauerstoffmangelsituation entgegenzuwirken.“⁵⁴

Das Gutachten in der Anlage 8.7 „Sauerstoffzehrung – Stellungnahme“ der AquaEcology GmbH & Co. KG wurde von der Erlaubnisbehörde und insbesondere auch von den Fachkollegen des Gewässerkundlichen Landesdienstes auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft mit dem Ergebnis, dass das Gutachten nachvollziehbar und die Modellierung geeignet ist, um Auswirkungen der Rückführung abgestorbener Biomasse auf den Sauerstoffgehalt der Tideelbe prognostizieren zu können.

Eine Auswirkung der sechs Stoffströme auf die unterstützende, allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente „Sauerstoffhaushalt“ ist damit nicht zu erwarten.

Damit kann aus Sicht der Erlaubnisbehörde eine vorhabenbedingte Verschlechterung auch der unterstützenden Qualitätskomponenten und damit auch der biologischen Qualitätskomponenten für die sonstigen Stoffströme aus dem Ballastwassersystem, dem Wasservorhang und der Ankerklüsenspülung insgesamt ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann nach Auffassung der Erlaubnisbehörde festgehalten werden, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ nicht zu erwarten ist. Weil bereits eine Verschlechterung des Wasserkörpers „Übergangsgewässers Tideelbe“ nicht zu erwarten ist, ist diese Annahme erst recht für den weiter entfernt liegenden Wasserkörper „Elbe-West“ anzunehmen.

5.3.3.2.1.2 Zielerreichungsgebot

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen.

Die Erlaubnisbehörde hat aufgrund der Antragsunterlagen geprüft, ob die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren, so dass die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands vorhabenbedingt gefährdet bzw. verzögert werden könnten (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere die grundlegenden Maßnahmen, wie die Umsetzung der Düngeverordnung, vorgesehen. Bei den sogenannten

⁵⁴

Anlage 8.7 der Antragsunterlagen: Gutachten „Sauerstoffzehrung – Stellungnahme“ der AquaEcology GmbH & Co. KG.

grundlegenden Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich verankerte Mindestanforderungen, die für die Zielerreichung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind zur Zielerreichung weitere ergänzende und zusätzliche Maßnahmen umzusetzen (siehe hierzu die Tabelle mit den Maßnahmen, die im Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ vorgesehen sind unter Kapitel 5.3.1.1.1.2 „Zielerreichungsgebot“ im Kapitel 5.3.1 „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Entnahme von Oberflächenwasser“).

Weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen sind nach Auffassung der Erlaubnisbehörde durch das Vorhaben betroffen. Sowohl die Reduzierung von Belastungen aus Punktquellen und aus Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen (Morphologie), als auch die konzeptionelle Abstimmung von Maßnahmen, wird durch das Vorhaben nicht behindert oder verhindert. Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des ökologischen Potenzials oder des Zustands chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten.

Die Erlaubnisbehörde schließt sich insofern der Einschätzung der Antragstellerin auf S. 38 im Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG an, dass die Maßnahmen in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch das Vorhaben behindert oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot damit insgesamt nicht vorliegt.

5.3.3.2.1.3 Gesamtfazit zur EU-WRRL

Das Vorhaben steht aus fachgutachterlicher Sicht, welcher sich die Erlaubnisbehörde anschließt, weder dem Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG), noch dem Zielerreichungsgebot (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG) entgegen und ist daher mit den Bewirtschaftungszielen nach EU-WRRL vereinbar.

Durch die Einleitung der sonstigen Stoffströme (Verfügender Teil unter Kapitel 1.3 „Entscheidungen über sonstige Stoffeinleitungen“) in die Tideelbe ist nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde im Ergebnis der vorangehenden Ausführungen keine Verschlechterung des chemischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials des Wasserkörpers „Übergangsgewässers Tideelbe“ und damit erst recht nicht für die weiter entfernten Wasserkörper zu erwarten. Des Weiteren sind keine vorhabenbedingten Veränderungen zu erwarten, die die Zielerreichung erschweren oder die Maßnahmen konterkarieren.

5.3.3.3 Sonstige gewässerbezogene Anforderungen

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG dürfen die beantragten sonstigen Stoffeinleitungen in die Elbe in wasserwirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, führen.

Die öffentliche Wasserversorgung wird durch das beantragte Vorhaben weder beeinträchtigt noch berührt. Andere Beeinträchtigungen der Belange des Wohls der Allgemeinheit sind hier nicht ersichtlich.

5.3.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Neben der Konformität mit den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Erlaubnisse der Prüfung, ob auch die weiteren Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden, namentlich die nachstehenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sowie der Belange des Fischschutzes nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz.

Sind andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, ist die jeweilige Erlaubnis zu versagen.

5.3.4.1 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In Bezug auf die beantragten Gewässerbenutzungen war zu prüfen, ob die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem BNatSchG und dem NNatSchG erfüllt sind.

Zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sind die Eingriffsregelung, der gesetzliche Biotopschutz, die FFH-Verträglichkeit und der besondere Artenschutz aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz zu betrachten.

5.3.4.1.1 Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG

Im in Rede stehenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ist die Eingriffsregelung nicht einschlägig, da kein Eingriff i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt. Die beantragte Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe und die Einleitungen der Abwasserströme sowie die sonstigen Stoffeinleitungen in die Elbe sind keine Eingriffe i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist durch die beantragten Gewässerbenutzungen nicht zu erwarten.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG beschreibt Eingriffe in Natur und Landschaft als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Der Eingriffsbegriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfordert eine Eingriffshandlung

(grundflächen- bzw. grundwasserbezogene Handlung) und eine Eingriffswirkung (eine auf die Eingriffshandlung rückführbare Folge für den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild). Die Eingriffswirkung setzt also voraus, dass eine Eingriffshandlung vorausgegangen sein muss. Denn „nicht als Gestaltveränderungen können Handlungen begriffen werden, die für sich betrachtet die Erdoberfläche unberührt lassen.“⁵⁵ So werden „z. B. Immissionen aus bereits bestehenden Anlagen (z. B. verstärkter Ausstoß pflanzenschädigender Schadstoffe nach Erhöhung der Produktion) auf dem Luftpfade nicht von der Eingriffshandlung erfasst“⁵⁶, weil es am notwendigen Grundflächenbezug mangelt. Zu beachten ist zwar, dass der Begriff der Grundfläche grds. auch auf Gewässer anwendbar ist, aber nur insoweit, als dass davon der Gewässerboden und die Wasserflächen erfasst werden, nicht das Wasser selbst.⁵⁷ Die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer oder stoffliche Einträge (letztere auch dann, wenn sie zu einer – hier nicht vorliegenden – nachteiligen Veränderung der Qualität und Güte des Wassers führen würden) zählen nicht zu den relevanten Einwirkungen, solange sie nicht mit grundflächen- bzw. gewässerbezogenen Veränderungen einhergehen.⁵⁸ Für den Schutz des Gewässers sind die wasserrechtlichen Regelungen (WHG, NWG) spezieller.

5.3.4.1.2 Gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG

Durch die antragsgegenständliche Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe und der Einleitungen von Abwasser für den Betrieb der Regasifizierung, der Kühlsysteme, der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung sowie der Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe und der sonstigen Stoffeinleitungen für das Ballast- und Löschwassersystems für den Betrieb der FSRU sind keine Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG zu erwarten.

5.3.4.1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die beantragten und mit diesen Erlaubnissen zugelassenen Gewässerbenutzungen (Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe sowie Einleitungen von Abwasserströmen und sonstigen Stoffeinleitungen aus der FSRU in die Elbe) erfüllen die Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG.

⁵⁵ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 14 Rn. 7.

⁵⁶ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 14 Rn. 7.

⁵⁷ Schumacher / Fischer-Hüftle 2011 BNatSchG § 14 Rn. 5.

⁵⁸ Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG 2. Auflage 2018, § 14 BNatSchG Rn. 8.

Rechtsgrundlagen

Die Regelungen des § 34 BNatSchG dienen dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“, welches aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. Durch § 34 BNatSchG werden die europäischen Rechtsvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Der § 34 BNatSchG gilt gemäß Art. 7 FFH-RL auch für die zu besonderen Schutzgebieten erklärten Europäische Vogelschutzgebiete.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG sieht vor, dass Projekte, zu denen auch die Errichtung und der Betrieb einer FSRU an dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG) in Stade zählen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für Gebiete, die nach § 22 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden, ergeben sich die Erhaltungsziele auch aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Nach § 26 NNatSchG entscheidet die Erlaubnisbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Verträglichkeit von Projekten. Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Methodische Vorgehensweise und Prüfmaßstab

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem Natura 2000-Gebiet erfolgt in der Regel in drei Schritten: 1. Vorprüfung, 2. bei Bedarf Verträglichkeitsuntersuchung und 3. bei Bedarf Ausnahmeprüfung. Zunächst wird eine FFH-Vorprüfung (Voruntersuchung) durchgeführt, in der es im Sinne einer Vorabschätzung darauf ankommt, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (eventuell im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sofern diese Voruntersuchung dazu kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung – als 2. Schritt – durchgeführt werden.

Grundsätzlich hat eine FFH-Vorprüfung die Frage zu beantworten, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dabei braucht die Voruntersuchung nicht formalisiert durchgeführt zu werden.⁵⁹ Inhaltlich ist im Rahmen der Vorprüfung zu prüfen, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist.⁶⁰ Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können.⁶¹ Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Schluss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – offensichtlich, das heißt ohne vertiefte Prüfung, nicht zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung werden folgende allgemeine Kriterien für die Feststellung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen für Arten aus Anhang II der FFH-RL berücksichtigt:

- a) stabile Populationsdynamik (aufgrund derer anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraums bildet und langfristig weiterhin bilden wird),
- b) natürliches Verbreitungsgebiet der Art (aktuell und in absehbarer Zeit vermutlich nicht abnehmend) und
- c) genügend großer Lebensraum, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (vorhanden und wahrscheinlich weiterhin vorhanden).

Fachliche Grundlagen der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung für die in Rede stehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse sind die Antragsunterlagen der Antragstellerin, im Verfahren vorgelegte Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Stade) und weitere im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen.

FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

In dem Gutachten „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (Anhang 9.8.3 zum Erläuterungsbericht) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG) werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dargestellt. Das beantragte Vorhaben selbst liegt außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete.

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, juris, Leitsatz 5.

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3/12, juris, Rn. 10.

⁶¹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05, juris.

Das Untersuchungsgebiet zur Analyse der FFH-relevanten Beeinträchtigungen, das einen Umkreis von ca. 5 km um den Vorhabenstandort im Bereich der Unterelbe bei Stade umfasst, wird von der Erlaubnisbehörde als ausreichend bewertet.

In ca. 500 m Entfernung nordöstlich zum antragsgegenständlichen Vorhaben liegt die Grenze zum niedersächsischen FFH-Gebiet DE 2018-331 „Unterelbe“. In einer Entfernung von 4,9 km stromabwärts beginnt das niedersächsische Vogelschutzgebiet DE 2121-401 „Unterelbe“. Ab einer Entfernung von ca. 5 km im Binnenland befindet sich in südwestlicher Richtung das FFH-Gebiet DE 2322-301 „Schwingetal“.

Auf der nordöstlichen Hälfte der Unterelbe befinden sich die Schutzgebiete des Landes Schleswig-Holstein: In einer Entfernung von ca. 1.000 m beginnt das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ und in einer Entfernung von ca. 1.300 m das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung prüft die Möglichkeit einer indirekten Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der vorgenannten Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben alleine und eventuell auch im Zusammenwirken mit anderen geplanten Vorhaben im gleichen Raum. In der gutachterlichen Untersuchung konnten lediglich erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2018-331 „Unterelbe“ nicht schon aufgrund der Vorprüfung und damit nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden, so dass für dieses Gebiet eine vollständige Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt wurde. Schadensbegrenzende Maßnahmen, die über die in den Nebenbestimmungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Schadensbegrenzend wirken die Nebenbestimmungen zur Vermeidung der Schädigung von Fischen (u. a. der Finten) und Neunaugen (siehe Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.1.1 „Maßnahmen zur Minimierung von Schädigungen an Fischen und Neunaugen“, 1.6.4.2 Verbot des Einsatzes von Bioziden und 1.6.4.3 Betriebsweisen und zeitliche Beschränkungen).

Aufgrund der ähnlichen Schutzgüter und Ziele können diese Ergebnisse auch für das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ angenommen werden. Dieses Gebiet grenzt am Vorhabenstandort direkt an das FFH-Gebiet DE 2018-331 „Unterelbe“ an. Die kürzeste Entfernung beträgt ungefähr einen Kilometer. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Nebenbestimmungen wirken sich auch in diesem direkt angrenzenden Gebiet aus.

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sind nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE 2018-331 „Unterelbe“ und dementsprechend auch des FFH-Gebietes DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die in

Rede stehende Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe, der Einleitungen von Abwasser und sonstigen Stoffeinleitungen aus dem Betrieb der FSRU in die Elbe unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und von möglichen Kumulationswirkungen anderer Pläne und Projekte auszuschließen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass es außerhalb der Schutzgebiete zu Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensraumtypen und Arten kommt, die geeignet wären, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen. Dies wird zusammengefasst wie folgt begründet:

FFH-Gebiete DE 2018-331 „Untere Elbe“ und FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“

Das Vorhaben liegt außerhalb der FFH-Gebiete DE 2018-331 „Untere Elbe“ und DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“. Deshalb ist eine unmittelbare Betroffenheit auszuschließen. Relevant sind aber folgende Wirkungen auf die Lebensraumtypen und die Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie: die Entnahme von Oberflächenwasser, die Rückführung von toter Biomasse in die Elbe, die Einleitungen von abgekühltem oder erwärmtem Abwasser in die Elbe und der Gebrauch des Hilfsstoffs Ameroyal in geringen Mengen bei der Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung in die Elbe. Diese Wirkpfade können potenziell Habitatbedingungen der Lebensraumtypen in der Elbe verändern beziehungsweise auf die Erhaltungszustände von wertgebenden Arten wirken und wurden daher vertieft betrachtet.

Darüber hinaus wird auch auf die parallel geführten Zulassungsverfahren (siehe Kapitel 5.1 „Beschreibung des Vorhabens“), insbesondere das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim GAA Lüneburg verwiesen.

Als wertgebende Lebensraumtypen, die empfindlich gegenüber den Projektwirkungen über den Wasserpfad sind, kommen 1130 (Ästuare) und 1140 (Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt) vor.

Allgemeines Schutzziel ist der Erhalt des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzender Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem. Wichtig sind hierbei eine natürliche Ästuardynamik. Die Erhaltungszustände der beiden oben genannten Lebensraumtypen bleiben erhalten.

Folgende Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im Bereich des möglichen Wirkraumes des Vorhabens vor:

Als wertgebende Arten, die empfindlich gegenüber den Projektwirkungen über den Wasserpfad sind, gelten vor allem die Arten Finte (*Alosa fallax*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Fischotter (*Lutra lutra*), Seehund (*Phoca vitulina*), Schweinswal (*Phocena phocena*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*).

Weitere Arten wie Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sind nicht direkt betroffen.

Die FFH-Anhang II-Art Finte und zum Teil auch die Arten Aal und Stint können potenziell im Eier- und Larvenstadium oder als Jungfisch durch die Oberflächenwasserentnahme geschädigt werden. Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Arten in den FFH-Gebieten gemessen an den Erhaltungszielen für die Gebiete jedoch im Wesentlichen vermieden werden. Bei den Arten Rapfen, Schnäpel, Flussneunauge, Meerneunauge und Atlantischer Lachs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt für Fischotter, Seehund, Schweinswal und Schierlings-Wasserfenchel.

Eine Flächeninanspruchnahme der wichtigen (Teil-) Lebensräume der Arten und Lebensräume erfolgt nicht. Veränderungen der Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die geringen und kleinräumigen Veränderungen der Wassertemperatur (Temperaturdifferenzen von +/-0,25 K sind messtechnisch nicht erfassbar) und den Eintrag von toter Biomasse sowie des Gebrauchs des Hilfsstoffs Ameroyal in geringen Mengen bei der Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung nicht relevant. Diese Auswirkungen werden auch durch die schnelle Durchmischung in dem fließenden Elbewasser direkt nach der Einleitung verringert. Die Erhaltungszustände der Arten werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht verändert.

Die in dem Fachgutachten „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ dargelegten fachlichen Ausarbeitungen und Einschätzungen werden von der Erlaubnisbehörde geteilt und als ausreichend erachtet. Zudem wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den oben genannten Nebenbestimmungen festgesetzt, wie u. a. in Kapitel 1.6.1.1 „Maßnahmen zur Minimierung von Schädigungen an Fischen und Neunaugen“, 1.6.1.3 „Temperaturmessungen“, 1.6.2.6 „Quartalsbericht“ mit Verweis auf Hinweis 4.2 „Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG)“ und 1.6.4.2 „Verbot des Einsatzes von Bioziden“. Sowohl die vorhabenbedingten Wirkungen als auch die artspezifischen Empfindlichkeiten, die Vorgaben der Managementpläne und die kumulativen Wirkungen wurden fachgutachterlich ausreichend berücksichtigt. Die Erhaltungszustände werden nicht verändert und das Vorhaben hat keine negativen Einflüsse auf die für das FFH-Gebiet des Integrierten Bewirtschaftungsplanes für das Elbeästuar aus den Jahren 2010 und 2011 vorgesehenen Managementmaßnahmen.⁶²

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiete DE 2018-331 „Untere Elbe“ und damit einhergehend auch auf das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-

⁶²

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/aestuar/elbe_astuar/teilgebiet_niedersachsen_september_2011/integrierter-bewirtschaftungsplan-elbeaestuar-ibp-elbe-100526.html

Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ durch das Vorhaben können unter Beachtung der aufgegebenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sonstige Natura-2000-Gebiete

Als Ergebnis der fachgutachterlichen Vorprüfung konnten für folgende Natura 2000-Gebiete indirekte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, durch das Vorhaben offensichtlich ausgeschlossen werden:

- FFH-Gebiet DE 2322-301 „Schwingetal“,
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“ und
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2121-401 „Untere Elbe“.

Diesem Ergebnis schließt sich die Erlaubnisbehörde an. Eine vollständige Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die vorgenannten Gebiete nicht erforderlich.

5.3.4.1.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind insbesondere die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-RL (FFH-Richtlinie) und Art. 5 V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) maßgeblich.

Als betroffene besonders geschützte Arten könnten potenziell Aal, Flussneunauge und Meerneunauge von dem Vorhaben in Bezug auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. Die beiden Neunaugenarten nutzen den Wirkungsbereich des Vorhabens jedoch nur zum Durchwandern. Ein Einsaugen und eine Verletzung bei der Oberflächenwasserentnahme durch die FSRU ist bei diesen schwimmfähigen Arten daher nicht zu erwarten. Aufgrund der Unklarheit über das Vorkommen von Glasaalen wurde in der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.11 festgelegt, dass als Ausgleich für die mögliche Schädigung von Aalen Besatzmaßnahmen mit Glasaalen finanziell unterstützt werden. Eine Beeinträchtigung durch die Einleitungen von Abwässern und sonstigen Stoffeinleitungen ist bei diesen Arten nicht zu erwarten. Vögel und Säugetiere werden durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinflusst.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen ist nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde nicht mit Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 4 BNatSchG zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf Populationsebene bzw. der Ebene der biographischen Region (FCS) sind nicht erforderlich.

5.3.4.2 Belange des Fischschutzes

Im Zusammenhang mit der Zulassung einer Gewässerbenutzung soll die Erlaubnisbehörde gemäß § 50 Nds. FischG der Antragstellerin für die Gewässerbenutzung auferlegen, durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen in den Ein- und Ausfluss zu verhindern.

§ 50 Nds. FischG betrifft dem Wortlaut nach zwar Genehmigungen für die Errichtung einer Anlage zur Wasserentnahme oder eines Triebwerkes, ist wegen der Schutzwirkung dieser Vorschrift jedoch weit auszulegen.⁶³ Die Erlaubnispflicht für eine Benutzung des Gewässers durch eine Anlage zur Wasserentnahme (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG fällt ebenfalls unter § 50 Nds. FischG.

Die Antragstellerin wird im bestimmungsgemäßen Betrieb der FSRU der Elbe zunächst Wasser entnehmen und dann verschiedenen Betriebsprozessen (Regasifizierung, Dampferzeugung, Wasseraufbereitung und verschiedene Kühlsysteme) zuführen, um dieses dann erwärmt bzw. abgekühlt wieder in die Elbe einzuleiten. Für die Entnahme des Oberflächenwassers aus der Elbe sind bei der FSRU zwei Einlässe vorgesehen (Wassereinlass oben Steuerbord [High Sea Chest] und Wassereinlass unten Backbord [Low Sea Chest]). Beide Einlässe sind mit Einlassgittern mit einer lichten Weite von 2,5 cm⁶⁴ versehen, um den Eintrag größerer Gegenstände zu verhindern. Ausweislich der Angaben der Antragstellerin im Erläuterungsbericht, Kapitel 6.1.1 „Flusswassereinlässe“ „sind die Einlassgitter jeweils zwischen den tragenden Elementen, den Spanten, angeordnet, damit die Stabilität des Schiffsrumpfs nicht durch die Aussparungen beeinträchtigt wird. Die Einlassgitter sind mittels Schraub- und Schweißverbindungen an den Spanten befestigt.“ Die Wassereinlässe werden grds. nicht parallel, sondern wechselseitig genutzt, d. h. die Oberflächenwasserentnahme findet i.d.R. über einen Einlass statt, während die andere Seite geschlossen ist. Wasserentnahmeeinrichtungen bilden eine Gefahr für Fische, die dort hineingeraten und sogar zerstückelt werden können. Sie müssen deshalb, soweit das technisch überhaupt möglich ist, gegen das Eindringen von Fischen gesichert werden. Dies ist auch ein Gebot des Tierschutzrechts, Fische nicht ohne vernünftigen Grund, d. h. sofern es nicht technisch vermeidbar und nicht wirtschaftlich zumutbar ist, Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (vgl. § 1 TierSchG). Bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der FSRU kann es durch das betriebsbedingte An- und Einsaugen potenziell zu einer Schädigung und Tötung von Fischen kommen, die die Einlassgitter der FSRU passieren können, weshalb es einer temporären Beschränkung der Betriebsweise bedarf (siehe Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3). Die Antragstellerin hat fachgutachterlich die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Fischfauna untersuchen lassen. Die BioConsult GmbH &

⁶³ Messal/Fett, Kommentar zum Nds. FischG, § 50 Erläuterung 2.

⁶⁴ Hinsichtlich der Einlassgitter wurde die lichte Weite im Antrag mit „etwa 3 cm“ angegeben. Tatsächlich beträgt die lichte Weite nur 2,5 cm.

Co. KG hat in ihrem Gutachten „Fachbeitrag Fischfauna – Abschätzung der Auswirkungen von Betriebsschall, Wasserentnahmen und Rückführung auf die Fischfauna sowie Hinweise zu Minderungsmaßnahmen in Kapitel 6.1 „Allgemeines zu Auswirkungen von Prozesswasserentnahmen aus der Tideelbe auf die Fischfauna & Einordnung des geplanten Vorhabens“ prognostiziert, dass bei Fischen, die in die FSRU eingesaugt werden, von einer Mortalität von 100 % auszugehen sei. Das Hauptrisiko einer Einsaugung bestehe insbesondere bei flottierenden Eiern und Larven sowie kleineren Fischen. Die Einsaugung größerer Fische ist nach gutachterlicher Prognose bei den Einlassgittern mit einer lichten Weite von etwa 3 cm (nachträglich durch die Antragstellerin auf 2,5 cm korrigiert) des Rechenabstands sowie der relativ geringen Anströmgeschwindigkeit an den äußeren Einlässen der FSRU eher unwahrscheinlich

Der größtmögliche Schutz der Fische, insbesondere der Eier und Larven ist bei dem Betrieb der FSRU nur durch eine Reduzierung der Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe im Zeitfenster, in dem mit hohem Larvenaufkommen zu rechnen ist, umsetzbar. Dementsprechend wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 aufgegeben, während der Laichzeit der Fischarten Finte und Stint in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai in den Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ zu gehen. Wenn sich die FSRU im Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ befindet, wird eine deutlich reduzierte Wassermenge aus der Elbe entnommen. Zusätzlich ist der Antragstellerin aufgegeben worden, die Daten des WSA Elbe-Nordsee aus dem Fintenmonitoring zu nutzen, um das Zeitfenster, in dem mit hohem Larvenaufkommen zu rechnen ist, genauer abschätzen zu können.

Darüber hinaus wurde der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung 1.6.1.1 aufgegeben, nach Inbetriebnahme der FSRU betriebstechnisch zu überprüfen, ob eine parallele Entnahme über beide Einlässen (HSC und LSC) umsetzbar ist und dadurch ein besserer Schutz vor möglichem Einsaugen in die Entnahmevorrichtung erreicht werden kann. Des Weiteren ist der Antragstellerin aufgegeben worden den Einsatz von akustischen und optischen Vergrämungsmöglichkeiten zu prüfen.

Auch für die Fischart Aal ist die Reduzierung der Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe geeignet, einen größtmöglichen Schutz zu erreichen. Da es zum Verhalten der Fischart Aal jedoch insbesondere hinsichtlich seines Wanderverhaltens keine umfassenden Erkenntnisse gibt, ist der Antragstellerin mit einer Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.11 aufgegeben worden, jährlich einen Betrag i. H. v. 10.000 € für Besatzmaßnahmen, vorrangig mit Glasaalen, zur Verfügung zu stellen.

Eine Verringerung der Stababstände der Einlassgitter ist der Antragstellerin hingegen nicht aufgegeben worden, weil dies technisch nicht möglich ist und zur Instabilität des Schiffsrumpfs führen könnte.

Durch die verfügbaren Nebenbestimmungen ist aus Sicht der Erlaubnisbehörde insgesamt der größtmögliche Schutz der Fischfauna erreicht und der gesetzlichen Forderung des § 50 Nds. FischG in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

5.3.4.3 Sonstige Belange

Es sind auch keine sonstigen, im vorliegenden Verfahren zu betrachtenden Belange hinsichtlich der beantragten Gewässerbenutzungen ersichtlich, wegen derer die beantragten Erlaubnisse zu versagen wären.

Die Störfallrisiken, namentlich die störfallrechtliche Betrachtung mit Bestimmung und Bewertung konkreter Störfallrisiken; befürchtete Explosionsrisiken; befürchtete Sabotagegefahren wurden im Rahmen des Koordinierungsgebotes an das diesbezüglich zuständige GAA Lüneburg weitergeleitet und von diesem im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der FSRU betrachtet.

Beeinträchtigungen des Schiffsverkehrs einschließlich der sich in der Fahrrinne befindenden Tankschiffe sind nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Sie sind im Übrigen nicht ersichtlich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth (Az. D6.62025-817-010 des NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6) hat das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee mit Stellungnahme vom 31.08.2023 aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die von der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG beantragte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG in Bezug auf den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth wurde vom NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – auf der Grundlage der Stellungnahme des WSA im Planfeststellungsverfahren – am 11.09.2023 einkonzentriert; bei der Prüfung des Antrages wurde berücksichtigt, dass die entsprechenden Bemessungsschiffe (hier: Q-Max Tankschiffe) die An- und Ablegemanöver, einschließlich des Rückwärtseindrehens in die Fahrrinne mit entsprechender Schlepperunterstützung, absolvieren können.⁶⁵ Im Übrigen wird auf den vorgenannten Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2023 verwiesen.

5.4 Bewirtschaftungsermessen, §§ 6 und 12 WHG

Die Feststellung, dass den beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

⁶⁵ Vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth (Az. D6.62025-817-010 des NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6) vom 11.09.2023.

Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und der Bewirtschaftungsziele für das Oberflächengewässer (§§ 27 ff. WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin und der Allgemeinheit abzuwägen.

Die Prüfung hat ergeben, dass hinsichtlich der Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe die technischen Maßnahmen genutzt werden, die schiffstechnisch möglich sind. Ergänzend durch die in den Nebenbestimmungen festgelegten Auflagen zur Beschränkung der Betriebsweise in sensiblen Zeiträumen, insbesondere während der Laichzeit der Fischarten Finte und Stint, wird gewährleistet, dass die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ und die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans für die Tideelbe wie auch einzelne Maßnahmenprogramme nicht gefährden wird. Wie bereits oben dargestellt wurde, wird durch die zugelassene Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen insgesamt weder gegen das Verschlechterungsverbot, noch gegen das Verbesserungsgebot verstoßen. Die Vereinbarkeit der Anforderungen an die Gewässereigenschaften und den sonstigen rechtlichen Anforderungen ist damit insgesamt sichergestellt.

Hinsichtlich der Einleitungen der Abwasserströme in die Elbe hat die Prüfung ergeben, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich und zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und den sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Durch Einhaltung der mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitungen der Abwasserströme festgesetzten Grenzwerte ist zudem eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ gewährleistet und die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans für die Tideelbe wie auch einzelne Maßnahmenprogramme nicht gefährdet. Wie bereits oben dargestellt wurde, wird durch die zugelassenen Einleitungen der Abwasserströme weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot verstoßen.

Hinsichtlich der sonstigen Stoffeinleitungen in die Elbe ist der Antragstellerin per Nebenbestimmung aufgegeben worden, im Rahmen der Eigenüberwachung die Einleitungsmengen kontinuierlich zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei Beachtung der Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass die beantragten sonstigen Stoffeinleitungen in die Elbe eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wasserkörpers „Übergangsgewässer Tideelbe“ und die Umsetzung des

Bewirtschaftungsplans für das Übergangsgewässer Tideelbe wie auch der einzelnen Maßnahmenprogramme nicht gefährdet wird. Auch durch die sonstigen Stoffeinleitungen in die Elbe wird weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot verstoßen.

Gewässerveränderungen sind auch nicht bei kumulativer Betrachtung sämtlicher beantragter Gewässerbenutzungen gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten. Neben der Wasserqualität wird auch die Wassermenge durch die Gewässerbenutzungen kaum messbar beeinflusst. Losgelöst davon, dass die Elbe im Bereich der FSRU tidebeeinflusst ist, entspricht die beantragte Wassermenge aus der Elbe nahezu der Einleitungsmenge, d. h., dass die Antragstellerin der Elbe nahezu die Wassermenge zurückgibt, die sie zuvor entnommen hat.

Nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange sind weder durch die Oberflächenwasserentnahme und der sonstigen Stoffeinleitungen noch infolge der Temperaturveränderungen des Wassers und der kaum messbaren restlichen Menge des Hilfsstoffs „Ameroyal“ bei der Wasseraufbereitung in der Elbe zu erwarten. Auch Zerstörungen oder Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind nicht zu besorgen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 2018-331 „Untere Elbe“ sowie der weiter entfernten FFH-Gebiete DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“, Vogelschutzgebiet EU 2121-401 „Untere Elbe“ und das FFH-Gebiet DE 2322-301 „Schwingetal“ können ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind selbst im Zusammenwirken mit weiteren Projekten offensichtlich ausgeschlossen. Negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind durch die in den Nebenbestimmungen festgelegten Auflagen ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss die Erlaubnisbehörde seit dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen.⁶⁶

Die nationalen Klimaschutzziele werden in § 3 KSG näher konkretisiert. § 3 Abs. 1 KSG formuliert das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise zu mindern, und zwar bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, und um mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040. § 3 Abs. 2 KSG formuliert in diesem Zusammenhang weiterhin das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 sowie das Ziel negativer Treibhausgasemissionen nach dem Jahr 2050. Grundlage hierfür bildet gemäß § 1 KSG die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen

⁶⁶

BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az.: 9 A 7.21.

Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Erlaubnisbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Entscheidungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben.⁶⁷

Die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG ist dabei sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Zu ermitteln waren daher – auf der einen Seite – die Auswirkungen der Entscheidung auf die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG sowie Nr. 1 bis 6 der Anlage 1 KSG genannten Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges), die als potenziell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind. Auf der anderen Seite sind auch die Auswirkungen der Entscheidung auf die in § 3a KSG und Nr. 7 der Anlage 1 zum KSG genannten Sektoren (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) in den Blick zu nehmen, die als Treibhausgas-Senken positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beiträge entfalten können. Hierbei ist insbesondere zu betrachten, ob Klimasenken durch die konkrete Entscheidung beeinträchtigt oder zerstört werden können.⁶⁸

Allerdings genießen die Belange des Klimaschutzes – auch im Falle von festzustellenden Auswirkungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse auf die Klimaschutzziele des KSG – keinen generellen Vorrang gegenüber anderen bei der Entscheidung zu beachtenden Belangen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG stellt kein Optimierungsgebot dar. Die Belange des Klimaschutzes sind hiernach lediglich zu berücksichtigen, aber nicht gesteigert zu beachten.⁶⁹

Zu beachten ist vorliegend, dass die Zulassung der „LNG-Importinfrastruktur-Standort Stade“ mehrere Zulassungsverfahren erfordert. Im vorliegenden Erlaubnisverfahren geht es um die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe, die Einleitungen von Abwässern sowie die (Wieder-)Einleitung von unverändertem Oberflächenwasser in die Elbe. Weder der Transport des LNG noch der mit der Verursachung von Treibhausgasen verbundene Betrieb der FSRU werden durch diese wasserrechtlichen Erlaubnisse zugelassen.

Konkrete Auswirkungen der hier allein zu betrachtenden Gewässerbenutzungen auf den globalen Klimawandel sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand schwer zu quantifizieren. In Betracht kommen Auswirkungen der Oberflächenwasserentnahme und der Einleitungen auf die Funktion der Elbe als

⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az.: 9 A 7.21.

⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7/21, juris, Rn. 83.

⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7/21, juris, Rn. 85 ff.

Senke für CO₂-Immissionen. Relevant sind dabei insbesondere Auswirkungen von abgekühltem bzw. erwärmtem Wasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung sowie der Eintrag von toter Biomasse. Die Erlaubnisbehörde geht davon aus, dass diese Auswirkungen nicht zu erheblich negativen Beeinträchtigungen der Senkenfunktionen von Pflanzen und Biotopen führen. Denn die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen sind für diese Schutzgüter in den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten umfangreich untersucht worden. Auswirkungen auf die Pflanzen und Biotope werden dabei sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wasserentnahme als auch der Einleitungen von abgekühltem bzw. erwärmtem Wasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung sowie des Eintrags von toter Biomasse langfristig, mittel- bis großräumig als nicht messbar angesehen. So hat die Antragstellerin die von den Gewässerbenutzungen ausgehenden möglichen Auswirkungen für die relevanten Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Wasser auf der Grundlage einer ausführlichen Konfliktanalyse mit einer schutzgutbezogenen Bearbeitung von Bestand, Bewertung und Auswirkungsprognose gutachterlich erstellen lassen. Dabei wurden unter anderem die Ergebnisse des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, die Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU der DHI WASY GmbH, der Fachbeitrag Fischfauna der BioConsult GmbH & Co. KG, die naturschutzfachlichen Unterlagen zum Schutzgut Wasser und Marine Säuger der BioConsult GmbH & Co. KG sowie die Stellungnahme zur Sauerstoffzehrung der AquaEcology GmbH & Co. KG berücksichtigt. Insbesondere die Rückführung von toter Biomasse in die Elbe und die Veränderungen der Wassertemperaturen des Elbwassers können die Funktion des Oberflächengewässers Elbe als Senke für Treibhausgasemissionen potenziell beeinträchtigen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die DHI WASY GmbH hat hinsichtlich der Einleitungen erwärmten oder abgekühlten Wassers in ihrem Gutachten „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU“ die Temperaturentwicklungen der Gewässerbenutzungen, die je nach Betriebsmodus der FSRU erfolgen, modelliert. Das Gutachten zeigt plausibel und nachvollziehbar auf, dass selbst dann, wenn konservative Randbedingungen beim Betrieb der FSRU angenommen werden würden, die thermischen Auswirkungen, die durch die Gewässerbenutzungen beim Betrieb der FSRU am Standort Stade-Bützfleth auftreten würden, einen lokal begrenzten Wirkraum haben.

Darüber hinaus verursachen weder die Wasserentnahme noch die Einleitungen für sich betrachtet Treibhausgasemissionen.

Eine relevante klimawirksame Auswirkung der beantragten Gewässerbenutzungen auf die Funktion des von den Gewässerbenutzungen betroffenen Oberflächengewässers Elbe als Senke für Treibhausgasemissionen ist daher nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund geht die Erlaubnisbehörde davon aus, dass die beantragten Gewässerbenutzungen auch unter dem

Gesichtspunkt der Senkenfunktion des Oberflächengewässers Elbe nicht zu Nachteilen für die Klimaschutzziele des KSG führen werden.

Davon unabhängig begründet § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist daher insbesondere nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen. Ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich daher weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten.⁷⁰ Dagegen begründet § 3 LNGG ein überragendes öffentliches Interesse zu Gunsten der Verwirklichung der für den Betrieb der FSRU erforderlichen Gewässerbenutzungen, hinter dem noch verbleibende Auswirkungen auf das Klima zurücktreten.

Es sind, wie dargelegt, auch keine sonstigen relevanten Auswirkungen auf Belange der Allgemeinheit oder Dritter ersichtlich, die dem überragenden Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung der Gasversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft, die im LNGG besonderen Ausdruck erfahren hat, derart entgegenstehen würden, dass eine Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnisse verhältnismäßig wäre.

Überdies sind in diesem wasserrechtlichen Bescheid für sämtliche beantragte Gewässerbenutzungen Nebenbestimmungen aufgenommen, die, wie etwa das angeordnete Minimierungskonzept, die ausweislich der Fachbeiträge ohnehin geringen Auswirkungen der Gewässerbenutzungen noch weiter reduzieren.

Zudem wird dem Risiko etwaiger erheblicher Abweichungen von den zugrunde gelegten Fachbeiträgen und Modellberechnungen hinsichtlich der Abwassereinleitungen durch die Anordnung der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung der tatsächlichen Konzentrationen Rechnung getragen. Hinsichtlich der in den Fachgutachten modellierten Ausbreitung von Temperaturfahnen, wird dem Risiko etwaiger erheblicher Abweichungen durch die Anordnung von Temperaturmessungen Rechnung getragen. Durch die Temperaturmessungen werden etwaige Temperaturveränderungen der Abwassereinleitungen im Vergleich zur Oberflächenwasserentnahme ermittelt, um erhebliche Abweichungen im Betriebszustand der FSRU ausschließen zu können.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können im unwahrscheinlichen Fall, dass die mit Nebenbestimmungen eingeforderten Untersuchungsergebnisse und Berichte eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange aufzeigen sollten, jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen oder – als Ultima Ratio – auch gänzlich widerrufen werden.

Nach alledem sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe, der Einleitungen von Abwasser und der sonstigen Stoffeinleitungen in die Elbe zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde in pflichtgemäßer Ausübung des ihr zukommenden Bewirtschaftungsermessens erteilt worden.

⁷⁰

BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21, Rn. 85, juris

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden von der Antragstellerin für 15 Jahre ab der Inbetriebnahme beantragt.

Die Erlaubnisbehörde hat abweichend von dem Antrag der Antragstellerin die Frist der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Hinblick auf die gesetzliche Anordnung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 lit. c) LNGG i. V. m. Anlage Nummer 3 zum LNGG bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme des landseitigen LNG-Terminals am Anlagenstandort in Stade-Bützfleth befristet. Lediglich in dem unwahrscheinlichen Fall, dass das von den zuständigen Zulassungsbehörden genehmigte landseitige LNG-Terminal innerhalb von 15 Jahren ab der Inbetriebnahme der FSRU nicht in Betrieb ist, enden diese wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Ablauf von 15 Jahren ab der Inbetriebnahme der FSRU.

5.5 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Im Folgenden wird auf verfahrensrechtliche Anträge sowie die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen, soweit sich deren Inhalt nicht bereits aufgrund der obigen Ausführungen erledigt hat.

5.5.1 Amt Geest und Marsch Südholstein, Stellungnahme vom 18.09.2023

Das Amt Geest und Marsch Südholstein gibt für die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen keine Stellungnahme ab, da in dieser Angelegenheit die Zuständigkeit des Kreises Pinneberg gesehen wird.

5.5.2 Abwasserzweckverband Bützfleth-Assel (AZV), Stellungnahme vom 13.09.2023

Der AZV Bützfleth-Assel hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

5.5.3 Abwasserzweckverband Südholstein, Stellungnahme vom 05.09.2023

Der Abwasserzweckverband Südholstein teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren seine Interessen nicht tangieren.

5.5.4 Kreis Pinneberg, Stellungnahme vom 19.09.2023

Untere Naturschutzbehörde:

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg gibt keine Stellungnahme ab.

Untere Wasserbehörde / Oberflächengewässer:

Die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg, Bereich Oberflächengewässer, stimmt dem Antrag ohne Anmerkungen zu.

5.5.5 Kreis Steinburg, Stellungnahme vom 20.09.2023

Fachabteilung Kreisentwicklung

Der Kreis Steinburg fordert in seiner Stellungnahme, dass ein Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort erkennbar und spürbar sein müsse, damit die große Akzeptanz für derartige Projekte in der Region aufrechterhalten werden könne. Regionale Wertschöpfung über die Schaffung neuer Arbeitsplätze hinaus, solle auch im Hinblick auf den Ausbau der LNG- und (perspektivisch) Wasserstoffinfrastruktur eine zentrale Rolle spielen. Die zukünftig vor Ort produzierten, klimaneutralen Gase sollten deshalb nicht ausschließlich per ETL in andere Regionen transportiert, sondern auch kosteneffizient vor Ort genutzt werden können.

Die Forderung ist im Wesentlichen berücksichtigt. Das durch den Betrieb der FSRU regasifizierte Erdgas wird in das allgemeine Gasversorgungsnetz eingespeist und kommt damit auch der Region zugute.

Der Kreis Steinburg weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass die jüngsten geopolitischen Entwicklungen zu einer Beschleunigung der Planungen für Vorhaben zur Lagerung und zum Transport von LNG geführt hätten. Mittelfristig solle allerdings eine Umstellung weg von fossilen Energieträgern hin zu CO₂ neutralen Energieträgern, wie bspw. grünem Wasserstoff erfolgen. Bei Planungen wie der hier vorliegenden Anlagen sollte die Sicherstellung einer möglichst nachhaltigen Nutzung der neu entstehenden Strukturen für die spätere Nutzung von Wasserstoff eine zentrale Rolle einnehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin wird den Betrieb der FSRU und damit einhergehend auch die beantragten Gewässerbenutzungen einstellen, sobald das landseitige LNG-Terminal in Betrieb geht. Das landseitige LNG-Terminal wird, soweit möglich, Wasserstoff-ready geplant.

Der Kreis Steinburg merkt weiter an, dass bei der FSRU die für die Verdampfung des LNG (Regasifizierungsanlage) erforderliche Prozesswärme u. a. über ein Flusswassersystem im Rumpf des Schiffes aus der Elbe gewonnen werde. Sei die Flusswassertemperatur nicht ausreichend hoch zur Durchführung des Regasifizierungsprozesses, werde die entsprechend zusätzlich benötigte Wärme mit erdgasbetriebenen Dampferzeugern an Bord der FSRU erzeugt. Hier stelle sich die grundsätzliche Frage, ob dieser Prozess nicht nachhaltiger gestaltet werden könne, um eine zusätzliche Belastung der Elbe und zusätzlichen Erdgasverbrauch zu vermeiden. Mit ortsansässigen Industrieunternehmen könnten bspw. Synergien

aufgebaut werden, indem z.B. die bei der Herstellung ihrer jeweiligen Produkte ggf. entstehende Abwärme zur Regasifizierung des LNG genutzt würde.

Die für den Regasifizierungsprozess erforderliche Wärmeenergie wird über einen Heizkreislauf bereitgestellt, welcher entweder über Oberflächenwasser der Elbe oder bei nicht ausreichender Wärmeenergie durch erdgasbetriebene Dampferzeuger an Bord der FSRU betrieben wird. Die Nutzung der Abwärme durch die benachbarte Industrie wurde laut Antragstellerin geprüft, ist aber aktuell nicht realisierbar.

Fachabteilung Straßenbau

Der Straßenbaulastträger sieht für sich keine Betroffenheit.

Fachabteilung Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben.

Fachabteilung Bauaufsicht

Die Bauaufsicht hat keine Stellungnahme abgegeben.

Fachabteilung Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken geäußert.

Fachabteilung Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben.

5.5.6 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 20.09.2023

Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme Bedenken in Bezug auf die Fischschutzproblematik vorgetragen.

Hinsichtlich des Rechenabstandes an der Wasserentnahmestelle wird angemerkt, dass ein Rechenabstand von 3 cm nicht dem Stand der Technik entsprechen würde. Nach in Schleswig-Holstein geltender Rechtslage (§ 32 Abs. 1 LFischG) würden hier in vergleichbaren Fällen Nachbesserungen gefordert. Das Landesamt empfiehlt zu prüfen, ob dies auch nach in Niedersachsen geltender Rechtslage (§ 50 Nds. FischG) zu erfolgen habe.

Das Landesamt weist weiter daraufhin, dass in den Antragsunterlagen im Fachbeitrag Fischfauna detaillierte Überlegungen zur Erheblichkeit der zu erwarteten Fischschädigungen für die lokale Populationen von Stint und Finte angestellt würden.

Es empfehle sich auch hier zu prüfen, inwiefern hier eine Berücksichtigung der Kumulationswirkung mit anderen aktuellen Fischverlusten aus fachgutachterlicher Sicht zu besorgen sei (z.B. FSRU Brunsbüttel).

Das Landesamt merkt an, dass nach § 32 Abs. 2 LFischG Schleswig-Holstein, wenn durch die getroffenen Maßnahmen nur eine Teilpopulation des Fischbestandes geschützt werde, durch den Betreiber ein angemessener Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes zu leisten wäre. Die Leistung eines entspr. Beitrags für die Erhaltung der Fischbestände auch auf niedersächsischer Seite würde seitens der oberen Fischereibehörde SH begrüßt.

Hinsichtlich der Einlassgitter wurde die lichte Weite im Antrag mit „etwa 3 cm“ angegeben. Tatsächlich beträgt die lichte Weite nur 2,5 cm, wie die Antragstellerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens angemerkt hat. Unabhängig davon ist der Antragstellerin keine Verringerung der Stababstände der Einlassgitter aufgegeben worden, weil dies technisch nicht möglich ist und zur Instabilität des Schiffsrumpfs führen könnte. Um den größtmöglichen Schutz der Fische zu besorgen, hat die Erlaubnisbehörde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 aufgegeben, während der Laichzeit der Fischarten Finte und Stint in den Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ zu gehen. Wenn sich die FSRU im Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ befindet, wird eine deutlich reduzierte Wassermenge aus der Elbe entnommen. Zusätzlich ist der Antragstellerin mit dieser Nebenbestimmung aufgegeben worden, nach Möglichkeit die Daten aus dem Fintenmonitoring des WSA Elbe-Nordsee zu nutzen, um das Zeitfenster, in dem mit hohem Larvenaufkommen zu rechnen ist, genauer abschätzen zu können.

Für das Verhalten der Fischart Aal gibt es keine ausreichenden Erkenntnisse, insbesondere zu seinem Wanderverhalten, daher ist der Antragstellerin mit einer Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.11 aufgegeben worden, jährlich einen Betrag i. H. v. 10.000 € für den Besatz mit Glasaalen zur Verfügung zu stellen.

Durch die verfügbaren Nebenbestimmungen ist aus Sicht der Erlaubnisbehörde insgesamt der größtmögliche Schutz der Fischfauna erreicht und der gesetzlichen Forderung des § 50 Nds. FischG in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Kapitel 5.3.4.2 „Belange des Fischschutzes“ verwiesen.

5.5.7 Landkreis Stade, Stellungnahme vom 19.09.2023

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade merkt zu den vorgelegten Unterlagen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit an, dass insbesondere die FFH-Art Finte mit ihrem ungünstigen Erhaltungszustand durch das Ansaugen von Elbwasser besonders zur Laichzeit im Mai besonders betroffen sein werde und erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden könnten. Es bedürfe auch vor dem Hintergrund des geplanten Befristungszeitfensters konkreter Vermeidungs- und Konkretisierungsmaßnahmen.

Eine effiziente Maßnahme zur Reduzierung von Verlusten, insbesondere von den im Frühjahr betroffenen Eiern und Larven (Finte und Stint), könne durch die Umsetzung einer angepassten Betriebsweise mit geringerer Nutzung von Elbwasser erreicht werden.

Dieses erfordere ein spezifisches Monitoring zur bedarfsgerechten Steuerung der Entnahmemengen.

Dieser Vorgehensweise werde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich bei Beachtung folgender Punkte gefolgt:

1. Die für das Monitoring notwendigen Schwellenwerte seien vor Erteilung der Erlaubnis konkret festzulegen. Es müsse eine Möglichkeit bestehen die Schwellenwerte in fachlich begründeten Einzelfällen anzupassen.
2. Das konkrete Monitoring-Konzept sei vor Inbetriebnahme der Anlage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der größtmögliche Schutz der Fische, insbesondere der Eier und Larven ist bei dem Betrieb der FSRU nur durch eine Reduzierung der Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe im Zeitfenster, in dem mit hohem Larvenaufkommen zu rechnen ist, umsetzbar. Dementsprechend wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 aufgegeben, während der Laichzeit der Fischarten Finte und Stint der Zeit vom 15. April bis 31. Mai in den Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ zu gehen. Wenn sich die FSRU im Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ befindet, wird eine deutlich reduzierte Wassermenge aus der Elbe entnommen. Zusätzlich ist der Antragstellerin aufgegeben worden, ein angepasstes und mit der WSA gleichgestelltes Monitoring zu etablieren, Schwellenwerte und Methodik werden aber erst 2024 angepasst und vervollständigt. Daher kann auf die Daten der WSA Elbe-Nordsee aus dem Fintenmonitoring zu Betriebsbeginn der FSRU noch nicht zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus wurde der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.1.1 aufgegeben, nach Inbetriebnahme der FSRU betriebstechnisch zu überprüfen, ob eine parallele Entnahme über beide Einlässe (HSC und LSC) umsetzbar ist.

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Stade weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass gemäß § 96 NWG grundsätzlich die Gemeinden das auf Ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen haben. In diesem Fall sei damit der Abwasserzweckverband Bützfleth-Assel (AZV) abwasserbeseitigungspflichtig. Gem. § 96 Abs. 8 NWG könne die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Betrieb (HEH GmbH) übertragen werden. Ein entsprechender Antrag sei in den bisherigen Antragsunterlagen nicht Gegenstand gewesen. Damit bleibe der AZV grundsätzlich abwasserbeseitigungspflichtig. Zu prüfen wäre in diesem Fall, ob der NLWKN der HEH GmbH eine Erlaubnis erteilen könne, obwohl die HEH GmbH noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig sei. Um eine eindeutige

Verantwortlichkeit herbeizuführen, sei nach Auffassung der unteren Wasserbehörde die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich.

Gem. § 56 Satz 1 WHG ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Gem. § 96 Abs. 1 Satz. 1 NWG haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit das NWG nicht andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vorliegend wäre grds. der Abwasserzweckverband Bützfleth-Assel abwasserbeseitigungspflichtig. Gem. § 96 Abs. 8 NWG kann die Wasserbehörde die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt. Der Inhaber des Betriebes oder der Betreiber der Anlage ist vor der Entscheidung zu hören. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Wasserbehörde mit Zustimmung der Gemeinde auf Antrag des Inhabers des gewerblichen Betriebes oder des Betreibers der Anlage diesem die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb oder der Anlage befristet und widerruflich ganz oder teilweise übertragen. Für die Entscheidung über die Freistellung ist die untere Wasserbehörde zuständig (vgl. § 129 Abs. 1 Satz 1 NWG), d. h. die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist nicht Bestandteil des vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Freistellungs voraussetzung ist, dass der Abwasserproduzent sein Abwasser zweckmäßiger selbst beseitigt als die Gemeinde. Er muss also zunächst überhaupt in der Lage sein, das Abwasser im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit zu beseitigen. Das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde ist dabei Beleg für ein gesetzliches Regel-Ausnahmeverhältnis zugunsten der öffentlichen Abwasserentsorgung. Zweckmäßiger kann die dezentrale Abwasserbeseitigung z. B. sein, wenn gar kein Anschluss an das zentrale Netz besteht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu erreichen wäre. Zweckmäßig kann sie auch sein, wenn sie die zentrale Abwasserentsorgung erheblich entlastete, weil ansonsten erhebliche Mengen oder erheblich belastetes Abwasser in der zentralen Einrichtung aufgenommen werden müssten.⁷¹ Darüber hinaus muss aber auch „die Direkteinleitung erlaubt oder erlaubnisfähig sein.“⁷² Darüber hinaus muss das Abwasser qualitativ wirksamer oder – bei gleicher Wirksamkeit – kostengünstiger oder technisch leichter bei demjenigen beseitigt werden können, bei dem es anfällt.

Bei der Zulassung der Abwassereinleitung und der Entscheidung über die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht handelt es sich um zwei eigenständige Verfahren. Durch die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

⁷¹ VG Bremen vom 30.4.2014 – 5 K 414/11 - juris.

⁷² Reffken/Elsner/Zeiler/Zeiler, 5. EL Juni 2021, NWG § 96 Rn. 30.

ist eine wesentliche Grundlage für das Freistellungsverfahren gem. § 96 Abs. 8 NWG geschaffen. Dass umgekehrt die Entscheidung über die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht noch nicht final ergangen ist, ist indes für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unschädlich, weil die wasserrechtliche Erlaubnis von ihrer Rechtsnatur her dem Inhaber lediglich die Befugnis gewährt, in Form einer öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Eine Pflicht resultiert daraus nicht.

5.5.8 Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 25.08.2023

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG gibt nach Durchsicht der Unterlagen keine Stellungnahme ab.

5.5.9 NLWKN Betriebsstelle Stade, Geschäftsbereich 3 mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD), Stellungnahme vom 04.09.2023 und 14.09.2023

Der als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligte Geschäftsbereich 3 des NLWKN hat, soweit es die von ihm zu unterhaltenden Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigene Gewässer und Messstellen betrifft, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

Aus Sicht des GLD bestehen Bedenken bezüglich der geplanten Einleitung von Abwässern sowie temperaturverändertem Flusswasser in die Elbe.

Nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seien die Gewässer der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) so zu bewirtschaften, dass keine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials bzw. des chemischen Zustands hervorgerufen (Verschlechterungsverbot) und auch die Erreichung der Umweltziele nach EU-WRRL (guter/s ökologischer/s Zustand/Potenzial bzw. guter chemischer Zustand) nicht gefährdet werde (Verbesserungsgebot).

Die Elbe (WK-Nr. T1.5000.01) sei im Bereich des Vorhabens als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) des Gewässertyps „Übergangsgewässer Elbe, Weser, Ems“ eingestuft. Die aktuelle Bewertung nach EU-WRRL ergebe ein mäßiges ökologisches Potenzial und einen nicht guten chemischen Zustand für diesen Wasserkörper.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen solle aus Sicht des GLD grundsätzlich vermieden werden. Das vorgesehene Betriebsmittel Ameroyal sei laut Sicherheitsdatenblatt als wassergefährdend sowie als Stoff mit einer chronischen aquatischen Toxizität der Kategorie 3 eingestuft. Ferner bestehe für Ameroyal ein Risiko zur Akkumulation in den Organismen bzw. Lebewesen (Bioakkumulation). Um das Risiko einer langfristigen, chronischen Schädigung der im Abstrom der Einleitung vorkommenden Organismen, unter anderem auch der

Laichprodukte von Stint sowie Finte, aufgrund des Potenzials zur Bioakkumulation von Ameroyal auszuschließen, müsse grundsätzlich von dem Einsatz wassergefährdender Stoffe und Stoffen mit nachgewiesener chronischer aquatischer Toxizität abgesehen werden. Dementsprechend sollten alternative Möglichkeiten zum Freihalten der Rohrleitungen geprüft werden, wie z. B. einer mechanischen Reinigung.

Die Antragstellerin ist der Stellungnahme des GLD gefolgt und wird nicht den Hilfsstoff mit dem Handelsnamen Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis einsetzen, sondern stattdessen den Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA. Dieser Hilfsstoff ist als „nicht wassergefährdend“ eingestuft. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 5.3.2.2.1.2 „Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit des Abwassers“ und Kapitel 5.3.2.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ verwiesen.

Weiterhin verfüge Ameroyal über die Eigenschaft den pH-Wert in dem die Einleitung aufnehmenden Gewässer zu verändern. Da der pH-Wert gemäß Wasserrahmenrichtlinie zu den unterstützenden Qualitätskomponenten (QK) gehöre und somit potenziell geeignete nachteilige Veränderungen bei den biologischen QK hervorzurufen, sei im Rahmen der Auswirkungsprognose die Betrachtung der Änderungen des pH-Wertes durch die Einleitung von mit Ameroyal belastetem Abwasser vorzunehmen. Diese Betrachtung fehle bislang und wäre bei vorgesehenem Einsatz von Ameroyal zu ergänzen.

Eine Betrachtung des pH-Wertes ist für den Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“ selbst nicht entscheidungsrelevant, weil der pH-Wert keine allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente bei Übergangs- und Küstengewässern darstellt. Selbst wenn die Betrachtung der Auswirkungen der Abwassereinleitungen auf den pH-Wert entscheidungsrelevant wäre, wäre in Anbetracht der starken Verdünnung nicht von einer messbaren Erhöhung des pH-Wertes auszugehen. Eine Auswirkung auf das Übergangsgewässer ist also ausgeschlossen.

Weitergehend sieht der GLD das Risiko kritischer, nachteiliger Auswirkungen aufgrund des beantragten Vorhabens auf die Qualitätskomponente Fische. Der vorhabenbedingte Verlust von Fischen sowie deren Laichprodukten müsse nach Möglichkeit gänzlich vermieden werden. Hierzu empfiehlt der GLD dringend den im entsprechenden Gutachten von Bioconsult vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen Folge zu leisten. Dementsprechend müsse von einer Wasserentnahme im Mai abgesehen werden und hierzu zumindest in der Hauptlaichzeit der Finte die Betriebsweise „Geschlossener Kreislauf“ genutzt werden. Zudem müssten die Möglichkeiten zur Vermeidung des einsaugungsbedingten Fischverlustes in Form von Vergrämungsanlagen im Nahbereich der Einlässe sowie einer Verringerung der Rechenweite der Einlassgitter umgesetzt bzw. geprüft werden.

Die Erlaubnisbehörde ist der Stellungnahme des GLD gefolgt und hat der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 aufgegeben, die FSRU während der Laichzeit von Finte und Stint nur im „Geschlossenen Kreislauf“ betreiben zu dürfen. Zur Bestimmung der jährlich konkreten Laichzeit ist der Antragstellerin mit derselben Nebenbestimmung aufgegeben worden, nach Möglichkeit auf das Monitoring der WSA Elbe-Nordsee zurückzugreifen. Mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.1.1 ist der Antragstellerin zudem aufgegeben worden zu prüfen, ob durch die Installation einer Vergrämungsanlage (z. B. akustische oder optische Vergrämungsanlage) eine Vermeidung von Schädigungen von Fischen und Neunaugen möglich ist. Der Bericht ist der überwachenden Behörde fünf Jahre nach Inbetriebnahme der FSRU vorzulegen.

Wegen weiterer Einzelheiten zur biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.3.1.1.1.1 „Verschlechterungsverbot“ verwiesen.

Zusätzlich betrachtet der GLD die regelmäßige Einleitung von 100°C heißem Wasser in Hinsicht auf den Verlust einzelner Gewässerorganismen im Nahbereich der Einleitung als problematisch. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den damit zusammenhängenden Verlust bzw. das Absterben einzelner Organismen zu minimieren, müssten Möglichkeiten zur Abkühlung des einzuleitenden Kühlwassers aus dem Abschlämmungsprozess der Kessel geprüft und nach Möglichkeit ergriffen werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die DHI WASY GmbH hat im Auftrag der Antragstellerin das Gutachten „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU“ erstellen lassen. Das Gutachten berücksichtigt sämtliche Abwasserströme, einschließlich der Abwasserströme aus der Dampferzeugung mit einer Einleitungstemperatur von 100°C. Der Gutachter hat dabei plausibel und nachvollziehbar festgestellt, dass „unter der Annahme konservativer Randbedingungen die thermischen Auswirkungen des Betriebs der FSRU am Standort Stade-Bützfleth einen lokal begrenzten Wirkraum haben“.⁷³ Die größte Temperaturveränderung für die Einleitung ist mit bis zu +6,0 K angegeben. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 5.3.2.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ verwiesen.

5.5.10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Stellungnahme vom 20.09.2023

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnisse geäußert.

⁷³ Gutachten der DHI WASY GmbH „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU (Kapitel 4.3.2).

5.5.11 Wasserschutzpolizeistation Stade, Stellungnahme vom 18.09.2023

Aus Sicht der Wasserschutzpolizeistation Stade gibt es wasserrechtlich keine Einwände gegen die geplanten Vorhaben.

Es werde davon ausgegangen, dass die Entnahme oder die Wiedereinleitung in einem Maße erfolge, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durchgängig gewährleistet bleibe und keine der beantragten Maßnahmen Auswirkungen auf die sichere Manövrierbarkeit insbesondere von Kleinfahrzeugen habe.

Es werde in diesem Zusammenhang noch auf das Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 30. Januar/14. Februar 1974 (Nds.GVBl. 1974, 251) verwiesen. Dort sei festgeschrieben, dass das Land Niedersachsen die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Elbe u. a. in dem in Rede stehenden Bereich auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertrage; die Zuständigkeit der hamburgischen Wasserschutzpolizei erstrecke sich jedoch nicht auf die Aufgaben an den Anlegern und in den Strandbädern sowie auf den Kai-, Ufer- und sonstigen Anlagen.

Für die einzelnen Fahrten der Schiffsfahrzeuge (FSRU und LNG-Tanker) werden Genehmigungen auf Basis des § 57 Seeschiffahrtsstraßenordnung zu beantragen sein. Diese Genehmigungen werden durch die WSV erteilt und dienen dem Zweck der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Für weitere Ausführungen wird auf Kapitel 5.3.4.3 „Sonstige Belange“ verwiesen.

5.5.12 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Stellungnahme vom 20.09.2023

Für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (WSA Elbe-Nordsee) ergeben sich aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie den Erhalt der Bundeswasserstraße Elbe als Verkehrsweg gewährleisten zu können, bittet die WSA Elbe-Nordsee um Beachtung nachfolgender Erläuterungen:

Auf Seite 15 des Erläuterungsberichts zum wasserrechtlichen Antrag heißt es "Bei der Wasseraufbereitung des Flusswassers in Betriebswasser durch Verdampfung und Kondensation wird eine geringe Menge des Betriebsmittels Ameroyal (0,04 l/h, entspricht 0,0009 % der für die Erzeugung zugeführten Wassermenge) oder ein vergleichbares Produkt zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen eingesetzt, welches den in Anhang 31 AbwV Teil B, Abs. 1 Nr. 1 genannten Anforderungen und Zulassungen entspricht."

Auf Seite 36 wird zum Abwasser ausgeführt "Die geringe Dosierung von Ameroyal zur Erzeugung von Betriebswasser (0,04 l/h, entspricht 0,0009 % der für die Erzeugung zugeführten Wassermenge) führt vor dem Hintergrund des geringen Anteils des Stoffes in der Gesamtmenge des Abwassers aus der

Wasseraufbereitung (< 0,0001 %) nicht zu betrachtungsrelevanten Stoffkonzentrationen."

Es wird weiter um Aufnahme folgender Nebenbestimmungen in den Bescheid gebeten:

1.) Im Hinblick auf die Zusatzstoffe „Ameroyal oder ein vergleichbares Produkt“, die im Kontext mit dem Betrieb der FSRU in die Elbe gelangen, darf keine unzulässige Beeinträchtigung der Qualität des Wassers und des Gewässerbetts (Sediment) auch infolge Akkumulation erfolgen, damit Betrieb und Unterhaltung sowie ggfs. Anpassungen der Wasserstraße nicht nachteilig beeinflusst werden. Der TdV ist zu verpflichten, ein Monitoring einzurichten. Dieses ist vorab mit dem WSA Elbe-Nordsee abzustimmen.

2.) Eingeleitetes Wasser, z.B. Kühlwasser aus dem Kühlkreislauf der Regasifizierung von LNG, darf nicht die Wasserqualität und damit auch die Sauerstoffkonzentration in der Elbe verschlechtern, sowie den Eintrieb von Sedimenten und Baggergut in den Unterhaltungsbereich des WSA Elbe-Nordsee erhöhen.

3.) Eine erhöhte Schadstoffbelastung führt neben einer veränderten Wasserqualität auch zu einer Verschlechterung des Baggergutes. Dadurch treten u. a. auch Veränderungen im Sediment auf. Wegen der Schadstoffbelastung entsteht der WSV ein erhöhter Aufwand bei der Beseitigung des anfallenden Baggergutes. Das anfallende Baggergut ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Der TdV hat die erhöhten Kosten in Unterhaltung oder Ausbau der WSV zu übernehmen.

Die Antragstellerin hatte zunächst vorgesehen, den Hilfsstoff mit dem Handelsnamen Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis einzusetzen. Auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird die Antragstellerin nicht den Hilfsstoff mit dem Handelsnamen Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis einsetzen. Sie wird stattdessen – ihren Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Gliederungspunkt 6.3 auf Seite 36 entsprechend – „ein vergleichbares Produkt zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen einsetzen“. Bei dem vergleichbaren Produkt, dass die Antragstellerin als Entkalkungschemikalie nunmehr einsetzen wird, handelt es sich um den Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA. Dieser Hilfsstoff ist als „nicht wassergefährdend“ eingestuft. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Kapitel 5.3.2.2.1.2 „Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit des Abwassers“ und 5.3.2.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ verwiesen.

Mit den Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.2 wird der Antragstellerin die Überwachung der Abwassereinleitung aufgegeben, auch insbesondere auf die möglichen Salzfrachten durch den Einsatz des Hilfsstoffes „Ameroyal“ bei der Wasseraufbereitung. Die Forderungen sind damit in ausreichendem Maße berücksichtigt.

5.5.13 Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 19.09.2023

Das Dezernat 77 des Landesamts für Umwelt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass hinsichtlich des Immissionsschutzes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken ersichtlich sind.

5.5.14 BUND Kreisgruppe Stade (BUND), Einwendung vom 10.09.2023, eingegangen per E-Mail am 12.09.2023, und Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), Einwendung vom 08.09.2023

Der BUND und die DUH weisen in ihren Einwendungen daraufhin, dass für den Betrieb der FSRU die schifffahrtsrechtlichen Voraussetzungen für den FSRU- und LNG Tankerverkehr nicht vorliegen würden und dass das erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb der FSRU noch nicht abgeschlossen sei. Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis solle deshalb solange nicht erteilt werden, bis alle finalen Antragsunterlagen vollständig vorliegen würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Gemäß § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse nicht in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzukonzentrieren. Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind in einem eigenständigen Verfahren durchzuführen.

Allerdings besteht hinsichtlich der Verwirklichung der LNG-Importinfrastruktur-Standort Stade vorliegend zwischen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den beantragten Betrieb einer FSRU zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquified Natural Gas - LNG) sowie der Errichtung und des Betriebs wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung von Erdgas am Anlagenstandort in Stade, Bützfleth und dem vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ein räumlicher und betrieblicher Zusammenhang, beide Vorhaben können überdies Auswirkungen auf die Umwelt haben, sodass eine vollständige Koordinierung beider Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen gem. § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG sicherzustellen ist. Federführende Behörde für die Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens war das GAA Lüneburg. Die Koordinierung hat entsprechend der Vorgaben des § 10 Abs. 4 Satz 4 BImSchG stattgefunden. Wegen der Einzelheiten wird auf Kapitel 5.2.3.2.5 „Verfahrenskoordination“ verwiesen.

Für die einzelnen Fahrten der Schiffsfahrzeuge (FSRU und LNG-Tanker) werden Genehmigungen auf Basis des § 57 Seeschiffverkehrsstraßenordnung bei der WSA zu beantragen sein und fallen nicht unter das o. g. Koordinierungsgebot.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis stehe gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen sei auch nicht etwa durch das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) eingeschränkt. Die Antragsunterlagen versuchten einen Anspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu suggerieren, indem dort unter Verweis auf § 3 LNGG behauptet werde es lägen für die Errichtung und den Betrieb einer FSRU am Vorhabenstandort Stade/Bützfleth (Standort: Hafen) zwingende Gründe vor und das hier fragliche Vorhaben werde in der Anlage des LNGG aufgeführt, so dass der Anwendungsbereich des LNGG eröffnet sei. Dies vermag nach Auffassung der beiden Umweltvereinigungen aber einen Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis keineswegs zu begründen.

Die Nennung einer FSRU am Vorhabenstandort Stade/Bützfleth, Standort: Hafen, in der Anlage zum LNGG begründe allein eine gesetzliche Standortentscheidung. Aus dem LNGG folge kein Freibrief für jeglichen Betrieb und damit auch nicht für jegliche wasserrechtliche Erlaubnis. Erforderlich sei vielmehr jeweils im Einzelfall eine Gesamtschau mit dem in § 1 LNGG genannten Gesetzeszweck sowie dem übrigen einschlägigen Recht, insbesondere dem Klimaschutzrecht und dem Naturschutzrecht. Auf dieser Grundlage wäre sodann das wasserrechtliche Ermessen auszuüben. Zudem beziehe sich die Begründung des Vorhabens im Wesentlichen auf eine „aktuelle“ Einschätzung zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals des BMWK. Diese Einschätzung sei auf den 3. März 2023 datiert. Damit basierten die enthaltenen Aussagen auf veralteten Annahmen zu Speicherständen und Versorgungslage. Aktuellere Studien und Gutachten zur Versorgungssituation würden nicht berücksichtigt.

Wie von BUND und DUH zutreffend angemerkt, steht die Erteilung dieser Erlaubnisse im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Erlaubnisbehörde. Dabei hat die Erlaubnisbehörde ihr Bewirtschaftungsermessen entsprechend dem Bewirtschaftungsauftrag nach § 1 WHG fehlerfrei auszuüben. Die Ausführungen zum Bewirtschaftungsermessen stehen in Kapitel 5.4 „Bewirtschaftungsermessen“. Die Erlaubnisbehörde hat im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG beachtet. Die Grundsätze des § 6 WHG erfassen zunächst einmal die ökologischen Funktionen der Gewässer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG) und des Wohls der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Zum Wohl der Allgemeinheit gehört auch die in § 3 Abs. 2 LNGG gesetzlich normierte Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Der von Russland geführte Angriffskrieg gegen die Ukraine hat u.a. auch in Deutschland insbesondere mit Blick auf die Sicherung der nationalen Energieversorgung durch Erdgas zu Veränderungen geführt. So ist am 01.06.2022 das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) in Kraft getreten, das „der Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz“ dient (§ 1

Abs. 1 LNGG). Zu diesem Zweck sieht das LNGG die Beschleunigung der Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme unter anderem von stationären schwimmenden LNG-Anlagen wie die von der Antragstellerin betriebene FSRU „Transgas Force“ mithilfe diverser Verfahrenserleichterungen vor (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 LNGG i. V. m. Ziff. 3.1 der Anlage zum LNGG). Für die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG wird die Notwendigkeit und der Bedarf durch § 3 Satz 2 LNGG festgestellt. Damit wurde die Notwendigkeit und der Bedarf für das von der Antragstellerin geplante schwimmende FSRU als Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG i. V. m. Nr. 3.1 der Anlage zum LNGG gesetzlich festgestellt. Anhaltspunkte, die gesetzliche Bedarfsfeststellung in Frage zu stellen, bestehen für die Erlaubnisbehörde nicht.

Darüber hinaus erfasst § 6 WHG aber auch das ganze Spektrum ordnungsgemäßer Gewässerbewirtschaftung und damit auch das Gebot, die Umwelt als Ganzes zu schützen, also einschließlich Naturschutz- und Klimaschutzrecht, die gleichermaßen in die Ermessensentscheidung eingeflossen sind. Ebenfalls in die Ermessensentscheidung eingeflossen sind die Bewirtschaftungsziele. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Kapitel 5.4 „Bewirtschaftungsermessen“ verwiesen.

BUND und DUH bemängeln, dass die Antragsunterlagen unvollständig seien. Es fehle jegliche Betrachtung und Gesamtschau der Aus- und Wechselwirkungen der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis auf den und mit dem Klimawandel. § 6 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordere indes explizit, die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Entsprechendes folge aus § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), der auf den Zweck des Gesetzes und damit auf die Einhaltung des 1,5°C-Ziels verweise. Gemäß § 12 Abs. 2 WHG stehe die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, so dass das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG unmittelbar greife. Die mit der Inanspruchnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Betrieb der FSRU verbundenen Treibhausgasemissionen seien jedoch nirgendwo auch nur ermittelt, geschweige denn bewertet worden. Darüber hinaus heizten nicht nur Treibhausgasemissionen, sondern auch wärmeres Wasser den Klimawandel weiter an. Auch dies sei bislang nicht betrachtet worden, obwohl es zu deutlichen Wassererwärmungen kommen werde.

Zutreffend ist, dass die Erlaubnisbehörde im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse als Ermessensentscheidung dazu verpflichtet ist, die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG). Die nationalen Klimaschutzziele werden in § 3 KSG näher konkretisiert. Grundlage hierfür bildet gemäß § 1 KSG die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Insoweit verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Erlaubnisbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Entscheidungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.⁷⁴ Allerdings genießen die Belange des Klimaschutzes – auch im hier nicht vorliegenden Falle von festzustellenden Auswirkungen der wasserrechtlichen Erlaubnis auf die Klimaschutzziele des KSG – keinen generellen Vorrang gegenüber anderen bei der Entscheidung zu beachtenden Belangen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG stellt kein Optimierungsgebot dar. Die Belange des Klimaschutzes sind hiernach lediglich zu berücksichtigen, aber nicht gesteigert zu beachten.⁷⁵

Die Gewässerbenutzungen verursachen für sich betrachtet keine Treibhausgasemissionen. Die Antragstellerin hat sich darüber hinaus in den, den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten mit den relevanten Schutzgütern auseinandergesetzt, denen eine wichtige Funktion für die Eigenschaften der Oberflächengewässer (hier Elbe) als Klimasenke zukommt. Die Erlaubnisbehörde hat auf der Grundlage der – für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Auswirkungen der Gewässerbenutzungen auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes – ausreichenden Antragsunterlagen keine relevante klimawirksame Auswirkung der beantragten Gewässerbenutzungen auf die Funktion des von den Gewässerbenutzungen betroffenen Oberflächengewässers Elbe als Senke für Treibhausgasemissionen feststellen können. Die Einwendung ist entsprechend zurückzuweisen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Kapitel 5.4 „Bewirtschaftungsermessen, §§ 6 und 12 WHG“ verwiesen.

Von der DUH wird darauf hingewiesen, dass der Abwasserstrom des Dampfkessels während des geschlossenen und kombinierten Betriebes mit einer Temperatur von ca. 100 °C bei Abschlämmung des Kessels in regelmäßigen Abständen (einmal pro Woche) in die Elbe abgelassen werden soll. Hinzu kämen inkonsistente oder mindestens missverständliche Annahmen: Den Antragsunterlagen zufolge bleibe die Abwassereinleitung in einem Umfang von weniger als 10 m³/Woche. Dem stünden die Informationen in Tabelle 13 auf S. 44 des Erläuterungsberichtes entgegen, denen zufolge durch die Abschlämmung der beiden Dampferzeuger im geschlossenen Betrieb jeweils maximal 6 m³/Woche, also insgesamt 12 m³/Woche erwärmtes Wasser in die Elbe eingeleitet würde. Zudem werde in dem Antrag davon ausgegangen, dass die FSRU bei bis zu 5°C Wassertemperatur im Geschlossenen Kreislauf laufen würde. Diese Situation werde für Januar und Februar erwartet. Dem anhängenden Gutachten der BioConsult GmbH sei jedoch zu entnehmen, dass auch im Dezember von einer entsprechenden Wassertemperatur ausgegangen werden könne.

⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7/21, juris, Leitsatz 4 und Rn. 82 ff.

⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7/21, juris, Rn. 85 ff.

Beim Betrieb der Dampferzeugung entstehen während der Betriebsweisen kombinierter und geschlossener Kreislauf temperaturveränderte Abwasserströme (Einleitungen aus M13, M30), die in die Elbe eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich um Abwasserströme aus der Abschlammung der beiden Dampferzeuger (Regas-Boiler), welche diskontinuierlich bei Abschlammung des Kessels, 6 m³/h, 1 x pro Woche, bei einer Dauer von ca. 40 Minuten (4 m³/40 min) anfallen. Die zeitlichen Vorgaben der Betriebsweisen der FSRU (offener, geschlossener oder kombinierter Betrieb) sind mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 definiert. Weitere Ausführungen dazu sind in den Kapiteln 5.3.2.2.1.2 „Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit des Abwassers“ und 5.3.2.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ zu finden.

BUND und DUH kritisieren, dass die Einleitung des temperaturveränderten Abwassers nicht nur mit Blick auf die Klimawirkungen vollständig unberücksichtigt bleibe. Sowohl der „Fachbeitrag WRRL“ als auch die „FFH-Voruntersuchung“ betrachten die hiermit verbundenen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Wasserkörpers „Übergangsgewässer“ der Elbe (Kennziffer DESH_T1.5000.01) und die (wertbestimmenden) Lebensraumtypen und die Arten der FFH-Gebiete „Untere Elbe“ (DE2018-331) und „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) sowie die Vogelschutzgebiete „Untere Elbe“ (DE2018-331) und „Untere Elbe bis Wedel“ (DE2121-401) nicht ausreichend, sondern behaupteten lediglich, dass diese kleinräumig und damit vernachlässigbar wären. Insbesondere das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ (NSG LÜ 345), das dem Schutz des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ diene, befinde sich in unmittelbarer Nähe des für die FSRU vorgesehenen Standortes. Dabei zeige die hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU, dass sich thermische Fahnen mit Temperaturunterschieden von >0,25 K von der FSRU aus bis zu 2.800 m ausbreiten würden. Fahnen mit einer maximalen Temperaturdifferenz von +/- Δ 0,25 K könnten sich sogar bis zu ca. 3.400 m von der FSRU ausbreiten. Entgegen den Annahmen der „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ könnten Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben deshalb keineswegs offensichtlich ausgeschlossen werden. Im Gegenteil würde der regelmäßige Eintrag von 100°C heißem Wasser tatsächlich erhebliche Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Wasserkörpers „Übergangsgewässer“ der Elbe, auf die ästuartypischen (wertbestimmenden) Lebensraumtypen, sowie auf geschützte Fischarten (u.a. Finte, Flunder, Stint) und deren Larven sowie auf das Nahrungsangebot für die übrigen geschützten wertbestimmenden Tierarten (etwa Krick- und Brandenten, Nonnen- und Graugänse, Schwarzkopfmöwe, Schweinswal, Seehund) haben.

Der BUND stellte ferner fest, dass die zusätzliche „Wärmelast“ für die Elbe ein hohes zusätzliches Risiko für die Existenz der im Wasser lebenden Tierwelt bedeute. Es sei zu erwarten, dass sich die bereits jetzt auftretenden

Sauerstoffdefizite häufen und die Situation in der Elbe weiter verschärfen. Eine Einleitungserlaubnis dürfe deswegen nicht erteilt werden, ohne dass dieser Aspekt sorgfältig ermittelt und geprüft werde. Die Ermittlungen der Auswirkungen seien mangelhaft.

Der Kritik des BUND und der DUH der mangelnden Berücksichtigung der Temperaturveränderungen in Bezug auf die Natura-2000-Verträglichkeit und der EU-WRRL-Verträglichkeit folgt die Erlaubnisbehörde nicht. Die Antragstellerin hat in dem von der DHI WASY GmbH erstellten Gutachten „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU“ überzeugend die Reichweiten und Veränderungen dargelegt. Dies wurde in den Verträglichkeitsbetrachtungen ausreichend berücksichtigt. Die Temperaturdifferenzen von +/- $\Delta 0,25$ K sind messtechnisch nicht erfassbar. Aus den möglichen Differenzen können keine erheblichen Beeinträchtigungen abgeleitet werden. Die Auswirkungen sind insgesamt so gering, dass nachteilige Umweltauswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten und die Habitatbedingungen der Lebensraumtypen und einzelnen Arten nachvollziehbar nicht zu erwarten sind. Die Erlaubnisbehörde ist zu der Einschätzung gekommen, dass Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in Bezug auf ihre Erhaltungsziele und die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können.

Die DUH weist zusätzlich daraufhin, dass auch wenn die Menge des eingeleiteten heißen Wassers im Verhältnis etwa zur Wasserentnahmemenge geringer sei, die beabsichtigte Einleitungsdauer mit einer Temperatur von 100°C doch ausreiche, um beispielsweise Eiweißverbindungen in der näheren und weiteren Umgebung irreversibel zu zerstören. Das gelte noch einmal mehr vor dem Hintergrund der voranschreitenden Erderhitzung. DUH und BUND weisen darauf hin, die Gesetzesbegründung zu § 7 Nr. 4 LNGG selbst fordere ausdrücklich: „Darüber hinaus sind in den Nebenbestimmungen standortspezifisch Regelungen im Hinblick auf die Gewässertemperatur angezeigt.“ Die Festsetzung derartiger Nebenbestimmungen setze aber aus der Natur der Sache überhaupt erst die Ermittlung der Auswirkungen voraus. Bereits diese sei mangelhaft.

Die Einwendung der DUH hinsichtlich der Abwassereinleitungen aus der Dampferzeugung ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen. Die DHI WASY GmbH hat im Auftrag der Antragstellerin das Gutachten „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU“ erstellen lassen. Das Gutachten berücksichtigt sämtliche Abwasserströme, einschließlich der Abwasserströme aus der Dampferzeugung mit einer Einleitungstemperatur von 100°C. Der Gutachter hat dabei plausibel und nachvollziehbar festgestellt, dass „unter der Annahme konservativer Randbedingungen die thermischen Aus-

wirkungen des Betriebs der FSRU am Standort Stade-Bützfleth einen lokal begrenzten Wirkraum haben“.⁷⁶ Weil im Ergebnis die größte Temperaturveränderung für die Einleitung mit bis zu +6,0 K angegeben ist, ist die Sorge einer Zerstörung von biologischen Eiweisstrukturen unbegründet.

Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 5.3.2.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ verwiesen.

Zum vorgesehen Einsatz des Mittels Ameroyal CF, welches als Korrosionsschutz eingesetzt und partiell mit dem Abwasser in die Elbe abgeleitet werden soll, weisen BUND und DUH darauf hin, dass die enthaltenen Inhaltsstoffe Kaliumhydroxid und Natriumhydroxid nach Berührung mit Wasser in ihre Bestandteile Ka^+ , Na^+ , OH^- , Cl^- , H^+ , dissoziieren würden. Die Schlussfolgerung, diese Einleitungen seien nicht wasser- bzw. umweltschädigend sei dennoch unzutreffend, denn das Dissoziieren in die Bestandteile führe dazu, dass der pH-Wert steige oder sinke, da es sich um eine Lauge bzw. um eine Säure handle. Dies bleibe in den Antragsunterlagen sowohl quantitativ als auch qualitativ vollständig ausgeblendet, auch deshalb könnten Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Vielmehr könne es insbesondere in den empfindlichen Ästuarbereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen von wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten sowie schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne der WRRL kommen. Eine schädliche Gewässerveränderung schließe eine - wasserrechtlich relevante - Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers, hier des Wasserkörpers „Übergangsgewässer“ der Elbe ein. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sei aber die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten wären.

Die in Ameroyal CF „in Spuren“ vorhandenen Schadstoffe, darunter Quecksilber, Arsen und Blei, würden zudem ebenfalls nicht betrachtet.

Übersehen werde schließlich, dass die WRRL unter anderem in Bezug auf die genannten Schadstoffe eine grundsätzliche Phasing-Out-Verpflichtung vorsehe. Wie diese Verpflichtung mit Blick auf die zeitlich unbegrenzt beantragte wasserrechtliche Erlaubnis erfüllt werden solle, würde aus den Antragsunterlagen nicht hervorgehen.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Hilfsstoff „Ameroyal CF“ der DUH und des BUND, kann die Erlaubnisbehörde zunächst einmal bestätigen, dass dieser Hilfsstoff nicht eingesetzt wird. Es gibt eine Vielzahl von Hilfsstoffen mit dem Namen „Ameroyal“, die unterschiedliche Einzelsubstanzen enthalten. Die Antragstellerin hatte zunächst vorgesehen bei der Wasseraufbereitung, bei der zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen die Zudosierung eines Hilfsstoff notwendig ist, den Hilfsstoff mit dem Handelsnamen

76

Gutachten der DHI WASY GmbH „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU (Kapitel 4.3.2).“

Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis einzusetzen. Dieser Hilfsstoff ist ausweislich des den Antragsunterlagen beigefügten Sicherheitsdatenblattes als „wassergefährdend“ eingestuft. Auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen hat die Antragstellerin, sich mit vergleichbaren Produkten auseinandergesetzt. Die Antragstellerin hat mitgeteilt, dass sie auf die Zudosierung des Hilfsstoffs mit dem Handelsnamen Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis verzichten werde. Sie wird stattdessen den Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA in geringer Menge zudosieren. Bei dem Hilfsstoff handelt es sich um eine wässrige, basische Mischung, die 0,5 Gew.-% Kaliumhydroxid, 1-2 Gew.-% polymere Salze (Polymaleinsäure-Maleinsäuresalz-Gemisch) sowie < 1% Polyalkylenglykol und im Übrigen ausschließlich Wasser enthält. Der Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA ist ausweislich des Sicherheitsdatenblatts⁷⁷ als Gemisch als „nicht wassergefährdend“ eingestuft. Der Hilfsstoff „Ameroyal“ enthält kein Natriumhydroxid. Darüber hinaus sind in dem Hilfsstoff auch weder Quecksilber oder Quecksilberverbindungen noch Blei oder Bleiverbindungen noch Arsen enthalten. Der Hilfsstoff „Ameroyal“ darf Quecksilberverbindungen bereits auf Grund der Regelungen in Anhang 31 Teil B „Allgemeine Anforderungen“ Abs. 1 Nr. 2 der AbwV nicht enthalten. Die „Allgemeinen Anforderungen“ gelten gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 der AbwV kraft Gesetzes. Mit Nebenbestimmung in den Kapiteln 1.6.2.4 und 1.6.2.4.2 ist zudem sichergestellt, dass der eingesetzte Hilfsstoff „Ameroyal“ weder Blei noch Arsen enthalten darf. Mit Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.4. wird zudem sichergestellt, dass die Antragstellerin nur dann einen anderen Hilfsstoff einsetzen darf, wenn sie sich zuvor mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt hat. Eine Betrachtung des pH-Wertes ist nicht entscheidungsrelevant, weil der pH-Wert keine allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente bei Übergangs- und Küstengewässern darstellt. Selbst wenn die Betrachtung der Auswirkungen der Abwassereinleitungen auf den pH-Wert entscheidungsrelevant wäre, wäre in Anbetracht der starken Verdünnung nicht von einer messbaren Erhöhung des pH-Wertes auszugehen. Eine Auswirkung auf das Übergangsgewässer wäre also auszuschließen.

Den Einwendungen der DUH und des BUND ist damit ausreichend Rechnung getragen. Wegen weiterer Einzelheiten zur Vereinbarkeit des Hilfsstoffs „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA wird auf die Ausführungen unter Kapitel 5.3.2.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ und Kapitel 5.3.4.1.3 „FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG“ verwiesen.

Die DHU weist außerdem darauf hin, dass nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen sei, wenn „andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden“. So liege es hier. Denn Errichtung und Betrieb der FSRU auch in Stade-Bützfleth wären nach § 4

⁷⁷

Das Sicherheitsdatenblatt ist über folgenden Link einzusehen: : [Drew Marine | Get SDS Sheets \(drew-marine.com\)](https://www.drew-marine.com) weiter über „Go to Portal“ und in der Liste „AMEROYAL“: (AMEROYAL, Chemwatch: 24-0159)

BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV genehmigungspflichtig. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV regle die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen. Danach bedürften Errichtung und Betrieb von Anlagen wie der hier in Rede stehenden FSRU einer Genehmigung.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung liege bislang nicht vor. Obwohl die Behörden schon im April 2023 zur Beteiligung aufgefordert wurden, habe eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände noch nicht stattgefunden. Unterblieben wesentliche Schritte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, ergebe sich daraus eine Rechtsbeeinträchtigung für die Nachbarn auf Grund der hierdurch entfallenden Verfahrensbeteiligung. Sowohl ihnen als auch anerkannten Umweltverbänden stünde damit die Möglichkeit der Drittanfechtungsklage gegen einen negativen Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der gegebenenfalls auf etwaige Anzeige der Hanseatic Energy Hub nach § 23a BImSchG ergeht, zu.

Die Einwendung der DUH ist insoweit zutreffend, als dass die mit dem Betrieb der FSRU zusammenhängenden Gewässerbenutzungen (Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe, Einleitungen von Abwasser und sonstigen Stoffen in die Elbe) nicht nur nicht durchgeführt werden dürfen, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der FSRU nicht erteilt wird, sondern die Gewässerbenutzungen gar unmöglich durchgeführt werden könnten, weil die Gewässerbenutzungen den Betrieb der FSRU zwingend voraussetzen. So kann z. B. Abwasser, das in die Elbe eigeleitet wird, überhaupt nur anfallen, wenn die FSRU betrieben wird; „betrieben“ werden kann und darf die FSRU nur, wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung den Betrieb gestattet. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind zwei voneinander unabhängige Zulassungsverfahren, die von unterschiedlichen Zulassungsbehörden durchgeführt werden. Allerdings besteht hinsichtlich der LNG-Importinfrastruktur-Standort Stade vorliegend zwischen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den beantragten Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquified Natural Gas - LNG) sowie der Errichtung und des Betriebs wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung von Erdgas am Anlagenstandort in Stade, Bützfleth und dem vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ein räumlicher und betrieblicher Zusammenhang, beide Vorhaben können überdies Auswirkungen auf die Umwelt haben, sodass eine vollständige Koordinierung beider Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen gem. § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG sicherzustellen ist. Federführende Behörde für die Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens war das GAA Lüneburg. Die Koordinierung hat entsprechend der Vorgaben des § 10 Abs. 4 Satz 4 BImSchG stattgefunden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Kapitel 5.2.3.2.5 „Verfahrenskoordination“ verwiesen.

Erforderlich sei ferner eine störfallrechtliche Betrachtung mit Bestimmung und Bewertung konkreter Störfallrisiken, etwaiger Wechsel- und Verstärkungswirkungen und Dominoeffekte auf Grund von Gefahrenquellen in der Nachbarschaft an Land und auf der Elbe, des angemessenen Sicherheitsabstandes sowie der Erarbeitung eines Konzepts, wie etwaige Störfälle zu bewältigen wären. Die geplante FSRU sei ihrerseits ein Störfallbetrieb der oberen Kategorie. Bei LNG bestehe die Gefahr einer Entzündung des Gases bei der Verflüssigung oder der Vergasung im LNG-Terminal sowie bei Austritt der tiefkalten Flüssigkeit aus ihrem Transport- oder Lagerbehälter. Das Gas sei darüber hinaus nach Regasifizierung des LNG explosiv. Ein größerer Austritt von LNG über Wasser führe zur Verdampfung, dabei bilde sich eine entzündbare Wolke. Entzünde sich diese Wolke, würde sie Richtung Austrittsquelle zurückbrennen und dort gegebenenfalls zu weiteren Reaktionen führen.

Diese Einwendung der DUH und des BUND wurde im Rahmen des Koordinierungsgebots an das diesbezüglich zuständige GAA Lüneburg weitergeleitet. Die Betrachtung etwaiger Störfallrisiken erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Betrieb der FSRU.

Die Auswirkung der Einleitung des Löschwassers in die Elbe werde überhaupt nicht berücksichtigt. Die Unterlagen beschränkten sich darauf festzustellen, dass im Testfall verwendetes Löschwasser unverändertes Flusswasser verwendet und in die Elbe eingeleitet würde. Auch im Ernstfall würde jedoch – belastetes - Löschwasser in den Fluss eingeleitet (Erläuterungsbericht, S. 15 und 49). Die Auswirkungen auf die umliegenden FFH-Gebiete würden überhaupt nicht betrachtet.

Es sind nach Angaben der Antragstellerin keine schwerwiegenden Havarien mit LNG-Tankern oder FSRU bekannt. Beim theoretischen Austritt von LNG kommt es ferner zu einer lokalen Kälteeinwirkung. Mit schädlichen Gewässeränderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten ist hierbei nicht zu rechnen, weil das LNG beim Austritt verdampft. Störungen werden durch geeignete Maßnahmen, soweit möglich, hierbei vermieden. Die Löschwasserversorgung in Notfällen ist für die Sicherheit des Schiffes essenziell. Hierbei kann eine stoffliche Belastung des Löschwassers mit LNG, das ohnehin nicht als wassergefährdend eingestuft wird, ausgeschlossen werden.

Die Erlaubnisbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die störfallrechtlichen Anforderungen an die FSRU im Einzelnen werden ferner im Abschnitt 6 der Antragsunterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitergehend betrachtet.

Die DUH merkt weiter an, dass vollständig unerwähnt bleibe, dass sich südlich des beabsichtigten Standorts und jenseits der Schwingemündung atomare Anlagen befänden, nämlich das (zwar nicht mehr in Betrieb befindliche) Atomkraftwerk Stade sowie insbesondere das Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle.

Der Betrieb dieses Lagers sei bis 2046 genehmigt. Etwa bei Havarien auf der Elbe könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Auswirkungen bis in den Bereich des atomaren Lagers reichen würden, dies würde nicht nur, aber insbesondere auch für den Fall einer Gaswolkenexplosion gelten.

Im Rahmen der atomrechtlichen Schadensvorsorge, so wie sie seit der Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unverändert gelte⁷⁸, seien auch prognostische Einschätzungen über künftige Entwicklungen und Geschehensabläufe einzustellen. Dies würde bedeuten, Gefahren und Risiken durch Störwirkungen von außen bzw. von Dritten müssten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik „praktisch ausgeschlossen“ erscheinen. Dies wiederum bedeute, dass bei der Beurteilung von Schadenswahrscheinlichkeiten nicht allein auf das ingenieurmäßige Erfahrungswissen zurückgegriffen werden dürfe, sondern Schutzmaßnahmen auch anhand bloß theoretischer Überlegungen und Berechnungen in Betracht zu ziehen seien, um Risiken auf Grund noch bestehender Unsicherheiten oder Wissenslücken zuverlässig auszuschließen. Unsicherheiten bei der Risikoermittlung und -bewertung müsste nach Maßgabe des sich daraus ergebenden Besorgnispotenzials durch hinreichend konservative Annahmen Rechnung getragen werden. Auch wenn hier das vorhandene atomare Lager nicht direkt an den beabsichtigten Standort angrenze, so wären nach den soeben dargestellten Grundsätzen jedenfalls die Auswirkungen einer Havarie von LNG-Tankschiffen auf der Elbe auf das atomare Lager in die Betrachtungen miteinzubeziehen.

Diese Einwendung wurde im Rahmen des Koordinierungsgebots an das diesbezüglich zuständige GAA Lüneburg weitergeleitet. Die Betrachtung etwaiger Störfallrisiken auch im Bezug zu atomaren Anlagen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Betrieb der FSRU.

Die DUH weist daraufhin, dass sich unmittelbar südlich von dem geplanten LNG-Terminal und Anleger schließlich das Chemiewerk der Firma Dow befinde. Dabei handle es sich um einen Störfallbetrieb der „oberen Klasse“ im Sinne des Störfallrechts. Der Betrieb unterliege den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (Information nach §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung für die Öffentlichkeit“ u.a. der Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft GmbH). Auf dem Anlagengelände würden kennzeichnungspflichtige Gefahrenstoffe gelagert. Gehandhabte gefährliche Stoffe seien Chlor, Propylen, Propylenoxid, Phosgen und Salzsäuregas. Chlor könne einen Brand verursachen oder verstärken, es führe zu Lebensgefahr beim Einatmen und verursache Haut-, Augen- und Atemwegsreizungen. Chlor sei überdies als sehr giftig für Wasserorganismen eingestuft. Bei Propylen handle es sich um ein „extrem entzündbares Gas“. Propylenoxid sei ebenfalls „extrem entzündbar“, zudem giftig bei Hautkontakt oder Einatmen; es verursache Hautreizungen und schwere Augenreizungen; es könne die Atemwege reizen, genetische Defekte

78

BVerfG, Beschl. v. 8. August 1978 - 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 143

verursachen und Krebs erzeugen. Phosgen verursache Lebensgefahr beim Einatmen und schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Salzsäuregas sei giftig beim Einatmen; es verursache schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Nördlich des geplanten Standorts befände sich die Oxidfabrik der Aluminium Oxid Stade GmbH (AOS), ebenfalls ein Störfallbetrieb der „oberen Klasse“. In der weiteren Umgebung seien weitere Störfallbetriebe der „oberen Klasse“ angesiedelt.

Diese Einwendung wurde im Rahmen des Koordinierungsgebots an das diesbezüglich zuständige GAA Lüneburg weitergeleitet. Die Betrachtung etwaiger Störfallrisiken auch im Bezug angrenzender Unternehmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Betrieb der FSRU.

Zu nautischen Erfordernissen und Risiken weisen die DUH und der BUND daraufhin, dass die Deutsche Bucht eines der am stärksten befahrenen Reviere der Welt mit einem großen Verkehrsaufkommen zum Hamburger Hafen sei. Bei der Elbe handle es sich dementsprechend um eine stark befahrene Bundeswasserstraße. Die geplante FSRU befände sich weit, nämlich 60 km, flussaufwärts. Das Hafenbecken sei in einem Bereich geplant, in dem Bereich die Elbschifffahrt eine Richtungsänderung auf dem Weg von und nach Hamburg vornehmen müsse. Der Hafen liege am sog. Prallufer des Flusses. Die Unterelbe verändere dort ihren Verlauf, sie „knicke ab“. Die Fahrrinne habe lediglich eine Tiefe von 13,9 m, direkt angrenzend an die Fahrrinne bestünden Tiefen von lediglich um die 6,5 m bis zu 0,7 m bzw. teilweise gebe es sogar trockenfallende Bereiche. Es gebe - aus guten Gründen - weltweit keinen Standort, der auch nur ansatzweise vergleichbare nautische Bedingungen aufweise.

Ein Konzept, wie beladene LNG-Tanker mit erheblichen Tiefgängen gleichwohl und sicher bis nach Stade-Bützfleth gelangen könnten, sei nicht ersichtlich.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten, dürfe es keine massiven Einschnitte in den Verkehrsablauf geben, wenn die LNG-Tankschiffe die Deutsche Bucht und die Elbe befahren. Diese Sicherheit der nautischen Prozesse (An- und Abfahrten, weitere Manöver) der FSRU und der LNG-Tanker sei bislang nicht gewährleistet. Es fehlten unter anderem Havariekonzepte in Bezug auf LNG, ein Schlepperkonzept und ein Anti-Terrorkonzept für die FSRU und die LNG-Tanker.

Diese Einwände der DUH und des BUND betreffen nicht das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren. Das angesprochene Anti-Terrorkonzept betrifft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, sodass die diesbezüglichen Einwendungen im Rahmen des Koordinierungsgebots an das zuständige GAA Lüneburg weitergeleitet wurden.

Nautische Erfordernisse und Risiken (insbesondere auch An- und Ablegemanöver, einschließlich des Rückwärtseindrehens in die Fahrrinne mit entsprechender Schlepperunterstützung) sind im Planfeststellungsverfahren für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth (Az. D6.62025-817-

010 des NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6) berücksichtigt worden, sodass auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen wird.⁷⁹

Es wird weiter bemängelt, dass das Hafenbecken auf eine Solltiefe von 14,5 Meter ausgebaut werde, um für die einlaufenden Gastankschiffe und die FSRU einen ausreichenden Tiefgang zu gewährleisten. Seit vielen Jahren werde als Folge der Elbvertiefungen eine stärkere und immer weiter zunehmende Verschlickung der Nebenflüsse registriert, was erhebliche zusätzliche Unterhaltungsbaggerungen erfordere. Das Hafenbecken werde ebenfalls durch diese Entwicklung betroffen sein und müsse stetig durch den vom Elbstrom eingetragenen Schlick befreit werden. Die FSRU werde deshalb in kurzer Zeit auf eingespültem Schlick „aufsitzen“, für ein sicheres Manövrieren der Gastankschiffe werde eine ständige Unterhaltungsbaggerung erforderlich. In den Unterlagen fehlten Aussagen, wie sich die dadurch entstehenden Belastungen des Beckenwassers auf die Nutzung durch die FSRU auswirken werden.

Diese Einwendung des BUND betrifft nicht das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren. Die Unterhaltung des Hafens war Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth, sodass auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen wird (Az. D6.62025-817-010 des NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6) vom 11.09.2023.

5.5.15 NABU Schleswig-Holstein (NABU SH), Einwendung vom 12.09.2023

Der NABU SH äußert in seiner Einwendung erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben und lehnt einen Betrieb einer FSRU am Standort Stade ab.

Durch die Nutzung von klimaschädlichem Erdgas würden langfristig Tatsachen geschaffen und durch neue fossile Abhängigkeiten der notwendige Wandel des Energiesektors über das Jahr 2043 hinaus massiv verzögert. Die Sicherung der Energieversorgung dürfe nicht zu Lasten geschützter Lebensräume und Arten erfolgen. Der projektierte Ankerplatz liege zudem in einem ökologisch höchst sensiblen Bereich der Elbe, welcher sich durch die letzten naturnahen Elbstrukturen wie des Bishorster Sandes und ihrer angrenzenden wertvollen Auenbiotope auszeichne.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes seien alle Gewässerbenutzer entlang der Elbe verpflichtet, den gleichen Schutz des Gewässers sicherzustellen. Daher wären im Rahmen anderer, stromauf befindlicher Verfahren erheblich schärfere Auflagen an eine wasserrechtliche Genehmigung geknüpft worden als es hier beabsichtigt werde. So würden in Hamburg Einleitungen von Chemikalien

⁷⁹

Vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth (Az. D6.62025-817-010 des NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6) vom 11.09.2023.

für die Reinigung von Rohrleitungen nicht erlaubt, sondern umweltneutrale, mechanische Verfahren verlangt. Eine Abschwächung von Schutzbestimmungen in diesem Antragsverfahren sei aus Sicht des NABU unzulässig. Trotz des kürzlich verabschiedeten Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz, LGG) seien ausreichende Umweltprüfungen Pflicht.

Zutreffend ist, dass der Antragsgegenstand u. a. die Einleitung von Abwasser ist. Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf gemäß § 57 Abs.1 Nr.1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Abwassereinleitungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 31 AbwV und werden mit den Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.2 überwacht. Chemikalien für die Reinhaltung von Rohrleitungen, wie z. B. Biozide, werden nicht eingesetzt und dürfen entsprechend der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.2 „Verbot des Einsatzes von Bioziden“ auch nicht eingesetzt werden. Weitere Ausführungen dazu sind in Kapitel 5.3.2.2.1.2 „Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit des Abwassers“ zu finden.

Der NABU SH kritisiert, dass der in den Unterlagen befindliche WRRL-Fachbeitrag, erarbeitet vom TÜV Nord, nicht dem Leitfaden für den Umgang mit dem Verschlechterungsverbot nach WRRL in Schleswig-Holstein (MELUND, 2022) entsprechen würde. Insbesondere die Auswirkungen des Betriebsmittels Ameroyal sowie die Auswirkungen veränderter Strömungsverhältnisse im Umgang mit dem Elbewasser seien nicht ausreichend dokumentiert. Eine Beschreibung der ökologischen Auswirkungen der beantragten Gewässerbenutzung auf die Flussökologie der Elbe in zeitlich ausgedehnten Niedrigwasserzeiten (Worst-Case-Szenario) fehle im Fachbeitrag WRRL. Dazu seien Wassermenge und Wasserqualität (Sauerstoffgehalt, Temperatur, Strömung) nachträglich darzustellen. Zusätzlich müssten Auswirkungen im unmittelbaren Nahbereich als auch nach einer Durchmischungsstrecke betrachtet werden. Die Prüfung des Verbesserungsgebotes nach EU-WRRL werde als nicht ausreichend erachtet und müsse intensiver gutachterlich beleuchtet werden.

Die Erlaubnisbehörde weist die Einwendung zurück. Die Anmerkung des NABU SH, dass der Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG nicht dem Leitfaden für den Umgang mit dem Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL in Schleswig-Holstein entspreche wird seitens der Erlaubnisbehörde zur Kenntnis genommen. Die Erlaubnisbehörde weist darauf hin, dass der Begriff des wasserrechtlichen Fachbeitrags nicht gesetzlich normiert ist, sodass es keine formalen Anforderungen gibt. Ein Leitfaden bietet für die Erstellung eines Fachbeitrags eine sinnvolle Hilfestellung, die Orientierung an einem Leitfaden ist aber nicht verpflichtend. Der Fachbeitrag kann z. B. eine eigenständige Unterlage sein, oder ein gesondertes Kapitel des Erläuterungsberichts. Entscheidend ist, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung

erfolgt.⁸⁰ Nach Auffassung der Erlaubnisbehörde entspricht die seitens der Antragstellerin, bzw. der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG gewählte Methodik der Prüfung der Bewirtschaftungsziele diesen Vorgaben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung hat stattgefunden. Insbesondere wurde methodisch sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands, als auch eine Auswirkungsprognose für das zu bewertende Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, durchgeführt.⁸¹ So hat die Antragstellerin zunächst die Fachgutachten „Hydrodynamische Ausbreitungsstudie zur thermischen Einleitung durch den Betrieb der FSRU (DHI WASY GmbH)“, „Fischfauna – Abschätzung der Auswirkungen von Betriebsschall, Wasserentnahmen und Rückführung auf die Fischfauna sowie Hinweise zu Minderungsmaßnahmen (BioConsult GmbH & Co. KG)“ sowie „Sauerstoffzehrung – Stellungnahme (AquaEcology GmbH & Co. KG)“ erstellen lassen, die wiederum Eingang in den Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG)“ gefunden haben. Wie die Ausführungen in den Kapiteln 5.3.1.1 „Vereinbarkeit der Oberflächenwasserentnahme mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG“; 5.3.2.3 „Vereinbarkeit der Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG“ und 5.3.3.2 „Vereinbarkeit der sonstigen Stoffeinleitungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG“ aufzeigen, war es der Erlaubnisbehörde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen möglich, die Vereinbarkeit der beantragten Gewässerbenutzungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften, insbesondere der Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots abzu prüfen.

Der NABU SH sieht eine erhebliche Beeinträchtigung nicht nur des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Tideelbe, sondern tidebedingt auch des OWK Elbe-West, welcher ein wesentliches Laichgebiet der Finten beherberge und darüber hinaus die höchste Gefährdung hinsichtlich der Zielerreichung aufweise. Die Gewässerbenutzung grenze unmittelbar an das Fintenlaichgebiet heran und sei zudem Bestandteil des Finten-Habitates. Der WRRL-Fachbeitrag und die FFH-Verträglichkeitsstudie seien daher zwingend auf beide OWK auszurichten.

Insbesondere sei eine erhebliche Mortalität der Finteneier und -larven zur Laichzeit zu erwarten. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand sei daher vom Worst-Case-Szenario auszugehen, d.h. dass ein erheblicher Teil der Fischeier (u.a. von Stint und Finte) in den Einzugsbereich der FSRU gelangen werde. Es sei aus Sicht des NABU willkürlich gewählt, von einem Verlust von 30 % der Laichprodukte im Einzugsbereich der FSRU zu sprechen (Antrag auf Erlaubnis gem. § 8 WHG, S. 50 von 75 und S. 57 von 75). Die 30 % seien nicht plausibel nachvollziehbar. Daher sei nach Auffassung des NABU SH eine Unterschätzung der Mortalitätsrate der Finte betriebsbedingt zu erwarten. Die

⁸⁰ Mohr/Junge, ZfW 2018, 148, 150.

⁸¹ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 22.

Laichschwerpunkte der Finte liegen stromauf Stade auf der südlichen Elbeseite wie auch in geringeren Anteilen am nördlichen Elbeufer.

Bezugnehmend auf den Gleichbehandlungsgrundsatz merkt der NABU SH an, dass die Zulässigkeit des Vorhabens Kühlwasserentnahme nicht erkennbar sei. Das hier beantragte Vorhaben sei aus diesem Grund abzulehnen.

Die Finte sei als FFH-Art geschützt und befände sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Der Vorhabenträger müsse nachweisen, dass keine Schädigungen auf die Population der Finte durch sein beantragtes Vorhaben ausgehen. Der Ausschluss einer Gefährdung der Finte sei vor dem Hintergrund einschlägiger Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes zur Elbvertiefung unumgänglich. Die Vermeidung jeglicher Mortalität habe als oberstes Ziel dem Antrag vorwegzustehen, damit die Fintenpopulation nicht weiter eingeschränkt werde und sich wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickeln könne.

Im Zuge der von HPA und WSV beantragten Elbvertiefung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.4.2012 hätten die beklagten Antragsteller vor Gericht nicht nachweisen können, dass Unterhaltungsbaggerungen in Laichbereichen der Finte nicht auch Finteneier/Fintenlaich schädigen könnten. Im Zuge eines Planergänzungsbeschlusses habe der Antragsteller daraufhin auf jegliche Unterhaltungsbaggerungen in einem ausreichend langen Zeitraum (15.4. – 30.6.), mit dem Ziel keine Mortalität zu verursachen, verzichtet.

Zugleich habe sich der Antragsteller zur Entwicklung einer Methode zur Feststellung der Laichaktivität verpflichtet. Somit habe der Zeitraum, in dem keine Baggerarbeiten stattfinden, etwas enger eingegrenzt werden können. Es bliebe jedoch bei dem Grundsatz, dass keine zusätzliche Schädigung der Finte durch das beantragte Vorhaben Elbvertiefung und die nachfolgenden Unterhaltungsbaggerungen auftreten dürften. Der Grundsatz beziehe sich auf die FFH-Vorgaben, keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch das Vorhaben auszulösen.

Der NABU SH erwartet in diesem Verfahren über die Einrichtung einer FSRU mit Kühlwasserentnahme, dass die Antragstellerin nachweise, keine Schädigungen an der Fintenpopulation zu verursachen. Auch in dem Fall der FSRU sei von einer Kühlwasserentnahme bei Anwesenheit von Finteneiern, -larven oder ansaugsensiblen Jungfischen abzusehen. Die Antragstellerin habe bei Betrieb der Anlage nachzuweisen und ihre Kühlwasserentnahme so vorzunehmen, dass keine zusätzlichen Mortalitäten ausgelöst würden.

In diesem Zusammenhang verweist der NABU auf die Schwellenwerte, die bei Unterhaltungsbaggerungen von HPA/WSV angesetzt würden: 1 Fintenei/100 m³ bezogen auf eine Untersuchungskampagne (40 Hols). Die Kühlwasserentnahme für eine FSRU müsse sich an exakt denselben Auflagen ausrichten, wie sie vor dem Bundesverwaltungsgericht im Zuge des Planergänzungsbeschlusses zur Elbvertiefung festgelegt wurden. Die Antragstellerin habe Methoden zu entwickeln, die verhindern, dass Fische und andere aquatische Lebewesen nicht in die Anlage

(FSRU) geraten. Es sei sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Finte und Laichprodukte (Eier, Larven) vermieden würden. Die Hauptlaichzeit sei entsprechend jährlich in Abhängigkeit der vorherrschenden Witterung durch ein kontinuierliches Monitoring zu ermitteln. Werde Laichaktivität nachgewiesen, so sei eine Wasserentnahme zwingend temporär vollständig zu stoppen. Die im Fachbeitrag Fischfauna (BioConsult GmbH & Co. KG, 2023) vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen müssten vollumfänglich umgesetzt werden. Die Vergrämungsmethoden seien hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Die seitens des NABU geforderte Umsetzung der Minderungsmaßnahmen zum Fischschutz, wie sie im Fachbeitrag „Fischfauna“ der BioConsult GmbH & Co. KG empfohlen werden, sind im Wesentlichen mit Nebenbestimmungen verfügt worden: Um den größtmöglichen Schutz der Fische zu besorgen, hat die Erlaubnisbehörde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 aufgegeben, während der Laichzeit der Fischarten Finte und Stint in den Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ zu gehen. Wenn sich die FSRU im Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ befindet, wird eine deutlich reduzierte Wassermenge aus der Elbe entnommen. Zusätzlich ist der Antragstellerin mit dieser Nebenbestimmung aufgegeben worden, nach Möglichkeit die Daten der WSV aus dem Fintenmonitoring zu nutzen, um das Zeitfenster, in dem mit hohem Larvenaufkommen zu rechnen ist, genauer abschätzen zu können.

Schließlich hat die Erlaubnisbehörde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.1.1 aufgegeben, im Rahmen eines Minimierungskonzepts zu prüfen, ob der Schutz der Fischfauna durch z. B. Vergrämungsmaßnahmen oder den gleichzeitigen Betrieb beider Entnahmeöffnungen (HSC und LSC) weiter erhöht werden kann.

Die Erlaubnisbehörde ist dabei auch den Minderungsmaßnahmen gefolgt, die im Fachbeitrag der BioConsult GmbH & Co. KG zum „Fischschutz“ dargestellt wurden. Die Fachgutachter haben dabei die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen hinsichtlich der Arten Finte und Stint sowohl im unmittelbar betroffenen Wasserkörper Tideelbe als auch in den stromauf anschließenden Wasserkörpern (West, Hafen, Ost) begutachtet. Durch die Nebenbestimmungen zum Schutz der Fischfauna, kann mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass keine relevante Veränderung durch das Vorhaben besteht. Mit einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente ist insgesamt nicht zu rechnen. Das betrifft bereits den unmittelbar betroffenen Wasserkörper „Übergangsgewässer Tideelbe“, und folglich erst recht den weiter entfernten Wasserkörper Elbe-West. Die Forderung des NABU SH, den Wasserkörper Elbe-West zusätzlich gewässerökologisch zu betrachten, wird zurückgewiesen.

Durch die verfügten Nebenbestimmungen ist aus Sicht der Erlaubnisbehörde insgesamt der größtmögliche Schutz der Fischfauna erreicht. Wegen weiterer

Einzelheiten wird auf das Kapitel 5.3.4.2 Belange des Fischschutzes und auf Kapitel 5.3.4.1.3 „FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG“ verwiesen.

In Bezug auf die Mortalitätsraten beim Stint fordert der NABU SH diese auch auf die Jungfischkohorten zu beziehen, die von den stromauf gelegenen Laichgebieten Elbufernah stromab schwimmen. Der Stint nehme eine ökologische Schlüsselfunktion in der Nahrungskette des Ästuars ein. Die Brutkolonien der Seeschwalben im äußeren Elbästuar würden maßgeblich an der Verfügbarkeit verschiedener Kohorten an Jungstinten hängen. Die Vorkommensschwerpunkte der Laichprodukte des Stints würden südlich der Fahrinne liegen.

Die Methodik im Fachbeitrag „Fischfauna“ der BioConsult GmbH & Co. KG ist nach Auffassung der Erlaubnisbehörde plausibel und nachvollziehbar. Für die Einschätzung von Stintverlusten hat der Gutachter einerseits die Befischungsergebnisse aus dem Hamenmonitoring (WRRL Frühjahr & Herbst + WSA-Monitoring Sommer) einbezogen und hier gezielt auf die Juvenilen der 0+-Generation hin ausgewertet. Bezüglich der Larven wurden Daten aus dem Fintenmonitoring (Ringnetzprobenahme) des WSA (2011 - 2022) verwendet um datengestützt Informationen über eine typische Querverteilung der Stintlarven/Jungfische (langjähriges Mittel) mit einzubeziehen. Somit standen Monitoringdaten über mehrere Jahre und einen recht großen saisonalen Zeitraum sowie auch zur Querverteilung (km 651) zur Verfügung, Unsicherheiten ergeben sich für das zeitige Frühjahr, hier wurden plausible Annahmen zur zeitlichen Systempräsenz von Stintlarven herangezogen. Die Einwendung des NABU ist dementsprechend zurückzuweisen.

Zum Einsatz des Aufbereitungsmittels Ameroyal trägt der NABU SH vor, dass 43 m³/h Flusswasser damit versehen würden. Der Prozess erzeuge 41,6 m³/h Abwasser, welches wieder in die Elbe zurück gepumpt werde. Das Antiscalant Ameroyal würde dabei in die Elbe entsorgt. Bei dem Mittel handle es sich um einen toxischen Stoff, der laut Sicherheitsdatenblatt nicht in das Abwasser geraten dürfe und ein Potenzial zur Bioakkumulation aufweise. Es handle sich um einen nicht leicht abbaubaren Stoff, welcher demnach eine lange ökotoxikologische Wirksamkeit besitze. Ameroyal werde als chronisch toxisch wirksames Gift eingestuft und dürfe nicht mit Wasserorganismen in Berührung kommen.

Der NABU SH kritisiert, dass die jährliche Fracht des zugesetzten Ameroyal in den Antragsunterlagen verschleiert würde. Es würden stündlich 0,04 l Ameroyal den entnommenen 43 m³/h Flusswasser zugefügt. Das entspräche 0,09 % der Wasserentnahmemenge und nicht wie in den Planungsunterlagen angegeben 0,0009 %! Dies entspräche 0,96 Liter pro Tag, und im ganzen Jahr würden somit 350,4 Liter Ameroyal über den Prozess der Wasseraufbereitung von der FSRU in die Elbe gepumpt. Der chemische Zustand der Elbe werde dadurch verschlechtert.

Die Einwendung wird im Wesentlichen berücksichtigt. Bei der Wasseraufbereitungseinheit wird der Hilfsstoff „Ameroyal“ zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen eingesetzt. Die

Antragstellerin hatte zunächst vorgesehen, den Hilfsstoff mit dem Handelsnamen Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis einzusetzen. Auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird die Antragstellerin nicht den Hilfsstoff mit dem Handelsnamen Ameroyal™ 642 des Herstellers Solenis einsetzen. Sie wird stattdessen – ihren Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Gliederungspunkt 6.3 auf Seite 36 entsprechend – „ein vergleichbares Produkt zur Verhinderung der Bildung von anorganischen oder mineralischen Belägen einsetzen“. Bei dem vergleichbaren Produkt, dass die Antragstellerin als Entkalkungschemikalie nunmehr einsetzen wird, handelt es sich um den Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA. Dieser Hilfsstoff ist als „nicht wassergefährdend“ eingestuft. Weitere Ausführungen dazu sind in Kapitel 5.3.2.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ zu finden.

Der nach WRRL beurteilte chemische Zustand seit nicht gut und jede zusätzliche Verschlechterung ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL. Aus diesem Grund sei der Einsatz von chemischen Zusatzstoffen nicht zulässig. Der NABU SH lehne die Verwendung von Zusatzstoffen sowie Bioziden, welche ungefiltert in das Elbwasser gelangen könnten, ab und erwarte alternative Lösungen nach dem Stand der Technik.

Die Abwassereinleitungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 31 AbwV und werden mit den Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.2 überwacht. Darüber hinaus sind in den Abwasserströmen keine Stoffe nach Anlage 8 OGeWV enthalten. Insbesondere sind auch die im Hilfsstoff „Ameroyal“ des Herstellers Drew Marine-USA enthaltenen Inhaltsstoffe keine Stoffe nach Anlage 8 OGeWV. Auch als Gemisch zählt „Ameroyal“ nicht zu den Stoffen der Anlage 8 OGeWV.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands durch die Abwasserströme kann sicher ausgeschlossen werden. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 5.3.2.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ verwiesen.

Der NABU SH weist daraufhin, dass strömungsabhängige Lebensräume nicht verändert werden dürfen. Bei der Einleitung sei darauf zu achten, dass die hydromechanische Belastung sowohl des Einlaufes als auch des Auslaufes auf ein Minimum reduziert würden und eine räumliche Veränderung der Geomorphologie der Elbe unterbleibe.

Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Morphologie oder das Tideregime der Elbe sind nicht zu erwarten, da weder die Entnahme von Oberflächenwasser noch die Einleitung von Abwasser oder die sonstigen Stoffeinleitungen in das Gewässerbett oder in den Uferbereich eingreifen. Davon unabhängig wird nach Fertigstellung des Hafens, der Gegenstand eines gesonderten Zulassungsverfahrens war, im Bereich der geplanten FSRU (zzgl. Anlieferschiff) ein anthropogen geformter Bereich bestehen, der regelmäßig unterhalten wird. Diese notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der hier beantragten Gewässerbenutzungen.

Der Schallschutz unter Wasser sei zu beachten. Eine entsprechende Abschirmung der Maschinen sei daher zwingend notwendig, so dass der Schweinswalschutz gewahrt bleibe. Das Schallgutachten müsse um die Art Schweinswal als empfindlichste Art gegenüber Unterwasserlärm erweitert werden.

Der Unterwasserschallschutz ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, sondern des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das vom GAA Lüneburg durchgeführt wird, sodass auf dieses verwiesen wird.

Durch ausreichend erarbeitete Havariepläne sei außerdem sicherzustellen, dass eine Kontamination der Elbe durch chemische Stoffe (u.a. Öle, Betriebsstoffe, Biozide, Flüssiggas) vollumfänglich und jederzeit (auch bei Havarien) verhindert werde. Auch Extremereignisse (z.B. witterungs- oder tidebedingt) müssten beherrschbar sein und in das Havariekonzept eingearbeitet werden. Das Havariekonzept müsse zwingend vor Betriebsbeginn vorliegen.

Die Einwendung hinsichtlich der Erstellung eines Havariekonzepts wurde im Rahmen des Koordinierungsgebots an das diesbezüglich zuständige GAA Lüneburg weitergeleitet. Die Betrachtung etwaiger Störfallrisiken erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Betrieb der FSRU.

Abschließend fordert der NABU SH die notwendige Überarbeitung der Umweltprüfungen sowie im Falle einer wasserrechtlichen Genehmigung eine sehr kurze und befristete Genehmigungsdauer von weniger als die geplanten 15 Jahre. Zudem sei es essenziell, klare Ausstiegs- und Umbaupfade zu nutzen und vorsorglich die zukünftige Umstellung auf grünen Wasserstoff mit einzuplanen.

Der Bund hat die am Standort Stade zu stationierende "Transgas Force" für einen Zeitraum von 15 Jahren gechartert. Dementsprechend wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für 15 Jahre beantragt. Die Erlaubnis ist jedoch mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.1 befristet bis zur Inbetriebnahme des landseitigen Terminals, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 lit. c) LNGG. Über die Errichtung und den Betrieb der FSRU und des landgebundenen LNG-Terminals wurde hierbei in den gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. Das landseitige LNG-Terminal wird, soweit möglich, Wasserstoff-ready geplant.

5.5.16 Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V. (RdE), Einwendung vom 12.09.2023

Der Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V. kritisiert, dass nur eine Frist von 14 Tagen, davon 4 arbeitsfreie Tage, für Einwendungen zu den umfangreichen Unterlagen gewährt wurden. Damit demonstriere die Obrigkeit, dass sie an sachlicher Kritik und möglichen Verbesserungsvorschlägen kein Interesse habe.

Die verkürzten Auslegungs- und Einwendungsfristen ergeben sich aus dem LNGG. Die Einwendung wird entsprechend bereits deshalb zurückgewiesen, weil

die Gesetzgebung nicht der Erlaubnisbehörde obliegt, sondern diese als Teil der vollziehenden Gewalt selber an Gesetz und Recht gebunden ist. Die Erlaubnisbehörde hat die Auslegungs- und Einwendungsfrist in diesem Verfahren gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LGG auf jeweils eine Woche verkürzt.

Ziel der Regelung ist es, das behördliche Verfahren deutlich zu beschleunigen. Dies ist zur Erreichung des Gesetzeszwecks zwingend geboten. Die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Vorhaben können nur dann unverzüglich realisiert werden, wenn ein insgesamt beschleunigtes Zulassungsverfahren die in allen Verfahrensschritten notwendigen zeitlichen Raffungen ermöglicht.

Der Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt zudem nicht in einer fachlichen Prüfung, wie sie von der Behörde wahrzunehmen ist. Vielmehr dient sie dem Aufzeigen von Bedenken, damit die Fachbehörde erkennen kann, welchen Belangen sie in welcher Weise nachgehen soll.⁸² Dieser Zweck kann nach Auffassung der Erlaubnisbehörde auch im Rahmen des vergleichsweise kurzen Einwendungszeitraums von insgesamt nur zwei Wochen gewährleistet werden.

In Bezug auf den "Fachbeitrag Fischfauna" bemängelt RdE, dass der Gutachter BioConsult neuere Daten des Fischmonitorings der Tideelbe verwende, die ihm exklusiv vom NLWKN zur Verfügung gestellt wurden, die weder vom NLWKN noch dem Fachinformationssystem der Flussgebietsgemeinschaft Elbe veröffentlicht wurden. Mit Hilfe dieser Daten schätze BioConsult den Fischbestand, und ob durch das Einsaugen von Wasser (4,8 m³/s, vergl. 62 m³/s beim Kraftwerk Moorburg) erhebliche Einbußen von Wasserorganismen zu besorgen seien. Die Bilanzierung beschränke sich auf die Wasserkörper Elbe-West und Übergangsgewässer. Dies sei beim Wanderfisch Stint nicht sachgerecht.

Sowohl adulte Fische wie Brut und Jungfische seien als Bestand des gesamten Tideelbestroms zu verstehen. Wenn bei Stade in die Nordsee abwandernde Jungstint vernichtet würden, werde man in den folgenden Jahren auch bis zum Wehr Geesthacht weniger Altstint finden. Der Wasserkörper Elbe-Ost gehöre zur Hälfte zu Niedersachsen, dies sollte der NLWKN nicht vergessen.

Der Gutachter BioConsult entwerfe auf der Grundlage des Vorkommens von Stinten im Einzugsbereich der FSRU Verlustszenarien. Beim mittleren Szenario rechne der Gutachter mit einer Erhöhung der natürlichen (32 %) Mortalität um 4 %, und bewerte dies als "vermutlich keine relevante Bestandsbeeinflussung". Diese Einschätzung wäre diskutabel, wenn denn in einen stabilen Bestand eingegriffen würde. Das Gegenteil sei der Fall.

RdE weist daraufhin, dass zuerst die Elbfischer Alarm 2018 geschlagen hätten, dass ihre Fänge drastisch eingebrochen seien. Daraufhin habe BioConsult im Auftrag der hamburgischen "Stiftung Lebensraum Elbe" die Daten der

82

So Erwägungsgrund (16) der RL 2011/92/EU; ebenso BVerwG, Beschl. vom 19. März 2015 – 3 B 2/15-, juris, Rn. 6

Probefischungen von 2000 bis 2018 ausgewertet und einen Bruch in der Bestandsentwicklung ab 2011 festgestellt, wonach die Zahl vor allem von Jungstinten auf ein Zehntel geschrumpft seien. Ob man bei einem stabilen Bestand eine "Fangquote" von 4% akzeptiere, oder einen Abwärtstrend verstärke, sei grundsätzlich anders zu bewerten. Der Gutachter tue es gegen eigenes Wissen nicht. Der Fehler könne vom Gutachter nicht geheilt werden. Daher müsse der NLWKN das Gutachten und damit den Antrag abweisen.

RdE schlägt zur Beurteilung eines Vorhabens wie der FSRU, einen Vergleich mit anderen Entnahmen von Elbwasser vor, z.B. die der Fa. DOW. Auch ein Informationsaustausch mit den Wasserbehörden in Hamburg und Schleswig-Holstein solle stattfinden. Die Methode des Fischmonitorings müsse von Probefischungen, die stark von zufälligen Schwankungen gestört würden, auf die Analyse von Wasserproben auf eco-DNA umgestellt werden. Damit könne ein Gesamtbild der Bestände aller Fischarten mit ihren zeitlichen Veränderungen erstellt werden.

Die Erlaubnisbehörde ist der Einwendung des Förderkreises „Rettet die Elbe“ insoweit gefolgt, als dass sie der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.3 aufgegeben hat, die FSRU während der Laichzeit des Stints (und der Finte) nur im „Geschlossenen Kreislauf“ betreiben zu dürfen. Bei dem Betriebsmodus „Geschlossener Kreislauf“ reduziert sich die Wasserentnahmemenge deutlich, sodass ein größtmöglicher Fischschutz, gerade der Eier und Larven erreicht wird. Zur Bestimmung der jährlich konkreten Laichzeit ist der Antragstellerin mit dieser Nebenbestimmung ebenfalls aufgegeben worden, nach Möglichkeit auf das Monitoring der WSV zurückzugreifen. Der Stint ist zudem ein so genannter R-Strategie, d. h. seine Vermehrungsstrategie beruht darauf, möglichst viele Nachkommen zu erzeugen. Typischerweise können die Bestände von R-Strategen große Verluste, insbesondere der jüngeren Alterskohorten, kompensieren. Eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ kann durch Aufnahme der Nebenbestimmungen damit insgesamt ausgeschlossen werden.

Nicht gefolgt werden kann der Einwendung des Förderkreises „Rettet die Elbe“, dass der Fachbeitrag „methodisch fehl gehe“. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Annahmen und Methoden wurden seitens der Erlaubnisbehörde geprüft und bestätigt. Das Gutachten der BioConsult GmbH & Co. KG „Fachbeitrag Fischfauna – Abschätzung der Auswirkungen von Betriebsschall, Wasserentnahmen und Rückführung auf die Fischfauna sowie Hinweise zu Minderungsmaßnahmen“ enthält u. a. eine Ermittlung des Ist-Zustands, als auch eine Auswirkungsprognose für die einzelnen zu bewertenden Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung. Zu erwartende Fischverluste lassen sich methodisch nicht sicher im Voraus quantifizieren, aus diesem Grund hat der Gutachter verschiedene Szenarien betrachtet, die trotz der Unsicherheiten eine möglichst gute Einordnung der zu erwartenden Verluste ermöglicht. Bei der Erstellung des Gutachtens wurden die verfügbaren Monitoringdaten auf Basis der üblichen Methoden für die Analyse von

Fischbeständen mit einbezogen. Die Antragsunterlagen zeigen insgesamt deutlich auf, dass sowohl eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands des Gewässers nicht zu erwarten sind, als auch erhebliche Beeinträchtigungen der Finte in den FFH-Gebieten gemessen an den Erhaltungszielen für die Gebiete unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen sind. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Dem Vorschlag, die Methode des Fischmonitorings von Probebefischungen, die stark von zufälligen Schwankungen gestört werden, auf die Analyse von Wasserproben auf eco-DNA umzustellen, kann nicht gefolgt werden, weil für die Beurteilung der Anforderungen, die sich aus der EU-WRRL und der FFH-RL für Fische ergeben, eco-DNA-Proben nicht eignen. Denn aus diesen lassen sich nicht die erforderlichen Informationen zu tatsächlichen Bestandsgrößen bei Fischen ableiten.

Wegen weiterer Einzelheiten zur biologischen Qualitätskomponente „Fischfauna“ wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.3.1.1.1.1 „Verschlechterungsverbot“, hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit wird auf Kapitel 5.3.4.1.3 „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ verwiesen.

5.5.17 Privater Einwender Nr. 2, Einwendung vom 30.08.2023

Einwender Nr. 2 steht dem Vorhaben kritisch gegenüber und fordert die Zulassungsbehörde auf, den Erlaubnisantrag abzulehnen.

Er begründet seine Forderung damit, dass Liquefied Natural Gas (LNG) im Vergleich der fossilen Energieträger Öl, Kohle und natürliches Gas die mit Abstand klimaschädlichste Energiequelle sei, insbesondere wenn es durch Fracking gewonnen werde. Das in Stade per Schiff eintreffende Flüssiggas werde hauptsächlich aus den USA importiert, wo es durch das enorm umweltschädliche Fracking gewonnen werde.

Er weist daraufhin, dass im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 festgelegt wurde, dass:

„... der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen einschließt, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“

„... Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“

Der Ausbau von höchst klimaschädlicher Infrastruktur für LNG widerspreche somit grundsätzlich dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Die Errichtung und der Betrieb von LNG-Infrastruktur einschließlich FSRU durch die Hanseatic Energy Hub GmbH, Hamburg gefährde somit grundsätzlich sein Leben und seine Gesundheit durch die Gefahren des menschengemachten Klimawandels.

Die Erlaubnisbehörde hat eine relevante klimawirksame Auswirkung der beantragten Gewässerbenutzungen auf die Funktion des von den Gewässerbenutzungen betroffenen Oberflächengewässers Elbe als Senke für Treibhausgasemissionen nicht feststellen können. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 5.4 „Bewirtschaftungsermessen, §§ 6 und 12 WHG“ verwiesen. Die Einwendung, es müsse eine Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima insbesondere vor dem Hintergrund einer schlechten Klimabilanz von LNG und dem Import des LNG aus den USA erfolgen, wird demgegenüber zurückgewiesen. Derartige Aspekte sind im vorliegenden Erlaubnisverfahren von vornherein nicht beachtlich. Denn maßgeblich ist nur eine Betrachtung etwaiger Klimaauswirkungen der beantragten Gewässerbenutzungen; nur die klimatologischen Auswirkungen dieser Gewässerbenutzungen selbst sind beachtlich. Bei „Durchleitungsvorhaben“ zählt hierzu nicht die Betrachtung der Herkunft und der Verwendung des durchgeleiteten Gases.⁸³ Davon unabhängig ist eine Berücksichtigung der Gesamtauswirkungen der im LNGG genannten Vorhaben und der hiermit verbundenen Gewässerbenutzungen zudem bereits auf Ebene des Gesetzgebungsprozesses erfolgt.

83

Vgl. unter Verweis auf die Rspr. zum parallel gelagerten UVP-Recht etwa Fellenberg, in: ders./Guckelberger, Klimaschutzrecht, § 13 KSG, Rn. 25 unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021, 4 B 25/20, juris, Rn. 22 und OVG Berlin- Brandenburg, Urt. v. 12.03.2020, OVG 11 A 7.18, juris, Rn. 66.

5.5.18 Privater Einwender Nr. 9, Einwendung vom 12.09.2023

Einwender Nr. 9 kritisiert in seiner Einwendung, dass die deutschen LNG-Ausbaupläne zu Überkapazitäten führen und die Klimaschutzziele gefährdet würden. Eine umfangreiche Analyse des New Climate Institut (veröffentlicht am 17.03.2023)⁸⁴ verdeutlichte, dass Deutschlands Gasversorgung gesichert und der geplante LNG-Terminal Ausbau überdimensioniert sei. Die klimapolitischen Risiken würden außer Acht gelassen. Eine geringe Auslastung des Terminals würde zu wirtschaftlichen Risiken führen, eine Energiesicherheit erreiche man nicht durch LNG-Überkapazität, sondern durch eine geringere Abhängigkeit von fossiler Energie. Hierzu wird auf die nachstehende Abbildung verwiesen.

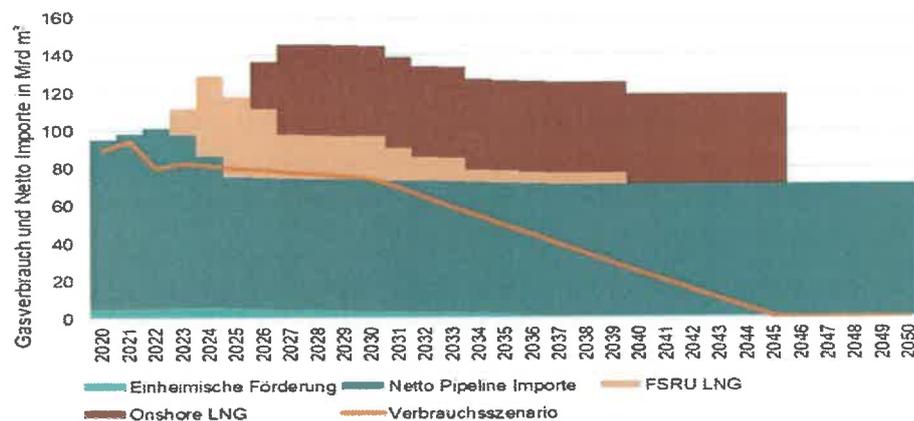


Abbildung:

Erdgasimporte und Klimaschutzgesetz- konformer Verbrauch. Die LNG-Kapazitäten entsprechen der konservativen Interpretation des aktuellen Entwicklungsstands. Pipeline-Importe basieren auf Importen und Reexporten aus Q4 2022, sinkender Produktion in den Niederlanden, aber keiner wie angekündigten Steigerung aus Belgien. Der Gasverbrauch basiert auf dem Klimaneutralen Deutschland 2045 Szenario der Agora Energiewende (Prognos, Öko-Institut and Wuppertal-Institut, 2021).

Entnommen aus/Quelle: New Climate Institut.

<https://newclimate.org/resources/publications/deutsche-lng-ausbauplane-fuehren-zu-ueberkapazitaet-und-gefahrenen>

Zum Fracking-Gas als Hauptquelle für deutsche LNG-Lieferungen⁸⁵ merkt der Einwender an, dass ein Hauptvertragspartner von HEH das deutsche Energieunternehmen Energie Baden-Württemberg (EnBW) sei, welches für den Standort Stade 6 Mrd. m³ an LNG gebucht habe.

Der andere wichtige Vertragspartner für die HEH sei Securing Energy for Europe (SEFE), ehemals Gazprom Germania, jetzt im Besitz der deutschen Regierung.

⁸⁴ <https://newclimate.org/resources/publications/deutsche-lng-ausbauplane-fuehren-zu-ueberkapazitaet-und-gefahrenen>.

⁸⁵ https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/LNG/US_LNG_terminals.pdf

SEFE habe bei der HEH für 20 Jahre LNG-Importkapazitäten von 4 Mrd. m³/Jahr gebucht⁸⁶.

Die EnBW wiederum habe mit Venture Global zwei langfristige Lieferverträge für US-amerikanisches LNG abgeschlossen. Im Rahmen dieser Verträge werde Venture Global ab 2026 über einen Zeitraum von 20 Jahren (mit einer 10-jährigen Verlängerungsoption) bis zu 2,72 Mrd. m³ LNG pro Jahr liefern. Venture Global habe sich bereit erklärt, das LNG aus den noch nicht fertiggestellten LNG-Exportanlagen Calcasieu Pass 2 (CP 2) und Plaquemines in Louisiana, USA, zu liefern.

SEFE habe am 22. Juni 2023 bekannt gegeben, dass es einen 20-Jahres-Vertrag mit Venture Global über die Lieferung von 3 Mrd. m³ US LNG pro Jahr unterzeichnet habe.⁸⁷ Damit wäre Venture der größte Lieferant von Fracking-Gas nach Deutschland. Das Unternehmen wolle Lieferungen aus dem Projekt Calcasieu Pass 2 - einer Erweiterung des bestehenden Exportterminals - vornehmen.

Die Spot-Markt-Lieferungen von US-LNG würden zu den langfristigen Verträgen hinzukommen. Nach Angaben des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) würden 80 % der bereits erfolgten direkten LNG-Einfuhren nach Deutschland aus den USA stammen.⁸⁸

Die meisten Lieferungen sollten 2026 oder 2027 starten und für bis zu 20 Jahre laufen. Dies stehe in Konflikt zum deutschen Klimaschutzgesetz, welches Treibhausgasneutralität bis 2045 vorgebe.

Nach Angaben der US Energy Information Agency sei im Jahr 2022 etwa 80 % des Gases in den USA Schiefergas, welches durch Fracking gewonnen wurde.⁸⁹ Die negativen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen sowie Menschenrechtsverletzungen der Fracking-Industrie seien gut dokumentiert⁹⁰ - vermutlich Gründe, warum Deutschland Fracking zur Gewinnung von Schiefergas gemäß § 13 a Wasserhaushaltsgesetz⁹¹ verboten habe. Studien und Messungen zeigten außerdem, dass Fracking erheblich zur globalen Erwärmung beitrage.

⁸⁶ <https://www.hanseatic-energy-hub.de/news/detail/sefe-gruppe-sichert-sich-langfristig-kapazitaeten-in-stade/>

⁸⁷ <https://www.sefe-group.com/newsroom/pressemitteilungen/sefe-unterzeichnet-langfristigen-lng-liefervertrag-mit-ventureglobal-lng>

⁸⁸ <https://www.klimareporter.de/deutschland/fracking-gas-stroemt-vermehrt-nach-deutschland>

⁸⁹ <https://www.eia.gov/tools/faqs/faq.php?id=907&t=8>

⁹⁰ <https://concernedhealthny.org/compendium/>; <https://www.tribunalonfracking.org/judges-statements/>;
<https://www.universityofgalway.ie/media/irishcentreforhumanrights/files/reports/ICHR-Report-International-Human-RightsImpacts-of-Fracking.pdf>
<https://concernedhealthny.org/compendium/>; <https://www.universityofgalway.ie/media/irishcentreforhumanrights/files/reports/ICHR-Report-International-Human-RightsImpacts-of-Fracking.pdf>

⁹¹ https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009

Die Erlaubnisbehörde hat eine relevante klimawirksame Auswirkung der beantragten Gewässerbenutzungen auf die Funktion des von den Gewässerbenutzungen betroffenen Oberflächengewässers Elbe als Senke für Treibhausgasemissionen nicht feststellen können. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 5.4 „Bewirtschaftungsermessens, §§ 6 und 12 WHG“ verwiesen. Die Einwendung, es müsse eine Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima insbesondere vor dem Hintergrund einer schlechten Klimabilanz von LNG und dem Import des LNG aus den USA und einer fossilen Überkapazität erfolgen, wird demgegenüber zurückgewiesen. Derartige Aspekte sind im vorliegenden Erlaubnisverfahren von vornherein nicht beachtlich. Denn maßgeblich ist eine vorhabenbezogene Betrachtung; nur die klimatologischen Auswirkungen des Vorhabens selbst sind beachtlich. Bei „Durchleitungsvorhaben“ zählt hierzu nicht die Betrachtung der Herkunft und der Verwendung des durchgeleiteten Gases.⁹² Davon unabhängig ist eine Berücksichtigung der Gesamtauswirkungen der im LNGG genannten Vorhaben und der hiermit verbundenen Gewässerbenutzungen zudem bereits auf Ebene des Gesetzgebungsprozesses erfolgt.

In der Rechtsprechung des BVerwG wird ausgeführt (im konkreten Einzelfall bezogen auf den Prüfungsumfang der UVP bei der Entscheidung einer Erdgastransportleitung), es sei nicht ersichtlich, welche Bedeutung die Treibhausgasemissionen des verbrannten Gases für die behördliche Entscheidung haben könnten. Durch die gesetzgeberische Entscheidung im EnWG eine leitungsggebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (§ 1 Abs. 1 EnWG) sicherzustellen, nehme der Gesetzgeber die hiermit verbundenen Treibhausgasemissionen hin. Darüber dürfte die Behörde sich nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen und eigene Energiepolitik betreiben.⁹³ Dieser Grundgedanke kann nach Auffassung der Erlaubnisbehörde auch auf die Ermittlung der mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima gem. § 13 Abs. 1 KSG übertragen werden.⁹⁴

Weiter wird vom Einwender vorgetragen, die Antragstellerin HEH beantrage die Genehmigung gemäß §§ 8, 9, 12 und 57 Wasserhaushaltsgesetz und stelle darauf ab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Allgemeine Vorprüfung gemäß LNGG nicht erforderlich sei. HEH behaupte in der Kurzbeschreibung, dass „für die Errichtung und des Betriebs des FSRU Standorts [...] mit Verweis auf § 3 LNGG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorliegen würden. Dies, obwohl es niemals profunde Umwelt- oder gar Klimaschutzprüfungen für LNG-Importterminals in Deutschland gegeben habe und in zahlreichen Gutachten die

⁹² Vgl. unter Verweis auf die Rspr. zum parallel gelagerten UVP-Recht etwa Fellenberg, in: ders./Guckelberger, Klimaschutzrecht, § 13 KSG, Rn. 25 unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021, 4 B 25/20, juris, Rn. 22 und OVG Berlin- Brandenburg, Urf. v. 12.03.2020, OVG 11 A 7.18, juris, Rn. 66

⁹³ BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021, Az. 4 B 25/20, Rn. 22.

⁹⁴ Vgl. Uechtritz: Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts und sein Einfluss auf das Planungs- und Planfeststellungsrecht, in DVBl 2022, S. 1248.

geplanten Überkapazitäten klar dargelegt wurden. Damit werde auch die rechtliche Grundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ad absurdum geführt. Der Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes sei es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Gemäß § 27 WHG müssten oberirdische Gewässer so bewirtschaftet werden, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden werde.

Eine Erteilung der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 12 und 57 Wasserhaushaltsgesetz mit einer unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung des Einzelfalls verfehlt den Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes und seinem zentralen Besorgnisgrundsatz und macht es zur Farce. Gemäß § 12 Abs. 2 WHG stehe die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Das LNGG sei – ohne jedwede profunde Bedarfsanalyse hinsichtlich des Bedarfs und ohne jegliche Klima-/Umweltschutzprüfung – eingeführt worden und bewirke massive Beschneidungen von Klage- und Beteiligungsrechten, die nicht hinnehmbar seien. Das Gesetz verstoße gegen die Vorgaben der Aarhus Konvention, das Grundgesetz (Art. 20 a GG) sowie das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. März 2021⁹⁵.

Für eine vertiefte Auseinandersetzung der rechtlichen Bewertung des LNGG wird vom Einwender u.a. auf das umfangreiche Positionspapier des Vereins Green Legal Impact Germany (GLI) hingewiesen⁹⁶. Die Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm habe zudem im April 2023 die Rechtskonformität und Umsetzungspraxis des LNGG eingehend untersucht und sei zu der Schlussfolgerung gekommen:

„Das LNG-Beschleunigungsgesetz ist in weiten Teilen europarechtswidrig und basiert auf Annahmen, die jetzt überholt sind bzw. von Beginn an unzutreffend waren. Das Gesetz bedarf mit Blick auf noch nicht realisierte Vorhaben der grundlegenden Revision bzw. der Aufhebung.

Die Feststellung des gesetzlichen Bedarfs für 18 LNG-Vorhaben an bestimmten Standorten basiert auf einer Grundlage, die nicht (mehr) valide ist. Für diese LNG-Vorhaben kann folglich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung qua Gesetz heute kein Bedarf (mehr) und erst recht qua Gesetz heute kein beschleunigter Bedarf (mehr) samt eines überragenden öffentlichen Interesses für den weiteren Neubau fossiler Gasinfrastruktur festgestellt werden. ...“⁹⁷.

⁹⁵ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

⁹⁶ <https://www.greenlegal.eu/wp/wp-content/uploads/2022/05/GLI-Positionspapier-zum-LNGG.pdf>

⁹⁷ https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/LNG/230420_Ziehm_Gutachten_LNGG_gesch_w%C3%A4rzt.pdf

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die beantragten Gewässerbenutzungen sind – wie die obigen Ausführungen zeigen – zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde gegeben. Die Erlaubnisbehörde hat dabei die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 WHG geprüft und ihr Ermessen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entsprechend § 12 Abs. 2 WHG pflichtgemäß ausgeübt. Die beantragten Gewässerbenutzungen gefährden nicht den Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 1 WHG), was durch die Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6 kontinuierlich überwacht wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragten Gewässerbenutzungen war nicht erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.3.2.2 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ verwiesen.

Die Einwendungen, das LNGG verstoße gegen die Aarhus Konvention, Europarecht, Art. 20 a GG sowie gegen das Urteil des BVerfG vom 24.03.2021⁹⁸; das LNGG basiere auf Annahmen, die längst überholt seien; es bestehe keine Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung, denn die FSRU leiste weder einen relevanten Beitrag zur Gasversorgung noch bestehe eine Gasmangellage, werden zurückgewiesen.

Dem Einwand der Völkerrechtswidrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen das in Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (AK) niedergelegte Gebot effektiver Beteiligung war nicht weiter nachzugehen. Selbst bei unterstellter Anwendbarkeit der AK werden genaue Fristen hierdurch nicht vorgegeben. Erforderlich ist lediglich ein „angemessener zeitlicher Rahmen“. Insoweit werden der mitgliedstaatlichen Verfahrensgestaltung erkennbar Spielräume überlassen und ist es nicht ersichtlich, dass die gegenüber der regulären mitgliedstaatlichen Verfahrensgestaltung ausnahmsweise verkürzten Fristen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG völkerrechtswidrig sind. Insbesondere vermag daher auch eine unmittelbare Anwendung von Art. 6 Abs. 3 AK nicht in Betracht kommen.

Ebenso war dem Einwand der Unionsrechtswidrigkeit nicht zu folgen. Den unionsrechtlichen Anknüpfungspunkt für das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bilden die Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU (IE-RL) und der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG. Insoweit sind konkrete Fristen von vornherein nicht vorgesehen (vgl. Art. 6 Abs. 6 UVP-RL, Anhang IV Nr. 3 und Nr. 5 IERL und Art. 2 Abs 3 Unter-Abs. 3 Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL). Der Zeitrahmen ist jeweils so zu wählen, dass ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Beteiligung zur Verfügung steht. Der Gesamtzeitraum der Auslegungs- und Einwendungsfrist von zwei Wochen ist in diesem Sinne ausreichend, um sich mit dem Vorhaben vertraut zu machen. Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine fachliche Prüfung, wie sie von der Behörde vorzunehmen ist, sondern dient dem Aufzeigen von

98

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18
https://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

*Bedenken, damit die Fachbehörde erkennen kann, welchen Belangen sie in welcher Weise nachgehen soll.*⁹⁹

Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit des LNGG bestehen ebenfalls nicht. Dessen ungeachtet haben weder die Antragstellerin noch die Erlaubnisbehörde eine Verwerfungskompetenz. Diese liegt allein beim Bundesverfassungsgericht (sog. Verwerfungsmonopol¹⁰⁰).

Es wird weiter daraufhin gewiesen, dass laut der Antragstellerin (siehe Kurzbeschreibung und Erläuterungsbericht) die FSRU jährlich bis zu 7,5 Mrd. m³ pro Jahr regasifizieren solle und in das deutsche Fernleitungsnetz einspeisen könne. Laut FAQ des Bundeswirtschaftsministeriums vom 12. Juli 2023 rechne die Bundesregierung für die FSRU Stade allerdings nur mit einer maximalen Einspeisekapazität von max. 5 Mrd. m³.¹⁰¹ Die möglichen Einspeisekapazitäten seien mittlerweile auf Grund der realen Zahlen für Brunsbüttel runterkorrigiert worden. Insgesamt hätten alle bestehenden FSRUs (Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Lubmin) wesentlich weniger eingespeist als versprochen und damit von einer UVP-Befreiung Gebrauch gemacht, die ihnen selbst laut LNGG nicht zugestanden hätten.¹⁰²

Laut jüngsten Angaben des Think-Tanks Bruegel hätten die bestehenden deutschen LNG-Importterminals eine lausige Auslastungsquote von lediglich 23% während die deutschen Gasspeicher bereits zu 94% gefüllt wären.¹⁰³ Dies wären erneut klare Fakten, die belegen würden, dass keinerlei zusätzliche fossile LNG-Importinfrastruktur notwendig sei.

Die FSRU Stade leiste selbst in einem Best-Case-Szenario keinen relevanten Beitrag, um eine ohnehin nie dagewesene Gasmangellage zu bewältigen oder abzuwenden. Insofern greifen die Ausnahmetatbestände des LNGG nicht. Eine umfassende UVP müsse durchgeführt werden. Nur die Durchführung einer umfassenden UVP sowie ein profundes Genehmigungsverfahren könne den Zweckbestimmungen des WHG (insbesondere dem Besorgnisgrundsatz) gerecht werden. Es gelte weiterhin durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe und zur Einleitung von abgekühlten bzw. erwärmten Abwasser sowie von

⁹⁹ So Erwägungsgrund (16) der RL 2011/92/EU; ebenso BVerfG, Beschl. vom 19. März 2015 – 3 B 2/15-, juris, Rn. 6.

¹⁰⁰ vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 16.12.2014 - 1 BvR 2142/11 -, Rn. 78; Beschl. v.11.12.2018 - 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11, 2;BvL 4/13 -, Rn. 70.

¹⁰¹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faqs-lng-terminal-muk-ran.pdf?__blob=publicationFile&v=4

¹⁰² <https://www.ndr.de/nachrichten/info/LNG-Wie-viel-Fluessigerdgas-kommt-derzeit-in-Deutschland-an.lng632.html>

¹⁰³ <https://www.bruegel.org/dataset/european-natural-gas-imports>

nicht verändertem Flusswasser für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Elbe fallen nicht in den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der FSRU ist zudem in Nr. 3.1 „Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1“ der Anlage zum LNGG als „FSRU Standort Stade/Bützfleth (Niedersachsen)“ aufgeführt. Für die dort aufgeführten Vorhaben findet das UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNGG keine Anwendung. Eine UVP ist danach nicht durchzuführen, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.3.2.2 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ verwiesen.

Das Auslassen der UVP sei besonders gravierend vor dem Hintergrund, dass HEH die wasserrechtliche Erlaubnis für bis zu 15 Jahre beantragt habe. Dies stehe zudem im Kontrast zur Aussage, dass die FSRU nur bis zur Inbetriebsetzung des landseitigen LNG-Terminals betrieben werden solle. Laut HEH-Wunsch, Antrag und Aussagen, solle das landseitige Terminal bereits 2027 in Betrieb genommen werden – also in nur rund 3-4 Jahren.¹⁰⁴ Es sei nicht nachvollziehbar, warum die wasserrechtliche Erlaubnis der FSRU für bis zu 15 Jahre beantragt werde.

Dem Einwand wird im Wesentlichen entsprochen. Die FSRU wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 lit. c) LNGG nur bis zur Inbetriebnahme des LNG-Terminals, das am Standort in Stade errichtet werden soll, betrieben. Ein paralleler Betrieb von LNG-Terminal und FSRU ist nicht vorgesehen. Die Erlaubnisbehörde hat daher die wasserrechtlichen Erlaubnisse befristet erteilt bis zum Ende des sechsten Monats nach der Inbetriebnahme des landseitigen LNG-Terminals am Anlagenstandort in Stade-Bützfleth. Nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass das landseitige Terminal nicht in diesem Zeitrahmen in Betrieb genommen wird, wurde dem Antrag der Antragstellerin entsprochen und eine Frist bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der Inbetriebnahme der FSRU gestattet. (vgl. Nebenbestimmung in Kapitel 1.6.4.1).

Der Einwander trägt weiter vor, dass laut Anlage LNGG sowie Plänen der HEH neben der FSRU zusätzlich ein landseitiges Flüssigerdgas Terminal grundsätzlich zulässig sei. Hierfür sei bereits ein separates Genehmigungsverfahren auf den Weg gebracht worden. Eine Entscheidung stehe noch aus. Allerdings versuche man auch in diesem Verfahren, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu sabotieren, indem man ohne profunde Begründung den Erörterungstermin abgesagt habe.¹⁰⁵ Auch Stimmen direkt betroffener Individuen und Gruppen aus den USA¹⁰⁶ wolle man allem Anschein nach ignorieren.

¹⁰⁴ <https://www.hanseatic-energy-hub.de/>

¹⁰⁵ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/LNG-Terminal-Stade-BUND-kritisiert-Absage-vonErörterungstermin,aktuelllueneburg9100.html

¹⁰⁶ https://energytransition.org/wp-content/uploads/2023/08/US-objection-against-permitting-of-LNG-importterminalStade_HanseaticEnergyHub.pdf

Die Einwendung betrifft nicht das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren. Die angesprochene Absage des Erörterungstermins betrifft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines (landseitigen) LNG-Terminals am Anlagenstandort in Stade-Bützfleth (Trägerin des Vorhabens: Hanseatic Energy Hub GmbH; Genehmigungsbehörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg). Die Genehmigung wurde am 01.11.2023 erteilt.

Es wird angemerkt, dass sich sowohl FSRU als auch landseitiges Terminal in unmittelbarer Nähe störfallrelevanter Anlagen (siehe Dow Chemical) befänden, die nun Ziele von Sabotage-Akten werden könnten. Es bestehe eine eindeutige UVP-Pflicht auf Grund kumulierender Vorhaben gemäß § 10 UVPG.

Wie bereits dargestellt fallen die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Elbe und zur Einleitung von abgekühlten bzw. erwärmten Abwasser sowie von nicht verändertem Flusswasser für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Elbe nicht in den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.3.2.2 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ verwiesen.

Die Störfallrelevanz von Flüssigerdgasanlagen (landseitige wie schwimmende Anlagen) sei an allen Standorten zu prüfen. In Stade bekomme dieser Aspekt durch ein beantragtes FSRU nebst eines Onshore-Terminals in der Nähe von Chemiestandorten ein besonderes Gewicht.

Seit letztem Jahr spiele die sehr reelle Problematik von Sabotage-Angriffen auf Energie-/Transportinfrastruktur eine sehr große Rolle (siehe Anschläge auf die Nord Stream Pipelines). Bundeswehrgeneral Carsten Breuer habe letztes Jahr vor zunehmenden Anschlägen auf Energie-/Transport-Infrastruktur gewarnt¹⁰⁷. Stade sei als Industrie-Standort ein mögliches Ziel.

Dieser wesentliche Aspekt sei von der Antragstellerin komplett ignoriert worden. Nach Kenntnis des Einwenders gebe es kein Sicherheits-/Schutzkonzept für die FSRU-Anlage. Allein aus diesem Grund müsse der Antrag abgelehnt werden.

Diese Einwendung betrifft nicht das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren. Die angesprochene Störfallrelevanz auch im Bezug zu angrenzenden Unternehmen sowie Sabotage-Angriffe betrifft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, sodass die diesbezüglichen Einwendungen inhaltlich im Rahmen des Koordinierungsgebots an das zuständige GAA Lüneburg weitergeleitet wurden.

Abschließend kritisiert der Einwender, dass es in der Bekanntmachung heiße:

"Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen liegen in der Zeit vom 30.08.2023 bis einschließlich 05.09.2023 beim NLWKN in Stade, bei der

107

<https://www.tagesschau.de/inland/general-breuerangriffe-infrastruktur-101.html>

Hansestadt Stade und dem Amt Geest und Marsch Südholstein zur Einsichtnahme aus."

Im Erläuterungsbericht der HEH heiße es:

"Zuständige Behörde des Verfahrens: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig".

Der Einwender bittet um Mitteilung, welche Behörde in diesem Fall zuständig für das Verfahren sei.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Nr. 1 der ZustVO-Wasser. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Kapitel 5.2.2 „Zuständigkeit“ verwiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung vom 23.08.2023 dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens enthielt des Passus: „Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und die Entscheidung über den gestellten Antrag ist gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. a, b Doppelbuchst. cc und c Doppelbuchst. bb ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.“

Dass die Antragsunterlagen beim NLWKN in der Betriebsstelle Stade ausgelegt haben, hat folgenden Hintergrund:

Der NLWKN gliedert sich in elf Betriebsstellen an verschiedenen Standorten in Niedersachsen und in die Direktion. Der innerhalb des NLWKN für die Bearbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Geschäftsbereich 6 „Wasserrechtliche Zulassungen“ ist organisatorisch der Direktion zugeordnet und örtlich der Betriebsstelle in Braunschweig angegliedert. Um im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen eine bürgerfreundliche Einsichtnahme zu ermöglichen, wurden die Antragsunterlagen in der Betriebsstelle Stade zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Einwender bemängelt, dass es in der Bekanntmachung heiße:

"Das beantragte Erlaubnisverfahren wird mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, wobei die Auslegungsfrist und die Einwendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG auf jeweils eine Woche verkürzt werden."

Dies sei die falsche Rechtsgrundlage. § 5 LNGG behandle Maßgaben für die Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung. Das aktuelle Verfahren sei aber ein Verfahren zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. WHG (!), keine BImSchG-Genehmigung. Zudem behandle § 5 Abs. 4 (nicht 3) Industriekläranlagen. Für dieses Verfahren wären also § 7 LNGG Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes und evtl. § 5 Abs. 4 LNGG die korrekte Rechtsgrundlage.

Die Erlaubnisbehörde stimmt dem Einwender zu, dass in der öffentlichen Bekanntmachung durch die Erlaubnisbehörde für die Anwendbarkeit der Regelungen des LNGG, in Bezug auf die verkürzten Auslegungs- und Einwendungsfristen bei wasserrechtlichen Zulassungsverfahren nach der IZÜV, auf § 5 Abs.3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG verwiesen wurde. § 5 Abs.3 LNGG bezieht sich jedoch auf Anlagen nach dem BImSchG.

Die Verkürzung der Fristen ergibt sich allerdings aus § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG.

Hierbei handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit in Form eines Schreibfehlers, der gem. § 42 S. 1 analog VwVfG jederzeit von der Behörde berichtigt werden kann. Der NLWKN hat am 14.09.2023 über die Homepage des NLWKN auf den Schreibfehler in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen und redaktionell berichtigt, dass sich die Verkürzung der Auslegungsfrist sowie der Einwendungsfrist auf jeweils eine Woche aus den Regelungen in § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG ergibt.

In Absatz 1 der öffentlichen Bekanntmachung zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wurde zudem für die Durchführung des Verfahrens auf die Anwendung von §§ 5, 7 und 10 LNGG verwiesen. Dies schließt den § 5 Abs. 4 LNGG, welcher die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3 LNGG für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 der IZÜV für anwendbar erklärt, mit ein. Die Einwendung wird daher zurückzuweisen.

5.5.19 Privater Einwender Nr. 10, Einwendung vom 12.09.2023

Der Einwender erhebt Einwendungen gegen die Planung, die Errichtung, den Betrieb und wasserrechtliche Genehmigung der geplanten Anlage.

Er kritisiert, dass es in der Bekanntmachung heiße:

"Das beantragte Erlaubnisverfahren wird mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, wobei die Auslegungsfrist und die Einwendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG auf jeweils eine Woche verkürzt werden."

Dies sei nach Rechtsauffassung des Einwenders die falsche Rechtsgrundlage. Es könne deshalb versucht werden, das Verfahren aus förmlichen Gründen zu verzögern. § 5 LNGG behandle Maßgaben für die Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung. Das aktuelle Verfahren sei aber ein Verfahren zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. WHG, keine BImSchG-Genehmigung. Zudem behandelt § 5 Abs. 4 (nicht 3) Industriekläranlagen.

Für dieses Verfahren wäre also § 7 LNGG Maßgaben für die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes & evtl. § 5 Abs. 4 LNGG die Rechtsgrundlage aber mit Sicherheit nicht § 5 Abs. 3 LNGG.

Die Erlaubnisbehörde stimmt dem Einwender zu, dass in der öffentlichen Bekanntmachung durch die Erlaubnisbehörde für die Anwendbarkeit der Regelungen des LNGG, in Bezug auf die verkürzten Auslegungs- und Einwendungsfristen bei wasserrechtlichen Zulassungsverfahren nach der IZÜV, auf § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG verwiesen wurde. § 5 Abs. 3 LNGG bezieht sich jedoch auf Anlagen nach dem BImSchG.

Die Verkürzung der Fristen ergibt sich allerdings aus § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG.

Hierbei handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit in Form eines Schreibfehlers, der gem. § 42 S. 1 analog VwVfG jederzeit von der Behörde berichtigt werden kann. Der NLWKN hat am 14.09.2023 über die Homepage des NLWKN auf den Schreibfehler in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen und redaktionell berichtigt, dass sich die Verkürzung der Auslegungsfrist sowie der Einwendungsfrist auf jeweils eine Woche aus den Regelungen in § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG ergibt.

In Absatz 1 der öffentlichen Bekanntmachung zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wurde zudem für die Durchführung des Verfahrens auf die Anwendung von §§ 5, 7 und 10 LNGG verwiesen. Dies schließt den § 5 Abs. 4 LNGG, welcher die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3 LNGG für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 der IZÜV für anwendbar erklärt, mit ein. Die Einwendung wird daher zurückzuweisen.

Es wird weiter bemängelt, dass veraltete Angaben vorliegen würden. Hierzu wird auf die FAQ des BMWK v. 12.07.2023 verwiesen. Dies würde nicht für die Zuverlässigkeit der HEH sprechen. Der Einwender sieht dies als einen Hinweis, auf die Unzuverlässigkeit der HEH.

Der Einwender trägt weiter vor, dass laut Angaben des Think-Tanks Bruegel die bestehenden deutschen LNG-Importterminals eine lausige Auslastungsquote von lediglich 23% hätten, die deutschen Gasspeicher seien aber zu 94% voll¹⁰⁸. Erneut klare Fakten, die belegen würden, dass keinerlei zusätzliche fossile LNG-Importinfrastruktur notwendig sei.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland ausgerufen. Die Alarmstufe folgt auf die am 30.03.2022 ausgerufene Frühwarnstufe.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2017/1938 ist die ausgerufene Alarmstufe dadurch gekennzeichnet, dass eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt.

Dass die Gefahr einer drohenden Gasmangellage weiterhin besteht, zeigt sich auch dadurch, dass die EU-Gas-Einsparverordnung bis zum 31. März 2024

108

<https://www.bruegel.org/dataset/european-natural-gas-imports>

verlängert wurde und die Alarmstufe gemäß Notfallplan Gas seit dem 23. Juni 2022 durchgehend gilt. Nach Ansicht der Bundesregierung „(...) sind [dies] Anzeichen dafür, dass es auf Bundesebene weiterhin der Aufrechterhaltung von Maßnahmen insbesondere auf der Angebotsseite bedarf, die an die Geltung der Alarmstufe geknüpft sind. (...) Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland und in den europäischen Nachbarstaaten auch im Falle kalter Temperaturen, einem möglichen Ausfall von Importkapazitäten durch Havarie, Sabotage oder andere exogene Ereignisse sowie im Falle einer Reduktion der Verbrauchereinsparungen sind aus Sicht der Bundesregierung weitere kurzfristig zu realisierende LNG-Importkapazitäten insbesondere für den kommenden Winter zwingend erforderlich.“¹⁰⁹

Eine Anpassung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist auch mit der letzten Änderung des LNGG im Juli 2023 nicht erfolgt. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für die Erlaubnisbehörde grundsätzlich bindend.

Durch die FSRU „Transgas Force“ kann und soll eine mehr als nur geringfügige Menge an LNG eingespeist werden. Ausweislich des Erläuterungsberichts der Antragstellerin sollen mithilfe der FSRU „Transgas Force“ LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rd. 7,5 Mrd. Nm³ Erdgas importiert werden. Damit könnte ein signifikanter Anteil der in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt benötigten Jahresgasmenge von ca. 96 Mrd. Nm³ Erdgas allein durch die FSRU in Stade-Bützfleth abgedeckt werden (nämlich ca. 5 % des deutschen Gasbedarfs). Die Einwendung wird daher von der Erlaubnisbehörde zurückgewiesen.

Vom Einwender wird daraufhin gewiesen, dass über die Gezeiten die Elbe sehr weitläufig geschädigt wird, dass das Fischvorkommen, das Ökosystem der Elbe extrem geschädigt und die Uferverläufe hierdurch geschädigt würde.

Die Erlaubnisbehörde folgt dem privaten Einwender Nr. 10 in diesem Punkt nur zum Teil. Schädigungen des Fischvorkommens werden über den Antrag hinaus durch Nebenbestimmungen zur Wasserentnahme sowie den Besatz mit Glasaalen zum Teil vermieden. Im weiteren Betrieb nach der Erlaubnis wird die Erlaubnisbehörde bei neuen Erkenntnissen zur weiteren Vermeidung von Schäden mögliche Maßnahmen anordnen. „Extreme Schädigungen“, „Schädigungen des Ökosystems Elbe“ und dessen Uferverläufe, wie der Einwender befürchtet, treten nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde nicht auf. Den gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz, die Anlagensicherheit und das Wasserstraßenrecht wird hinreichend Rechnung getragen.

Außerdem bestehe aufgrund der Unmöglichkeit die FSRU im Gefahrenfalle schnell genug aus dem Elbebereich zu entfernen eine erhebliche Unfallgefahr. Zudem könne es an der geplanten Stelle zu Schiffsunfällen kommen.

Nautische Erfordernisse und Risiken (insbesondere auch An- und Ablegemanöver, einschließlich des Rückwärtseindrehens in die Fahrrinne mit entsprechender Schlepperunterstützung) sind im Planfeststellungsverfahren für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth (Az. D6.62025-817-010 des NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6) berücksichtigt worden.¹¹⁰

6. Begründung der abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen

Die abwasserabgaberechtlichen Festlegungen unter Kapitel 3 dieses Bescheides beruhen auf den §§ 1, 3, 4 und 6 AbwAG.

Gemäß § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Einleiten meint dabei gem. § 2 Abs. 2 AbwAG u. a. das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer.

Die Abwasserabgabe richtet sich entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern bestimmter Abwasserinhaltsstoffe in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit eines abgaberelevanten Schadstoffs oder Schadstoffgruppe entfällt, wenn Schwellenwerte gem. der Anlage zu § 3 AbwAG als Konzentration oder als Jahresfracht nicht überschritten werden.

Die abgaberelevanten Parameter, die jeweiligen Messeinheiten je Schadeinheiten sowie die Schwellenwerte sind der Anlage zu § 3 AbwAG zu entnehmen.

Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich grds. nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides, d. h. der Festlegungen in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis, § 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG. In diese wasserrechtliche Erlaubnis wären demzufolge grds. folgende Festlegungen aufzunehmen:

- Jahresschmutzwassermenge (JSM)
- Überwachungswerte für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen, die über den in der Anlage zu § 3 genannten Schwellenwerten (sowohl in der Konzentration als auch als Jahresmenge) zu erwarten sind
- Überwachungswert für die Kurzzeitabwassermenge (KZM) z. B. in l/s, m³/s, m³/0,5 h, m³/h, m³/2h oder m³/d.

¹¹⁰

Vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth (Az. D6.62025-817-010 des NLWKN – Direktion – Geschäftsbereich 6) vom 11.09.2023.

Die Erlaubnisbehörde geht allerdings nicht davon aus, dass bei den Einleitungen der Antragstellerin der abgaberelevanten Abwasserströme die Schwellenwerte der abwasserabgaberelevanten Parameter Stickstoff, und der Metalle und ihren Verbindungen überschritten werden. Dieses betrifft sowohl die Konzentration des jeweiligen abwasserabgaberelevanten Parameters als auch die jeweilige Jahresmenge der abgaberelevanten Abwasserströme.

Diese Annahme beruht insbesondere darauf, dass einige abwasserabgaberelevante Parameter, wie z. B. die Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Blei, und ihrer Verbindungen nicht im Abwasser der Antragstellerin zu erwarten sind. Auch bei den übrigen abwasserabgaberelevanten Parametern ist nicht mit einer Überschreitung der Schwellenwerte zu rechnen.

Für die abwasserabgaberelevanten Parameter CSB (oxidierbare Stoffe in chemischen Sauerstoffbedarf), Phosphor und AOX (organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene) wurden in den Nebenbestimmungen in Kapitel 1.6.2.2, 1.6.2.3 und 1.6.2.4 Überwachungswerte gemäß Anhang 31 AbwV festgelegt.

Darüber hinaus fehlen aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt Erkenntnisse – auch auf Grund der beabsichtigten unterschiedlichen Betriebsweise der FSRU im offenen und kombinierten Kreislauf bzw. im geschlossenen Kreislauf –, die für die Berechnung der Jahresschmutzwassermenge und für die Festlegung der Überwachungswerte für die Kurzzeitabwassermengen erforderlich wären.

Aus diesen Gründen erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 AbwAG, für die Parameter CSB, P Und AOX und auf der Grundlage der von der Antragstellerin gem. § 6 AbwAG erklärten Überwachungswerte der abgaberelevanten Abwasserströme, die nicht in diesem Bescheid festgelegt sind.

Für die Antragstellerin bedeutet dieses, dass sie spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde zu erklären hat, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte, sofern sie nicht in diesem Bescheid festgelegt sind, sie im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Die Antragstellerin muss die Erklärung also spätestens am 30. November eines Jahres für das nachfolgende Veranlagungsjahr bei der zuständigen Überwachungsbehörde abgeben.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen.

Sollten für das jeweilige Veranlagungsjahr keine Ergebnisse für abwasserabgaberelevante Parameter aus der behördlichen Überwachung vorliegen, hat die zuständige Überwachungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG die Überwachungswerte zu schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge

wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten ebenfalls geschätzt, § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG

Für den Fall der Schätzung gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 AbwAG wird die zuständige Überwachungsbehörde zwar zunächst auf die ihr selbst zur Verfügung stehenden Unterlagen für eine Schätzung zurückgreifen. Soweit diese nicht ausreichen, wird sie Unterlagen der Antragstellerin heranziehen. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall die Länder durch § 11 Abs. 3 AbwAG ermächtigt zu bestimmen, dass der Abgabepflichtige die für die Schätzung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen hat. Hiervon hat Niedersachsen Gebrauch gemacht und eine entsprechende Regelung in § 9 Nds. AG AbwAG geschaffen.

Gem. § 9 Nds. AG AbwAG hat der Abgabepflichtige die für eine Schätzung erforderlichen Angaben zu machen (Abgabeerklärung); diese sind spätestens bis zum 31. März des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

7. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich 6 Braunschweig, Wasserwirtschaftliche Zulassungen, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 LNKG hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.



Mentz

9. Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AK	Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten [Aarhus-Konvention] vom 25. Juni 1998 (ABl. 2005 L 124 S. 4) (BGBl. 2006 II S. 1251), zuletzt geändert durch Änderungsübereinkommen vom 27.05.2005 (BGBl. 2009 II S. 794)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26.09.2023 (Nds. GVBl. S. 241)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10, Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. I Nr. 272)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [Flora-Fauna-Habitat-RL] (ABl. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478)
IE-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
LFischG	Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesfischereigesetz - LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 301)
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184)
Nds. AG AbwAG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, ber. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593)

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
SoS-VO	Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/1032 vom 29.06.2022 (ABl. L 173 S. 17, ber. L 245 S. 70)
TierSchG	Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
UVP-RL	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012 L 26 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie vom 16.04.2014 (ABl. L 124 S. 1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 08.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2023 (BGBl. I S. 344)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. BGBl. I 2008, S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
EU-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10. März 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
ΔT	Differenz zwischen zwei gemessenen Temperaturen
$\mu\text{g/l}$	Mikrogramm pro Liter
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
APFSR	Gebiete mit potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko
Aufl.	Auflage
AVG	Anleger für verflüssigte Gase Stade-Bützfleth
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BDE	Bromierte Diphenylether
ber.	Berichtigt
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGBl. II	Bundesgesetzblatt Teil II
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Stade
BVT	Beste verfügbare Technik
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWP	Bewirtschaftungsplan
CEF-Maßnahmen	kleinräumige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
CO	Kohlenmonoxid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
Cu	Kupfer

Abkürzung	Langfassung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DOC	Dissolved organic carbon (gelöster organischer Kohlenstoff)
DUH	Deutsche Umwelthilfe e.V.
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)
EG/EU	Europäische Gemeinschaft/Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FCS	Favorable conservation status (erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen auf Populationsebene bzw. der Ebene der biographischen Region)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Gew%	Gewichtsprozent
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
HEH	Hanseatic Energy Hub GmbH
HSC	High Sea Chest (Wassereinlass oben Steuerbord)
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement Richtlinie
i. d. F.	in der Fassung
ISO	International Organisation for Standardisation (Internationale Organisation für Normung)
JD-UQN	Überprüfung auf Einhaltung der UQN anhand des Jahresdurchschnittswertes
K	Kelvin
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNG	Liquefied Natural Gas (Flüssigerdgas)
LSC	Low Sea Chest (Wassereinlass unten Backbord)

Abkürzung	Langfassung
l/s	Liter pro Sekunde
m ³	Kubikmeter
m ³ /a	Kubikmeter pro Jahr
m ³ /d	Kubikmeter pro Tag
m ³ /h	Kubikmeter pro Stunde
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
mg/l	Milligramm pro Liter
MAB	Programm „Der Mensch und die Biosphäre“
Mrd.	Milliarde
MFSRU	vorhabenbedingte Mortalität
N	Stickstoff
NABU SH	Naturschutzbund Schleswig-Holstein
NB	Nebenbestimmung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nm ³	Normkubikmeter
NOEC	no observed effect concentration
NPorts	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PFOS	Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate
pH-Wert	Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung
PNEC-Wert	predicted no effect concentration
ppm	parts per million
QK	Qualitätskomponente

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

Abkürzung	Langfassung
RdE	Förderkreis „Rettet die Elbe“ e. V.
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
SFA	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
TdV	Trägerin des Vorhabens
TöB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
Urt.	Urteil
UTM	Universal Transverse Mercator (Koordinatensystem)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZHK-UQN	Zulässige Höchstkonzentration im Wasser bzw. als Schwebstoff im Sedi- ment
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht